Die Entwicklung des Arbeitsvermittlungswesens in Mecklenburg-Schwerin

bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 1. Oktober 1927

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der

Landes-Universität Rostock

vorgelegt von

Hans Loechel

aus

Berlin-Friedenau

Tag der Promotion: 28. Juli 1928

Referent:
Professor Dr. H. Mannstaedt

Meinen Eltern

Vorwort.

Durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 ist die gesamte Arbeitsvermittlungsorganisation einer grundlegenden Umgestaltung unterzogen worden. Diese Neuregelung ließ die Frage entstehen, inwieweit die bisherige Organisation den an sie herangetretenen Ansprüchen gerecht wurde, und ob die etwa festgestellten Mängel nunmehr behoben worden sind.

Zur Untersuchung konnte selbstverständlich nur ein eng begrenztes Gebiet herangezogen werden. Die Wahl fiel auf Mecklenburg-Schwerin. Erst in der Nachkriegszeit wurde hier eine einheitliche Arbeitsmarktorganisation geschaffen, während bis dahin ein bald unübersehbares Neben- und Durcheinander aller möglichen Nachweise bestanden hatte, die, so gut es eben ging, selbständig einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt unter den ihren Interessen zweckdienlich erscheinenden Gesichtspunkten erstrebten.

Zweifellos wird es mir nicht gelungen sein, alle früher bestehenden Nachweise zu erfassen, immerhin glaube ich doch, daß mir ein Arbeitsnachweis, dem größere Bedeutung beizumessen gewesen ist, nicht entgangen ist, und somit das Bild, das über den früheren Arbeitsmarktausgleich gegeben wird, den tatsächlichen Verhältnissen vollauf entspricht. Eine besondere Schwierigkeit ergab sich daraus, daß schriftliche Aufzeichnungen über die früheren Verhältnisse nur in wenigen Fällen zu erlangen waren, sodaß sich häufige persönliche Informationsgänge als erforderlich erwiesen, die aber dank dem Entgegenkommen der meisten Befragten immer noch einigermaßen ergebnisreich ausfielen.

Bei der Bearbeitung stellte sich ferner heraus, daß die durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geschaffene Neuregelung noch zu sehr im Fluß ist, als daß sie bereits einer eingehenden Darstellung unterzogen werden könnte, und sich ferner die ganze Organisation erst eingespielt haben muß, bevor kritisch zu ihr Stellung genommen werden kann. Unter diesen

Umständen mußte ich mich im wesentlichen auf eine Untersuchung der früheren Arbeitsmarktorganisation beschränken, und nur soweit die Neuabgrenzung der Arbeitsamtsbezirke bereits greifbare Form angenommen hat, ist ihrer in einem besonderen Anhang der Arbeit kurz Erwähnung getan. Trotz dieser notwendigen Begrenzung des Themas ist die Untersuchung, wie ich glaube, dennoch eine lohnende gewesen, da jede spätere Stellungnahme zu den in Frage stehenden Problemen an einer Berücksichtigung der früheren Verhältnisse nicht ohne weiteres wird vorübergehen können.

Allen Herren, die mir bei der Materialbeschaffung hilfreiche Hand geleistet haben, sage ich hiermit aufrichtig Dank. Besonders erwähnen möchte ich den Organisator und tatkräftigen Förderer der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung in Mecklenburg-Schwerin, Herrn O. Tilch, Geschäftsführer der Deutschen Arbeiterzentrale, Landesstelle Güstrow i. M., Herrn Peper, Geschäftsführer des Rostocker Arbeitsamts und Herrn C. Rüterbusch, landwirtschaftlicher Sachverständiger beim Landesarbeitsamt Nordmark.

Herrn Professor Dr. H. Mannstaedt danke ich herzlich für gütige Beratung bei Abfassung der Dissertation.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Grundlegung 9

1. Abschnitt: Ueberblick über die verschiedenen Arten der Arbeitsvermittlung und ihre Bedeutung für den Arbeitsmarkt . . . 13
   1. Umschau 13
   2. Zeitungsinserat 14
   3. Gewerbsmäßige Stellenvermittlung 14
   4. Von Interessenten organisierte Arbeitsnachweise 17
      a) Die Arbeitsnachweise der Arbeitnehmer 17
         aa) Der Arbeiter 17
         bb) Der Angestellten 18
      b) Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber 20
         aa) Der Arbeitgeberverbände 20
         bb) Der Innungen 21
      c) Die paritätischen Arbeitsnachweise 22
   5. Fürsorgliche Arbeitsnachweise 23
   6. Oeffentliche Arbeitsnachweise 23

2. Abschnitt: Die Entwicklung des Arbeitsvermittlungswesens in Mecklenburg-Schwerin 27

   Vorbemerkung: Die berufliche Zusammensetzung der Bevölkerung Mecklenburg-Schwerins und ihr Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsvermittlungsorganisation 27

   1. Kapitel: Die Anfänge einer organisierten nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung 33
      1. Die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte 33
         a) Die Lage des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes vor dem Kriege 33
            aa) Die Erscheinung der Landflucht 33
            bb) Die Notwendigkeit der Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte 37
         b) Die Maßnahmen zur Förderung des Arbeitsmarktausgleichs 41
            aa) Die ursprünglichen Formen 41
            bb) Die Möglichkeiten einer Neuregelung 43
            cc) Die tatsächliche Lösung 47
      2. Die Vermittlung gewerblicher Arbeitskräfte 52
         a) Der Arbeitnehmer 52
            aa) Der Arbeiter 52
            bb) Der Angestellten 52

Seite

b) Der Arbeitgeber 53
aa) Der Arbeitgeberverbände 53
bb) Der Innungen 54

2. Kapitel: Der Einfluß des Krieges auf die Gestaltung des Arbeitsvermittlungswesens 56
1. Der Arbeitsnachweis als Notmaßnahme 56
2. Die einheitliche Zusammenfassung der Arbeitsvermittlung . 58
a) Die Errichtung der Reichszentrale der Arbeitsnachweise 58
b) Die Errichtung der Zentralauskunftstellen für den Arbeitsmarkt 59
3. Die Bestrebungen zum Schutze kriegswichtiger Betriebe und zur Erfassung aller irgendwie verwendbaren Arbeitskräfte . 60
a) Die Errichtung der Hilfsdienstmeldestellen 60
b) Monopolisierung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise 61

3. Kapitel: Die Maßnahmen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung 62
1. Die Zusammenfassung der bisher bestehenden Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf paritätischer Grundlage 62
a) Der gewerblichen Arbeitsnachweise 62
b) Der landwirtschaftlichen Arbeitsämter 63
2. Die Errrichtung öffentlicher, paritätisch zusammengesetzter Arbeitsnachweise 64
a) Die Organisation 64
b) Der fachliche Aufbau 66
3. Die Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Arbeitsnachweise 67
a) Beschränkung der Freizügigkeit in bezug auf die Einstellung von Arbeitskräften ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Arbeitsnachweises 67
b) Verbot der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung für gewisse Zweige der Wirtschaft 69

4. Kapitel: Die Neugestaltung des Arbeitsvermittlungswesens nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und der Einfluß des Reichsarbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 70
1. Die Schaffung einer leistungsfähigen Arbeitsvermittlungsorganisation 70
a) Verringerung der Zahl der Arbeitsämter 70
b) Die Bestrebungen zur Errichtung eines Landesarbeitsamtes Mecklenburg-Schwerin 71
2. Die Errichtung eines Landesarbeitsamtes Mecklenburg-Lübeck 73
3. Die Neuregelung der Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte 74

Seite

5. **Kapitel:** Der Stand des Arbeitsvermittlungswesens bei Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 1. Oktober 1927 77

1. Umschau, Zeitungsinserat, gewerbsmäßige Stellenvermittlung und die nichtöffentlichen Arbeitsnachweise 77

2. Die öffentlichen Arbeitsnachweise 86

a) Die Vermittlungstätigkeit im allgemeinen 86

b) Die Vermittlungstätigkeit des Rostocker Arbeitsamtes . 89

3. Der gegenwärtige Zentralisationsgrad auf dem mecklenburgischen Arbeitsmarkt und der weitere Ausbau der Arbeitsvermittlungsorganisation 93

Exkurs: Die Auswirkungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf die Gestaltung der Arbeitsvermittlungsorganisation Mecklenburg-Schwerins 97

1. Allgemeines 97

2. Die Vorschläge für die Neugestaltung und Stellungnahme hierzu 99

Anhang: Tabelle I—VII: Kartenskizzen über die Abgrenzung der Arbeitsmarktbezirke 108

Literaturverzeichnis 115

Einleitung.

Unsere heutige Wirtschaftsordnung weist im Gegensatz zu den früheren Zeiten nicht mehr jedem einzelnen seinen genau abgegrenzten Platz an, der ihn mit allem zum Leben Notwendigen versorgt, sondern überläßt es jedem, nach eigenem Ermessen durch Erlangung einer Arbeitsstelle sich seinen Unterhalt zu verschaffen. Durch die Größe und die äußerst verwickelte Gestaltung des Arbeitsmarktes ist es heute dem einzelnen fast unmöglich, aus sich selbst heraus eine passende Arbeitsgelegenheit zu finden. Damit ist die zwingende Notwendigkeit gegeben, Vorkehrungen zur Erfassung der vorhandenen Arbeitsgelegenheit und der Arbeitsuchenden zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage zu treffen[1]). Alle derartigen Maßnahmen und Einrichtungen, die darauf hinzielen, Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu regeln und in eine bestimmte gegenseitige Beziehung zueinander zu bringen, fassen wir unter dem Begriff der Arbeitsvermittlung zusammen[2]).

---

[1]) Vgl. Wölbling, a. a. O. S. 9.

[2]) Vgl. Feldhahn, a. a. O. S. 2. Mit dem Problem der Arbeitsvermittlung steht das der Arbeitslosigkeit in engem Zusammenhang. Es taucht die Frage auf, inwieweit eine ausgedehnte Arbeitsvermittlungsorganisation als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Betracht kommt. Arbeitslosigkeit liegt nach Sombart dann vor, „wenn der Arbeiter arbeiten will, von sich aus auch arbeiten kann, trotzdem aber keine Arbeit findet, weil keine Nachfrage nach seiner Arbeitskraft vorhanden ist“ (a. a. O S. 122).

Wir müssen hier zwei Fälle von Arbeitslosigkeit unterscheiden, die objektive und die subjektive. (K. Oldenburg, a. a. O. S. 284.) Erstere liegt dann vor, wenn alle Vermittlungsmöglichkeiten erschöpft sind, dem Angebot an Arbeitskräften also keine Nachfrage mehr gegenübersteht. Von subjektiver Arbeitslosigkeit sprechen wir dagegen dann, wenn sie auf Unkenntnis der Arbeitsnachfrage seitens des Arbeitslosen beruht. Nur in diesem Fall kann der Arbeitsnachweis helfend eingreifen (s. a. Sombart, a. a. O., S. 125 u. S. 128). Auch Kumpmann (a. a. O. S. 4) unterscheidet zwei Gruppen von Arbeitslosigkeit, für die er ebenfalls die Bezeichnungen subjektive und objektive Arbeitslosigkeit wählt. Maßgebend für ihn ist, ob die Ursachen der Arbeitslosigkeit in der Person des

Das Interesse, das dem Arbeitsnachweis entgegengebracht wird, verdankt er der Bedeutung und Wichtigkeit seines Gegenstandes, soll er doch dazu dienen, die auf dem Arbeitsmarkt gehandelte Ware, d. i. die Arbeitskraft des Menschen, zur ertragreichen Verwertung zu bringen[3]). An einem reibungslosen Ausgleich sind alle diejenigen im besonderen Maße interessiert, die für ihren Lebensunterhalt auf die Ausnutzung ihrer Arbeitskraft angewiesen sind. Wenn somit der Arbeitsnachweis vornehmlich dem Schutz der arbeitenden Bevölkerung, der oftmals sozial Schwachen dient, so liegt sein Funktionieren, wie Zwiedineck-Südenhorst mit Recht hervorhebt, jedoch keineswegs im Interesse der Arbeiter allein, auch der Unternehmer ist an einem gut eingerichteten Arbeitsnachweis interessiert[4]). Es handelt sich also durchaus nicht etwa, wie man vielleicht annehmen könnte, nur um eine sozialpolitische[5]) Einrichtung, sondern vor allem sogar um eine wirtschaftspolitische,

---

Arbeitslosen selbst liegen oder außerhalb derselben zu suchen sind. Doch deckt sich diese Unterscheidung nicht mit der eben dargelegten Einteilung, denn Kumpmann bezeichnet auch diejenige Arbeitslosigkeit, die durch die Unauffindbarkeit der Arbeit, also mangelnde Organisation des Arbeitsmarktes hervorgerufen wird, als objektive Arbeitslosigkeit, da sie nicht in der Person des Arbeitslosen begründet ist, während nach unserer Ansicht dieselbe nur dann vorliegt, wenn alle Möglichkeiten der Beschaffung von Arbeit tatsächlich erschöpft sind.

[3]) Wenn wir hier von einer „Ware Arbeitskraft" sprechen, so dürfen wir nicht den Unterschied zu den übrigen uns bekannten Waren verkennen, denn die Arbeitskraft ist mit der Person des Trägers untrennbar verbunden. Sie kann nicht wie irgendein Artikel behandelt werden, den man dorthin schickt, wo er die vorteilhafteste Verwendung findet. Es besteht vielmehr ein grundlegender Unterschied zu den übrigen Waren. Bei ungünstigen Marktverhältnissen, bei geringer Nachfrage nach Arbeitskräften wird der Verkäufer der Ware Arbeitskraft sein Angebot nicht zurückziehen können, sondern wird gerade gezwungen sein, vermehrte Anstrengungen zur Auffindung einer Arbeitsgelegenheit zu machen, was vielleicht nur unter verschlechterten Bedingungen möglich sein wird.

Ueber den Unterschied zwischen dem Arbeiter als Warenverkäufer und den anderen Warenverkäufern vgl. Herkner, a. a. O. S. 8 ff., ferner Syrup, a. a. O. S. 7 ff.

[4]) A. a. O., S. 341.

[5]) „Sozialpolitisch" wird hier in des Wortes engster Bedeutung gebraucht. Es sollen darunter alle diejenigen Maßnahmen verstanden werden, die unmittelbar darauf hinzielen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der unteren Klassen zu bessern, während es als Zweck der Wirtschaftspolitik angesehen wird, die Volkswirtschaft als solche zu kräftigen und zu stärken, sodaß hier nur mittelbar ein Einfluß auf die Lebenshaltung der unteren Schichten ausgeübt wird.

was im besonderen auch bei der Durchführung der Vermittlungstätigkeit zum Ausdruck kommen muß. Bei jeder einzelnen Stellenbesetzung darf nur die Geeignetheit entscheiden. Nur wenn diese Bedingung erfüllt ist, wird die höchstmögliche Steigerung des Sozialproduktes erreicht, die zugleich die Grundvoraussetzung für die Hebung des Volkswohlstandes bildet, während dagegen die Durchführung anderer, z. B. sozialpolitischer Zwecke nur auf Kosten des volkswirtschaftlichen Ertrages geschehen kann. Das volkswirtschaftliche und das soziale Interesse können sich teilweise decken, beide zielen z. B. darauf hin, die Zahl der Arbeitslosen möglichst schnell auf das Minimum herabzudrücken und einen möglichst hohen Prozentsatz der offenen Stellen baldigst zu besetzen, aber das Endziel einer anhaltenden höchstmöglichen Steigerung des volkswirtschaftlichen Ertrages kann nur durch rationellste Verwertung der Arbeitskraft und Arbeitsgelegenheit erreicht werden. Sozialpolitische Erwägungen müssen hier zurücktreten. Niemals darf die Wirtschaftspolitik der Sozialpolitik untergeordnet sein. In der gleichen Weise ist es auch zu mißbilligen, wenn der Arbeitsnachweis der Verfolgung machtpolitischer Ziele dient, und die Arbeitsvermittlung, von ihrem ursprünglichen Zwecke abgelenkt, als ein Mittel zur gewaltsamen Durchsetzung von Parteiinteressen benutzt wird. Eine derartige Politik, die auf Erhaltung und Förderung der volkswirtschaftlichen Produktivität nicht Bedacht nimmt, übersieht, daß das Wohl des einzelnen mit der gedeihlichen Entwicklung der Gesamtheit unlöslich verbunden ist.

Die Frage, ob der Staat durch gesetzgeberische Maßnahmen fördernd in den Ausbau der Arbeitsvermittlungsorganisation eingreifen soll, ist in den verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet worden. Entsprechend den Gedanken des wirtschaftlichen Liberalismus lehnte der Gesetzgeber ursprünglich ein Eingreifen in die wirtschaftlichen Verhältnisse ab, erst allmählich hat sich hierin eine Wandlung vollzogen. Besonders das Reich hat sich bis in die Kriegszeit hinein ablehnend verhalten, während einzelne Bundesstaaten sich schon am Ende des vorigen Jahrhunderts einer Förderung des Arbeitsnachweiswesens zuwandten.

Aufgabe der nachfolgenden Ausführungen soll es sein, die Entwicklung des Arbeitsvermittlungswesens in Mecklenburg-Schwerin darzustellen. Aus den Erfordernissen der Wirtschaft heraus entwickelten sich die ersten Anfänge einer Arbeitsvermittlung. In der Kriegs- und Nachkriegszeit folgte eine Periode, wo „von oben her" schematisch ein ausgedehntes Netz öffentlicher Arbeitsnachweise geschaffen wurde, von dem man bald erkennen mußte, daß es zu einem leistungsfähigen Arbeitsmarktausgleich nicht in der Lage war. Die sich notwendig anbahnende Reform wurde durch

das Arbeitsnachweisgesetz in erfolgreicher Weise unterstützt, denn das Gesetz brachte nicht etwa ein starres Schema, es schuf nur einen äußeren Rahmen, der genug Raum zur selbständigen Entfaltung innerhalb einer einheitlichen Organisation bot[6]).

Bevor wir nun auf die Entwicklung des Arbeitsvermittlungswesens in Mecklenburg-Schwerin eingehen, soll ein kurzer Ueberblick gegeben werden über die überhaupt möglichen Formen einer Arbeitsvermittlung und die Bedeutung, die heute den noch üblichen Arten im einzelnen zukommt, da ihre Kenntnis zu einer rechten Beurteilung und Würdigung der Entwicklung des Arbeitsvermittlungswesens in Mecklenburg-Schwerin erforderlich erscheint.

---

[6]) Weigert: „Die leitenden Gedanken des ANG", in Arbeit und Beruf, Jahrgang 1, Nr. 11, S. 408 ff.: ... das gewordene selbst sollte auf die sicheren Grundlagen einer gesetzlichen Regelung gestellt ... werden.

Hauptteil.

1. Abschnitt.

Ueberblick über die verschiedenen Arten der Arbeitsvermittlung und ihre Bedeutung für den Arbeitsmarkt.

1. Umschau.

Die Umschau, oftmals als das primitivste Mittel einer Stellenvermittlung bezeichnet[7]), ist im Grunde genommen noch keine Form der Arbeitsvermittlung. Der Arbeiter, auf Verwendung seiner Arbeitskraft angewiesen, wandert auf gut Glück von einem Arbeitgeber zum anderen. War sein Bemühen in dem einen Ort erfolglos, so wandert er nach einem anderen, ohne zu wissen, ob die Verhältnisse dort günstiger liegen. Die vielfachen Gefahren, die dieses Umherwandern mit sich bringt, brauchen kaum besonders hervorgehoben zu werden. Arbeitsunlust, Bettel und Landstreicherei sind oft die unausbleiblichen Folgen dieser Art, sich eine Arbeitsstelle zu verschaffen[8]). Zudem ist sie zeitraubend und insofern kostspielig, als sie den Stellungsuchenden zu besonderen Aufwendungen für Fahrt usw. zwingt[9]).

Aber auch für den Arbeitgeber bedeutet die Umschau nicht gerade eine Annehmlichkeit. Besonders in Zeiten schlechter Arbeitsmarktlage wird sich das Ueberhandnehmen der Anfragen lästig bemerkbar machen und störend im Betriebe auswirken.

---

[7]) Vgl. Zahnbrecher, a. a. O. S. 1, Eckert, a. a. O. S. 4, C. Willecke, a. a. O. S. 7.

[8]) Vgl. Leopold, a. a. O. S. 5, s. a. Adler: Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen im H. d. St., 3. Aufl. S. 1135. Jastrow schreibt: „Das ziellose Aufsuchen von Arbeit durch Wandern von Stelle zu Stelle gehört zu den schlimmsten Krebsschäden im heutigen gewerblichen Leben". (Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Mark Brandenburg, S. 3.)

[9]) „Sie ist diejenige Form des Arbeitsnachweises, welche die Kosten der Vermittlung ausschließlich auf die Schultern des Arbeiters wälzt. Dazu kommt noch, daß die Scharen der Umschauenden die Stärke des Angebots in übertriebener Form zum Ausdruck bringen". (Jastrow, Sozialpolitik u. Verwaltungswissenschaft, S. 138.)

Mit der Entwicklung eines geregelten Arbeitsvermittlungswesens, mit dem Ausbau einer umfassenden Arbeitsmarktorganisation hat die Umschau, die statistisch nicht zu erfassen ist, viel von ihrer früheren Bedeutung eingebüßt.

2. Zeitungsinserat.

Eine weit größere Rolle spielen noch heute die Inserate in der Tages- und Fachpresse. Die Nachteile, die dieser Art des Arbeitsmarktausgleichs anhaften, sind in der Kostspieligkeit des Inserierens zu erblicken, dann aber auch vor allem darin, daß das Eingehen auf die Angebote oftmals nicht unerhebliche Zeit beansprucht[10]). Die weite Verbreitung und Beliebtheit ergibt sich aus der dem Zeitungsinserat eigenen Individualisierung und Anschaulichkeit[11]). Daneben spielt auch die Schnelligkeit der Verbreitung und das Bekanntwerden der Stellenangebote und -gesuche in einem weitverzweigten Leserkreis eine nicht unerhebliche Rolle. War der Kampf der öffentlichen Arbeitsnachweise gegen die Umschau von Erfolg, so konnte eine wesentliche Herabminderung der Bedeutung der Presse für den Arbeitsmarkt nicht erreicht werden[12]). Die Stellenangebote und -gesuche, die durch die Presse gehen, belaufen sich auf eine recht stattliche Höhe[13]). Sich ein klares Bild über den Umfang des durch Zeitungen und Zeitschriften mittels Inserats bewirkten Arbeitsmarktausgleichs zu verschaffen, ist unmöglich. Zudem läßt eine solche auf Grund der Inserate aufgestellte Statistik kaum irgendwelche Schlüsse zu. Ganz abgesehen davon, daß Doppelzählungen unvermeidlich sind und, wie das bei Gruppeninseraten der Fall ist, die Anzahl der gesuchten Arbeitskräfte nicht ersichtlich ist; es fehlt jede Kenntnis, ob überhaupt eine Stellenbesetzung tatsächlich zustande gekommen ist.

3. Gewerbsmäßige Stellenvermittlung.

Das Bedürfnis nach einem vermittelnden Ausgleich zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage hat bereits frühzeitig die gewerbsmäßige Stellenvermittlung entstehen lassen[14]). Die Arbeitsvermittlung in den Dienst Privater gestellt, wurde hier zum Gewerbe, zur Ertragsquelle[15]). Vom volkswirtschaftlichen und

---

10) Vgl. Zahnbrecher, a. a. O. S. 3.

11) Vgl. Schairer, in „Die Hilfe", 1915, Nr. 16, S. 254.

12) Leopold, a. a. O. S. 7.

13) Vgl. Meyer, a. a. O. S. 179, Dünner, a. a. O. S. 24/25.

14) Vgl. Ludwig, a. a. O., insbesondere die zusammenfassenden Thesen S. 284—286, s. a. Meyer a. a. O. S. 155, ferner Adler, a. a. O. S. 1132.

15) Sicha, a. a. O. S. 17.

vom sozialen Gesichtspunkt aus betrachtet muß das Ziel der Arbeitsvermittlung sein, möglichst dauernde Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Dem steht das privatwirtschaftliche Interesse der gewerbsmäßigen Stellenvermittler entgegen, denen an kurzfristigen Arbeitsverträgen gelegen ist, da eine hohe Zahl von Vermittlungen die Grundlage ihrer Existenz bildet[16]). Die mit der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung verbundenen vielfachen Mißstände[17]) veranlaßten den Gesetzgeber schon frühzeitig zu einem Eingreifen[18]). Den regen Zuspruch, dessen sich die gewerbsmäßigen Stellenvermittler immer noch erfreuen, sichern sie sich durch intensive Tätigkeit, indem sie ihre Kundschaft möglichst schnell zu befriedigen suchen. Das Erwerbsinteresse zeigt sich hier als ein guter Ansporn. Daneben ist auch der Tradition ein gewisser Einfluß nicht abzusprechen. Die Macht der Gewohnheit ist es, die den Arbeitgeber veranlaßt, sich wieder dorthin zu wenden, wo er vor allem schnell bedient und seinen speziellen Wünschen in weitgehendem Maße Rechnung getragen wird.

Die Vermittlungstätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittler erstreckt sich schon von jeher nicht über alle Berufe, sondern umfaßt lediglich bestimmte Berufszweige. Drei Hauptgebiete sind es vornehmlich, die sich die gewerbsmäßige Stellenvermittlung erobert hat: die Landwirtschaft, das Gastwirtsgewerbe und die häuslichen Dienste.

Bei den Hausangestellten, die gewissermaßen in die Familie des Arbeitgebers aufgenommen werden, ist die Kenntnis der persönlichen Eigenschaften besonders wichtig. Es ist daher leicht erklärlich, daß sich gerade hier die gewerbsmäßigen Stellenvermittler bis auf den heutigen Tag behaupten konnten.

---

16) Vgl. Meyer, a. a. O. S. 177.

17) Vgl. Meyer, a. a. O. S. 158—159, s. a. Reitzenstein, a. a. O. S. 362 ff.

18) S. Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860). Von den Bestimmungen sei nur hervorgehoben, daß nunmehr bei der Konzessionierung eines gewerbsmäßigen Stellenvermittlers die Prüfung der Bedürfnisfrage vorgeschrieben wurde, und daß ein Bedürfnis insbesondere dann nicht anzuerkennen sei, wenn für den Ort oder wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfange bestände. Eine Verschärfung dieser Bestimmungen brachte das ANG. vom 22. Juli 1922 (RGBl. I S. 657) in seinem § 48, durch den die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vom 1. Januar 1931 ab verboten wird. Durch das AVAVG. vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) § 55 wird der Gewerbebetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler der Aufsicht der Reichsanstalt unterstellt.

Ueber ihre zahlenmäßige Bedeutung läßt sich nur für die neuere Zeit ein klares Bild geben, da es früher an einer einheitlichen, sich über das ganze Reich erstreckenden Statistik mangelte.

Von den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern wurden im Jahre 1926 485 365 Vermittlungen getätigt gegenüber 527 383 im Jahre 1925 und 419 047 im Jahre 1924[19]). Die Gesamtzahl der Vermittlungen stieg also im Jahre 1925 um 25,9 v. H., worauf allerdings im darauf folgenden Jahre ein Rückgang um 8,0 v. H. eintrat. Von den im Jahre 1926 durch die nichtgewerbsmäßigen öffentlichen und nichtöffentlichen Abeitsnachweise wie auch durch die gewerbsmäßige Stellenvermittlung getätigten Vermittlungen entfielen auf letztere 8,5 v. H.

Auf die Geschlechter verteilen sich in den einzelnen Jahren die Stellenbesetzungen wie folgt:[20])

Jahr	männl.	weibl.
1924	99 697	319 350
1925	154 028	373 355
1926	137 328	348 037

Die überwiegende Bedeutung, die hiernach den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern bei der Vermittlung der weiblichen Arbeitskräfte zukommt, ist ohne weiteres zu erkennen. Besonders ungünstig stellt sich das Verhältnis zwischen den vermittelten männlichen und weiblichen Arbeitskräften im Jahre 1924. Aber auch noch im Jahre 1926 wurden mehr als zweieinhalbmal soviel weibliche Arbeitskräfte in Stellung gebracht als männliche. Das Ueberwiegen ist im besonderen Maße auf die hohe Zahl der vermittelten weiblichen Hausgehilfen zurückzuführen. Von der Gesamtzahl der Vermittlungen entfielen 1926[21]) auf die

	männl.	weibl.
Landwirtschaft[22])	68 134	54 908
Gastwirtschaft	27 138	111 056
Hausgehilfen[23])	1 424	144 409

---

[19]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1927, S. 332, ebenda 1926 S. 300, ebenda 1925 S. 292.

[20]) Statistisches Jahrbuch f. d. Deutsche Reich, 1924/25 S. 292, 1926 S. 300, 1927 S. 332.

[21]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1927, S. 332.

[22]) Einschl. d. i. Haushalt d. Arbeitgebers lebenden Hausgehilfen in landwirtschaftlichen Betrieben.

[23]) Im Haushalt des Arbeitgebers lebend.

Ein Vergleich mit den entsprechenden Vermittlungsziffern der nichtgewerbsmäßigen öffentlichen und nichtöffentlichen Arbeitsnachweise[24]) zeigt, daß von der Gesamtzahl aller Vermittlungen bei der Landwirtschaft 20,52 v. H., bei den beiden übrigen Berufsgruppen je 19,7 v. H. auf die gewerbsmäßige Stellenvermittlung entfallen.

Beschränken wir jedoch unsere Untersuchung auf die Zahl der in den einzelnen Berufsgruppen vermittelten weiblichen Arbeitskräfte, so stellt sich das Ergebnis bei weitem ungünstiger. Am höchsten ist der Anteil der durch die gewerbsmäßigen Stellenvermittler besetzten Stellen dann im Gastwirtsgewerbe, wo er 42,20 v. H. ausmacht. An zweiter Stelle folgt die Landwirtschaft mit 33,16 v. H., bei den Hausgehilfen beträgt er unverändert 19,7 v. H.

Die Folgerungen, die auf Grund dieser Ergebnisse für die weitere Ausgestaltung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlungsorganisation zu ziehen sind, liegen klar auf der Hand. Ein Ausbau besonders der weiblichen Abteilungen ist dringend erforderlich, soll nicht mit dem im Jahre 1931 in Kraft tretenden Verbot der gewerbsmäßigen Stellenvermittler der Bedarf an Arbeitskräften wegen unzureichender Organisation der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise in erhöhtem Maße auf dem Wege des Zeitungsinserates gedeckt und damit die erstrebte Vereinheitlichung der Arbeitsmarktorganisation auf unbestimmte Zeit weiter hinausgezögert werden.

4. Von Interessenten organisierte Arbeitsnachweise.

a) Die Arbeitsnachweise der Arbeitnehmer.

aa) Der Arbeiter.

Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften[25]) verdanken ihre Entstehung dem Bestreben, die mit der Umschau, dem Inserat und der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung verbundenen Nachteile nach Möglichkeit auszuschalten. Zugleich sollten sie ein Mittel sein, die Macht der Gewerkschaften im wirtschaftlichen Kampf zu erhöhen und zu vervollständigen, zumal die Beherrschung des Arbeitsmarktes zur Stärkung der wirtschaftlichen Machtposition in hohem Maße beiträgt.

---

[24]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1927, S. 326.

[25]) Vgl. Michalke: Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften, Berlin 1912.

Der größte Vorzug der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung liegt für die Arbeitnehmer in dem gleichzeitigen Bestreben, die Arbeitsbedingungen in einem für sie günstigen Sinne zu beeinflussen. Ein allgemeiner Vorteil ist vielleicht darin zu erblicken, daß die Arbeitnehmernachweise eine gewisse Garantie für die Vermittlung technisch geschulter Arbeitskräfte bieten, da sie durchweg nur gelernte Arbeitskräfte vermitteln[26]). Die Nachteile liegen vor allem in dem durch ihre einseitige Einstellung bedingten Kampfcharakter. Die Gewerkschaften, ursprünglich Gegner der öffentlichen Arbeitsnachweise[27]), sahen bald ein, daß für eine geregelte Arbeitsvermittlung die Mitwirkung der beiden beteiligten Gruppen von grundlegender Bedeutung ist[28]).

Nachdem auf Grund der Vereinbarungen der Arbeitgeberorganisationen und der Gewerkschaften vom 15. November 1918[29]) die meisten einseitigen Interessentennachweise in paritätische Fachnachweise überführt worden sind, spielen jene heute nur noch eine untergeordnete Rolle.

bb) Der Angestellten.

Einen ganz anderen Charakter als die eben besprochene gewerkschaftliche Arbeitsvermittlung weist die Stellenvermittlung der Angestelltenverbände auf. Nicht nur, daß ihr auch heute noch eine größere Bedeutung beizumessen ist, sie ist aus einem ganz anderen Gesichtspunkt heraus entstanden, der Kampfcharakter fehlt hier völlig[30]). Die Interessen beider Parteien zu wahren, das ist ihr leitender Gesichtspunkt[31]). Dem Arbeitsnachweis fällt zugleich die Aufgabe zu, mit an der Hebung der sozialen und wirtschaftlichen Stellung des Standes zu arbeiten.

---

[26]) Dünner, a. a. O. S. 8.

[27]) Ueber die Stellungnahme der einzelnen Gewerkschaftsrichtungen zum Arbeitsnachweisproblem vgl. Michalke, a. a. O. S. 18 ff., S. 203 ff., S. 223 ff., ferner Neubert, a. a. O. S. 10 ff., Meyer, a. a. O. S. 69 ff., Zahnbrecher, a. a. O. S. 43 ff., Wölbling, a. a. O. S. 103 ff.

[28]) Dazu bemerkt Corsepius (a. a. O. S. 18): „Die Ursache dieser erfreulichen Wandlung ist natürlich nicht bloß in wachsender sozialer Einsicht, sondern in den schlechten Erfahrungen der Gewerkschaften mit ihren eigenen Nachweisen und in der weit günstigeren Entwicklung der Unternehmernachweise zu erblicken"; s. a. Michalke, a. a. O. S. 31.

[29]) Veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 18. Novbr. 1918, Nr. 273.

[30]) Vgl. Leopold, a. a. O. S. 19, Meyer, a. a. O. S. 128.

[31]) Vgl. Conrad, a. a. O. S. 135.

Aus dem zentralistischen Aufbau der einzelnen Verbände — sie erstrecken sich ausnahmslos über das ganze Reich — erklärt sich auch die Eigenart ihrer Vermittlungstätigkeit, die sich nicht auf einen örtlichen Ausgleich beschränkt, sondern vielmehr zentralen Charakter trägt. Wenn auch von den örtlichen Geschäftsstellen ein Ausgleich versucht wird, das Schwergewicht liegt bei der Zentralstelle. Die Tätigkeit dieser Vermittlungsstellen beschränkt sich nicht darauf, nur den bereits stellungslos gewordenen Mitgliedern neue Stellen nachzuweisen, sondern man bemüht sich, auch den Mitgliedern, die sich noch in ungekündigter Stellung befinden, ihre Kenntnisse aber erweitern wollen, einen neuen Wirkungskreis zu verschaffen. Ganz besonderes Gewicht wird auf eine ausgedehnte Werbetätigkeit gelegt. Durch Firmenbesuche, Versendung besonderer Werbeschreiben usw. ist man eifrig bemüht, eine Fühlungnahme mit den Arbeitgebern herzustellen, um so einer möglichst erfolgreichen Vermittlungstätigkeit den Boden zu bereiten.

Unter den verschiedenen Angestelltenverbänden stehen die der kaufmännischen Angestellten an erster Stelle. Die bedeutendsten kaufmännischen Organisationen, deren Stellenvermittlung naturgemäß auch den größten Umfang aufweist, sind der „Gewerkschaftsbund der Angestellten" (G. D. A.), der „Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband" (D. H. V.), der „Zentralverband der Angestellten" (Z. d. A.) und der „Verband weiblicher Handels- und Büroangestellten" (V. w. A.), die sämtlich zentral gegliedert sind und deren Zweigstellen sich über das ganze Reich verteilen. Die Vermittlungsergebnisse sind aus nachstehender Uebersicht zu ersehen[32]).

Jahr	G. D. A.	D. H. V.	Z. d. A.	V. w. A.
1924	12 882	6 587	4 299	10 929
1925	13 580	6 693	4 827	13 494
1926	12 673	6 225	4 923	12 266

Will man sich ein Urteil über die Tätigkeit der privaten Angestelltennachweise bilden, so muß man anerkennen, daß der notwendigen Individualisierung und der Unterstützung der Verbandsmitglieder in ihrem Fortkommen weitgehend Rechnung getragen wird. Der Nachteil ist in der großen Zersplitterung zu erblicken, die durch die Vielheit von Verbänden hervorgerufen wird und den erstrebenswerten reibungslosen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage in ungünstigem Sinne beeinflußt.

---

[32]) Nach den einzelnen Jahresberichten zusammengestellt.

b) Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber.

aa) Der Arbeitgeberverbände.

Bei den von den Arbeitgeberverbänden unterhaltenen Arbeitsnachweisen müssen wir unterscheiden, ob es sich um solche gewerblicher oder landwirtschaftlicher Interessenvertretungen handelt. Denn „entsprechend dem auf dem Arbeitsmarkt zwischen Industrie und Landwirtschaft bestehenden Unterschied — Arbeitslosigkeit auf der einen, Arbeitsmangel auf der anderen Seite — ging die Begründung von Arbeitsnachweisen in der Landwirtschaft umgekehrt wie in der Industrie von den Arbeitgebern aus. Die Landwirte, von dem wachsenden Mangel an Arbeitskräften immer heftiger bedrückt, schritten zur Selbsthilfe. Sie schlossen sich zu Vereinen und Verbänden zusammen, um sich auf diesem Wege das nötige Personal zu verschaffen und um dem immer stärker um sich greifenden Kontraktbruch wirksam entgegenzutreten“[33]). Fehlte also hier notwendigerweise der Kampfcharakter vollkommen, so war bei den Arbeitsnachweisen der gewerblichen Arbeitgeberverbände die Lage gerade entgegengesetzt[34]). Ursprünglich glaubten diese Arbeitgeberverbände, auf die Einrichtung eigener Arbeitsnachweise verzichten zu können[35]). Breuning schreibt: „Ihr Interesse gegenüber derartigen Einrichtungen war weit geringer als das der Gewerkschaften. Umschau, Inserat und gewerbsmäßige Stellenvermittlung reichten vollkommen aus, um den Bedarf an Arbeitskräften zu decken. Sobald aber infolge des Erstarkens der Arbeiterorganisation die Beherrschung des Arbeitsmarktes einseitig geregelt zu werden schien, trat für die Unternehmer unvermittelt die Notwendigkeit zutage, Gegenmaßnahmen zu treffen, um das Gleichgewicht wiederherzustellen“[36]). Sie stellten den Arbeitsnachweis in den Dienst ihrer Interessen und benutzten denselben als Kampfmittel gegen die Gewerkschaftsbewegung. Mit der Entwicklung der Arbeitgeberverbände und ihrem Zusammenschluß nahmen die Gründungen von Arbeitgebernachweisen zu. Gerühmt wurde an ihnen die vorzügliche Ausgestaltung der Technik und die Leitung durch fachmännisch ausgebildete Beamte. Durch sorgfältige Anpassung an die Sonderbedürfnisse der Arbeitgeber verschafften sie sich auf dem Arbeitsmarkt eine einflußreiche

---

[33]) C. Willecke, a. a. O. S. 59, Zahnbrecher, a. a. O. S. 81.

[34]) Vgl. Meyer, a. a. O. S. 143, s. a. Conrad, a. a. O. S. 78.

[35]) Ueber die Stellungnahme der gewerblichen Arbeitgeberverbände zum Arbeitsnachweisproblem vgl. Neubert, a. a. O. S. 31 ff., ferner Meyer, a. a. O., S. 87 ff., Zahnbrecher, S. 54 ff., Wölbling, a. a. O., S. 111 ff.

[36]) A. a. O. S. 68, ferner Conrad, a. a. O. S. 54.

Stellung und haben dadurch viel zur Verdrängung der volkswirtschaftlich unerwünschten Umschau und gewerbsmäßigen Stellenvermittlung beigetragen[37]).

Besonders im Anfang wurde ihnen allerdings der Vorwurf gemacht, daß sie selten der Arbeitsvermittlung allein dienten, sondern zugleich auch eine Kontrolle über die einzustellenden Arbeitnehmer und eine Maßregelung unliebsamer Elemente ausübten. Wenn dadurch zwar die Stabilität des Arbeitsverhältnisses gefördert wurde[38]), so hat auf der anderen Seite dieses Kontroll-, Straf- und Maßregelungssystem[39]) den sozialen Unfrieden geschürt. Ein solcher Mißbrauch des Arbeitsnachweises als Waffe im Klassenkampf ist bedenklich, da damit die Stetigkeit der volkswirtschaftlichen Entwicklung bedroht und die Produktivität der Volkswirtschaft eher gehemmt als gefördert wird. In der späteren Zeit hat auch das Schwergewicht immer mehr auf der eigentlichen Arbeitsvermittlung gelegen[40]). Ueber ihre Bedeutung läßt sich nur sagen, daß sie im großen und ganzen das Schicksal der gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise teilten. Sie wurden zum größten Teil mit Ausbruch der Revolution entweder in paritätische Arbeitsnachweise umgewandelt oder als Fachabteilungen den öffentlichen Arbeitsnachweisen angegliedert.

bb) Der Innungen.

Die von den Innungen unterhaltenen Arbeitsnachweise wird man wohl richtiger Ansicht nach zu den Arbeitgebernachweisen rechnen müssen, obwohl das Gesetz den obligatorischen Gesellenausschüssen eine Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung einräumt. (§ 95 Abs. 2 Gew.O.) Wenn auch der Arbeitsnachweis hier weniger in den Dienst von Sonderinteressen gestellt wird, also der krasse Arbeitgeberstandpunkt weniger stark zum Durchbruch kommt, so ist durch die Einrichtung von Gesellenausschüssen allein „noch nicht unbedingt die paritätische Vermittlung garantiert, zumal die Meister es vielfach verstanden haben, den Einfluß dieser mitverwaltenden Gesellenausschüsse auszuschalten"[41]). Auch ist zu bemerken, daß die angeführte Bestimmung der Gewerbeordnung nur in wenigen Fällen zur Durchführung gelangt ist.

---

37) Vgl. Dünner, a. a. O. S. 9, s. a. Corsepius, a. a. O. S. 21.

38) Dünner, a. a. O. S. 9.

39) Über die verschiedenen Nachweissysteme, das „Hamburger System" und das „Berliner System" vgl. Zahnbrecher a. a. O. S. 84.

40) Vgl. Herkner, a. a. O. S. 132.

41) Meyer, a. a. O. S. 114. Anderer Ansicht dagegen Zahnbrecher, a. a. O. S. 67: „Dadurch, daß das Gesetz den obligatorischen Gesellenausschüssen eine Mitwirkung eingeräumt hat, ... sind die Innungsnach-

Nachdem durch § 71 des Arbeitsnachweisgesetzes die in § 81a der Gewerbeordnung ausgesprochene Pflicht zur Unterhaltung eines Arbeitsnachweises zur Aufhebung gelangt ist, ist den Innungsnachweisen heute so gut wie keine Bedeutung mehr beizumessen. Die Entwicklung ging dahin, daß die Innungen ihre Vermittlungstätigkeit den öffentlichen Arbeitsnachweisen übertrugen, oder aber bei den industriellen Arbeitgebernachweisen Anschluß fanden. Nur dort, wo das speziell Handwerkliche noch stark im Vordergrund steht, oder wo die Gesellen, wie dies bei den Fleischern und Bäckern noch heute vielfach der Fall ist, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, hat sich die altüberlieferte Form der Arbeitsvermittlung erhalten.

c) Die paritätischen Arbeitsnachweise[42]).

Handelte es sich bei den einseitig von den Interessenten eingerichteten Arbeitsnachweisen um Kampfmittel der beiden gegenüberstehenden Parteien, die als ihr Endziel die völlige Beherrschung des Arbeitsmarktes erstrebten, so wurden diese Institutionen durch die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise außerhalb des wirtschaftlichen Kampfes gestellt.

Diese Arbeitsnachweise verdanken ihre Entstehung der Tatsache, daß es keiner der beiden Parteien gelang, den ausschließlichen Sieg an sich zu reißen. Die Errichtung erfolgte zumeist auf Grund eines Tarifvertrages[43]). So entstand dann eine neue Art der Arbeitsvermittlung, der paritätische, von den Interessenten verwaltete Facharbeitsnachweis.

---

weise zu den paritätischen Nachweisen zu zählen, nicht aber zu den eigentlichen Arbeitgebernachweisen. Ob nun tatsächlich die Mitwirkung der Gehilfen bei allen Innungen auch praktisch gehandhabt wird, ist eine Frage für sich ..."

42) Vgl. die Ausführungen von Leopold, a. a. O. S. 25 ff.

43) Vgl. Wölbling, a. a. O., S. 22, Dünner, a. a. O., S. 10. Wie wenig diese Entwicklung von Arbeitgeberseite aus begrüßt wurde, geht aus dem Werk Zahnbrechers, des Syndikus des Verbandes Bayerischer Metallindustrieller hervor. Auf Seite 264 des schon mehrfach zitierten Werkes heißt es: „Ist schon der öffentliche gemeindliche Arbeitsnachweis eine Gefahr für die Arbeitgeber für den Fall, daß die Sozialdemokraten oder staatssozialistisch gesinnte bürgerliche Vertreter in der Gemeindeverwaltung einen bestimmenden Einfluß ausüben, damit aber auch im Arbeitsamt eine bedeutende Rolle spielen, so ist der paritätische Nachweis, wie er meist zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Grund von Tarifverträgen aufgestellt wird, nichts weiter als ein infolge eines Arbeitskampfes, der für die Arbeitgeber ungünstig ausgegangen ist, den sozialdemokratischen Gewerkschaften ausgelieferter Arbeitsnachweis".

Mit dem Aufkommen der öffentlichen Arbeitsnachweise erfolgte in vielen Fällen ein Anschluß dieser Nachweise als Fachabteilung oder ein völliges Aufgehen im öffentlichen Arbeitsnachweis, sodaß sie heute an Bedeutung verloren haben.

5. Fürsorgliche Arbeitsnachweise.

Die von den fürsorglichen Vereinen unterhaltenen Vermittlungsstellen nehmen unter den verschiedenen Arbeitsnachweiseinrichtungen eine Sonderstellung ein, da sich diese Vereine meist nicht auf die eigentliche Arbeitsvermittlung beschränken, sondern vielfach noch darüber hinausgehend sich um das sittliche, geistige und körperliche Wohl der in Arbeit gebrachten Stellungslosen bemühen. Derartige Vereine und Institute sind meistens auf konfessioneller Basis entstanden und tragen mildtätigen Charakter. Da ihre Vermittlung grundsätzlich kostenlos oder gegen Erstattung der entstandenen Auslagen geschieht, werden sie auch vielfach als gemeinnützig bezeichnet.

Ihre Zahl ist sehr groß[44]), es sei an den Verein der Freundinnen junger Mädchen, die Vereine für innere Mission, die Gefangenenfürsorgevereine und ähnliche Einrichtungen erinnert.

Man würde der Bedeutung dieser Organisationen nicht gerecht werden, wollte man sie nur nach der Zahl der getätigten Vermittlungen beurteilen. Ihr Wert liegt mehr auf dem Gebiet der sozialen und sittlichen Fürsorge als auf dem der Arbeitsvermittlung. Mag vielleicht durch diese Einrichtungen die Vielfältigkeit und die Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes vermehrt werden, sie auszuschalten, erscheint unmöglich.

6. Oeffentliche Arbeitsnachweise.

Von den eben erwähnten vereinsmäßigen Arbeitsnachweisen, die meist aus religiösen Motiven entstanden sind und ihre Vermittlungstätigkeit vielfach auf bestimmte Gruppen der menschlichen Gesellschaft beschränken, haben wir die zu scheiden, die zwar auch von Vereinen unterhalten werden, sich aber das Ziel setzen, den ganzen Arbeitsmarkt eines örtlich begrenzten Gebietes restlos zu erfassen. Ihre Entstehung verdanken sie der Einsicht, daß den Auswüchsen der Umschau wie auch der gewerblichen und beruflichen Arbeitsvermittlung nur durch Schaffung neutraler Einrichtungen zu begegnen sei.

---

[44]) „Es handelt sich hier um eine Fülle von den verschiedensten Sach- und Organisationsgebieten angehörigen Bildungen, über welche zureichende Nachrichten kaum für einzelne Städte, geschweige denn für größere Gebilde zusammengestellt worden sind." Denkschrift 1906, S. 167.

Diese von den Vereinen geschaffenen Organisationen wurden vielfach von kommunaler Seite finanziell unterstützt, da die Gemeinden die Wichtigkeit einer solchen Institution zur Verminderung der Arbeitslosen und damit der Entlastung ihrer fürsorgerischen Tätigkeit bald erkannten[45]). Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, daß die Gemeinden danach strebten, daß die Vermittlung bei denjenigen Arbeitsnachweisen, die sie finanziell unterstützten, entsprechend den von ihnen als zweckmäßig anerkannten Grundsätzen durchgeführt wurde[46]).

Um volle Objektivität bei der Vermittlung zu wahren, wurde die Verwaltung vielfach rein bürokratisch eingerichtet, wodurch eine gewisse Schwerfälligkeit bedingt wurde und vor allem die Gefahr entstand, daß die Vermittlung nicht entsprechend den Erfordernissen des Wirtschaftslebens vorgenommen wurde, die Berücksichtigung individueller Momente in den Hintergrund trat. Diese Gefahr war natürlich besonders groß, wenn der Arbeitsnachweis mit anderen städtischen Aemtern vereinigt und womöglich nur nebenamtlich verwaltet wurde. Sicha schreibt[47]): „Dieser Uebelstand der ersten öffentlichen Arbeitsnachweise fand naturgemäß schärfste Gegnerschaft der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, die überhaupt der neuen Bewegung vorerst ablehnend gegenüberstanden." Um eine gesunde Fortentwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise zu gewährleisten, erwies sich daher eine Heranziehung der Interessenten zur Verwaltung als dringend nötig[48]). Die Folge war eine schnelle Verbreitung und ein bedeutsamer Aufstieg der öffentlichen Arbeitsvermittlung[49]). Nichtsdestoweniger wurde den öffentlichen Arbeitsnachweisen lange Zeit hindurch starkes Mißtrauen entgegengebracht. „Während aber die Gewerkschaften sehr bald den öffentlichen Arbeitsnachweis als für das Gesamtwohl nützlich anerkannten, sahen die Arbeitgeber in ihm, durch die Anerkennung der Arbeiter darin bestärkt, eine Unterstützung dieser, die ihnen nicht genehm war[50])."

---

45) Vgl. Meyer, a. a. O. S. 33, Dünner, a. a. O. S. 15.

46) Hierbei mußte allerdings darauf Bedacht genommen werden, daß die Vermittlung in keiner Weise in Anlehnung an die Armenpflege erfolgte, da ihr damit ohne weiteres der Boden für eine gedeihliche Entwicklung entzogen gewesen wäre. So hebt Jastrow in „Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft" S. 182 hervor: „Der öffentliche Arbeitsnachweis ist nicht Bestandteil der Armenpflege und darf nicht als solcher behandelt werden."

47) A. a. O. S. 43.

48) Vgl. Francke, a. a. O. S. 4.

49) Sicha, a. a. O. S. 44.

50) Grünebaum, a. a. O. S. 41, s. a. Meyer, a. a. O. S. 171/172.

Nachdrücklicher und früher als im Reich widmeten sich die Bundesstaaten der Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens. Allerdings ist die Entwicklung in den einzelnen Ländern ganz verschieden vor sich gegangen[51]).

In Preußen bildeten die Erlasse von 1894[52]), 1898[53]) und 1902[54]) die Grundlage für die Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise in den Städten über 10 000 Einwohnern.

In Bayern setzte gleich nach dem Erlaß vom 30. Juli 1894 eine lebhafte Tätigkeit auf dem Gebiet des öffentlichen Arbeitsnachweises ein[55]).

In Württemberg und Baden brauchte der Staat keine Aufforderungen mehr an die Gemeinden zwecks Uebernahme der Arbeitsvermittlung zu richten. Hier hatte das Beispiel der Städte Stuttgart und Freiburg in hohem Maße gründungsanregend gewirkt, es bedurfte nur noch für den weiteren Ausbau diesbezüglicher Anordnungen des Staates und finanzieller Unterstützung[56]).

Unterdessen erstrebten die öffentlichen Arbeitsnachweise eine engere Verbindung untereinander[57]), denn „das Endziel der öffentlichen Arbeitsnachweise ist eine völlige Zentralisation der Arbeitsvermittlung, die einen jederzeitigen Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes gestattet und die Möglichkeit gibt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne unnötigen Zeitverlust und Kostenaufwand in Verbindung zu bringen[58])." Schon frühzeitig kam es zu einem Zusammenschluß auf freiwilliger Grundlage in den Arbeitsnachweisverbänden, deren Tätigkeit sich in der Hauptsache auf die

---

51) Vgl. Denkschrift 1906, S. 8 ff.

52) Zirkular an sämtliche Königliche Regierungspräsidenten vom 31. Juli 1894 und abschriftlich an sämtliche Königliche Oberpräsidenten, betreffend die Organisation der Arbeitsvermittlung in Preußen. (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, S. 216.)

53) Allgemeine Verfügung vom 8. März 1898, betreffend die kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen in Preußen. (Ministerialblatt, wie oben, S. 77 ff.)

54) Allgemeine Verfügung, betreffend die kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen in Preußen vom 18. November 1902. Dieser Erlaß widmete sich dem Ausbau des Arbeitsnachweiswesens in den mittleren Städten mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern.

55) Vgl. Francke, a. a. O. S. 18.

56) Grünebaum, a. a. O. S. 9, s. a. Francke, a. a. O. S. 19/20.

57) Sicha, a. a. O., S. 45, vgl. ferner Meyer, a. a. O., S. 37.

58) Francke, a. a. O. S. 8, s. a. Leopold, a. a. O. S. 39.

Regelung des zwischenörtlichen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage und die Herausgabe von Stellenlisten erstreckte[59]). In ganz Bayern war bereits mit dem 1. Mai 1898 auf Grund einer Anregung des bayerischen Ministeriums vom 17. Januar 1897 eine Zentralisation der Arbeitsvermittlung erfolgt. In Württemberg wurden die Zentralisationsbestrebungen tatkräftig von der Regierung durch die Erlasse vom 15. 12. 1895 und 28. 6. 1898 gefördert.

Dieser Gedanke der Zentralisation und Vereinheitlichung des gesamten Arbeitsnachweiswesens war es auch, der den Reichsgesetzgeber in der Kriegszeit zum Eingreifen veranlaßte. Auf die weitere Entwicklung, die durch reichsgesetzliche Regelung in weitgehendem Maße beeinflußt wurde, soll hier nicht näher eingegangen werden. Vielmehr sollen diese Maßnahmen, da sie auch für die Entwicklung in Mecklenburg-Schwerin grundlegend gewesen sind, erst in dem speziellen Abschnitt dieser Arbeit zur Darstellung gelangen.

Den Verlauf der Entwicklung und die gegenwärtige Bedeutung der öffentlichen Arbeitsnachweise sollen die folgenden statistischen Angaben kennzeichnen.

Während im Jahre 1913 die öffentlichen Arbeitsnachweise nur 44,3 v. H. der männlichen und 85,7 v. H. der weiblichen Vermittlungen bewirkten[60]), stieg dieser Anteil bis 1924 auf 90,8 v. H. bzw. 92,1 v. H.[61]), um sich seit dieser Zeit ungefähr auf der gleichen Höhe zu halten. 1925 betrug er 89,3 v. H. bzw. 89,6 v. H.[62]), 1926 stellte er sich auf 89,9 v. H. bzw. 89,4 v. H.[63]).

Die absoluten Vermittlungsziffern der öffentlichen Arbeitsnachweise betrugen:

Jahr	männl.	weibl.	insgesamt
1913	1 086 738	555 843	1 642 581
1924	3 120 336	1 400 200	4 520 536
1925	3 319 468	1 379 144	4 698 612
1926	3 376 011	1 327 035	4 703 046

[59]) Sicha, a. a. O. S. 45, vgl. ferner Referat Dominicus: „Arbeitsnachweisverbände und Interlokalvermittlung" auf der IV. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz 1905 in Wiesbaden, Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise Nr. 6, Berlin 1906, S. 14 ff.

[60]) Vermittlungen der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise; Drucksachen des Reichstages, Wahlperiode 1920/22, Nr. 3148, S. 3024.

[61]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1924/25, S. 288.

[62]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1926, S. 295.

[63]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1927, S. 326.

Anteilsmäßig entfielen von den im Jahre 1926 vermittelten Stellen auf die männlichen Arbeitskräfte 71,78 v. H., auf die weiblichen 28,22 v. H.

Unter den verschiedenen Berufsgruppen stand im Jahre 1926 bei den männlichen Personen „Lohnarbeit wechselnder Art", eine Kategorie, die vornehmlich ungelernte Arbeiter umfaßt, mit 28,9 v. H. aller Vermittlungen weitaus an erster Stelle. Weit zurück folgte das Verkehrsgewerbe mit 333 805 Stellenbesetzungen (9,9 v. H.). Daran an schloß sich die Landwirtschaft mit 331 466 besetzten Stellen (9,8 v. H.). Auf das Gast- und Schankwirtsgewerbe entfielen 306 996 = 9,1 v. H. Vermittlungen, das Baugewerbe und die Metallverarbeitung standen dahinter mit je 9,0 v. H. nur unwesentlich zurück.

Bei den weiblichen Arbeitskräften entfielen 37,7 v. H. auf die häuslichen Dienste, auf das Gast- und Schankwirtsgewerbe 10,7 v. H. Die Landwirtschaft nahm erst die fünfte Stelle ein, da diese Berufsgruppe in ihrer Bedeutung von der Lohnarbeit wechselnder Art und dem Bekleidungsgewerbe übertroffen wird[64]).

2. Abschnitt.

Die Entwicklung des Arbeitsvermittlungswesens in Mecklenburg-Schwerin.

Vorbemerkung:

Die berufliche Zusammensetzung der Bevölkerung Mecklenburg-Schwerins und ihr Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsvermittlungsorganisation.

Wollen wir die Arbeitsnachweisorganisation eines bestimmten Bezirks richtig erkennen und beurteilen, müssen wir ihren Wirkungskreis kennen zu lernen suchen, denn nach der jeweiligen Struktur des Arbeitsmarktes richten sich auch die besonderen Aufgaben, die an die Arbeitsämter herantreten. Je nachdem, ob wir einen Agrar- oder Industriestaat[65]) vor uns haben, wird eine andersartige Arbeitsmarktorganisation erforderlich sein. Das statistische Material, das wir für unsere Untersuchungen benötigen,

64) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1927, S. 326.

65) Diese Begriffe stellen nur Idealtypen dar und kommen in reiner Form in der Wirklichkeit nicht vor, vielmehr soll damit nur angedeutet werden, welcher Wirtschaftsabteilung jeweils eine überwiegende Bedeutung beizumessen ist.

wird uns durch die Berufszählungen geliefert, die die ganze Bevölkerung eines Gebietes nach der Zugehörigkeit zu einem Beruf zu erfassen suchen. Indem wir die hierbei gewonnenen Ergebnisse mit der Gesamtheit der Bevölkerung einer Volkswirtschaft oder eines sonstwie enger begrenzten Gebietes in Beziehung setzen, erkennen wir die Bedeutung, die den einzelnen Erwerbszweigen beizumessen ist, und, was uns im Augenblick interessiert, in welcher Weise sich der Arbeitsmarkt zusammensetzt.

Bevor wir nun auf die Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin eingehen, sollen in zusammenfassender Form die entsprechenden Angaben für das Reich zur Darstellung gelangen, damit wir nachher an den Abweichungen und Unterschieden die besondere Gestaltung des mecklenburgischen Arbeitsmarktes klarer zu erkennen vermögen.

Bei der letzten Berufszählung, die am 16. Juni 1925 veranstaltet wurde, ergab sich, daß von der Gesamtbevölkerung des Reiches mehr als die Hälfte, oder genau 51,3 v. H. unmittelbar im Erwerbsleben standen. In welcher Weise sich die Erwerbstätigen wie auch die Berufszugehörigen (Erwerbstätige und Angehörige) auf die einzelnen Erwerbszweige verteilten, zeigt folgende Uebersicht:

Die Erwerbstätigen und die Gesamtbevölkerung nach Wirtschaftsabteilungen 1925[66]).

Wirtschaftsabteilung	Erwerbstätige	Berufszugehörige
A. Land- und Forstwirtschaft	9 762 426	14 373 256
B. Industrie und Handwerk	13 238 765	25 780 831
C. Handel und Verkehr	5 273 498	10 561 976
D. Verwaltung, freie Berufe usw.	1 502 379	3 156 727
E. Gesundheitswesen usw.	588 788	964 703
F. Häusliche Dienste Lohnarbeit wechs. Art usw.	1 642 983	1 910 258
G. Ohne Beruf und Berufsangabe	—	5 662 868
Insgesamt:	32 008 839	62 410 619

Aus vorstehender Tabelle ist zu ersehen, daß 25 780 831 oder 41,3 v. H. der Bevölkerung auf die Industrie und das Handwerk entfallen. Erst weit zurück folgt die Landwirtschaft mit 14 373 256 Berufszugehörigen oder 23,0 v. H. der Gesamtbevölkerung. Auf Handel und Verkehr entfallen 10 561 976 Personen oder 16,9 v. H.

[66]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1927, S. 20/21.

der Gesamtbevölkerung. An vierter Stelle folgt die Wirtschaftsabteilung „D", die die öffentlichen Dienste, Heer, Kirche, Schule und die freien Berufe umfaßt mit 3 156 727 Personen = 5,1 v. H. der Gesamtbevölkerung. Ihr schließt sich die Abteilung Gesundheitswesen usw. an, auf die nur 1,5 v. H. entfällt. Größere Bedeutung ist wieder der Abteilung „Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art" beizumessen, die 3,1 v. H. umfaßt. Der restliche Teil der Bevölkerung von 9,1 v. H. entfällt auf die Berufslosen.

Welcher Anteil bei den früheren Berufszählungen[67]) auf die drei wichtigsten Wirtschaftsabteilungen entfiel, zeigt nachstehende Uebersicht[68]):

Die Berufszugehörigen der Wirtschaftsabteilung:

	Land- u. Forstwirtschaft		Industrie u. Handwerk		Handel u. Verkehr	
Jahr	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
1882	15 938 761	40,0	13 946 994	35,0	3 876 720	9,7
1895	15 442 059	33,6	17 848 209	38,9	5 207 159	11,3
1907	14 918 098	27,1	23 175 263	42,1	7 409 414	13,5
1925	14 373 256	23,0	25 780 831	41,3	10 561 976	16,9

In klarer Weise treten hier die großen Verschiebungen zutage, die in den deutschen Erwerbsverhältnissen im Laufe der Zeit vor sich gegangen sind. Die „Berufszugehörigen" der Landwirtschaft, also der Teil des Volkes, der mit seinem Dasein unmittelbar der Landwirtschaft zuzurechnen ist, hat sich seit 1882 (15,94 Millionen oder 40,0 v. H. der ganzen Verölkerung) bis 1895 auf 15,44 Millionen (33,6 v. H. der Bevölkerung) und bis 1907 auf 14,92 Millionen (27,1 v. H. der Bevölkerung) vermindert. Aber auch seitdem ist die Bewegung nicht zum Stillstand gekommen. 1925 entfielen auf die Landwirtschaft nur noch 14,37 Millionen, d. h., daß heute nicht mehr ganz ein Viertel der Bevölkerung unmittelbar von der Landwirtschaft als dem Hauptberufe lebt.

Eine entgegengesetzte Entwicklung können wir bei den beiden anderen erwähnten Wirtschaftsabteilungen feststellen. Weitaus an der Spitze steht heute Industrie und Handwerk, die 41,3 v. H. der Gesamtbevölkerung umfassen und auf die heute 11,4 Millionen Menschen mehr entfallen als auf die Landwirtschaft, während sie 1882 noch um 1,99 Millionen hinter dieser zurückblieben und 35,0 v. H. der Gesamtbevölkerung auf sich vereinigten.

---

67) Unter Berücksichtigung des jetzigen Gebietsumfanges des Reiches.
68) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1927, S. 25.

Eine starke Ausdehnung erfuhr auch die Abteilung Handel und Verkehr, was mit der Steigerung der gewerblichen Arbeit in engem Zusammenhang steht. Dieses Anschwellen bedingte im Innern des Landes und nach außen hin eine viel größere Betätigung des Handels und des Verkehrs, um für die gewaltig gesteigerte Erzeugungsmenge Absatzgelegenheiten und Absatzgebiete zu finden und zu erreichen, und um den nicht minder bedeutend gewachsenen Bedarf des Gewerbes an in- und ausländischen Roh- und Hilfsstoffen zu befriedigen.

Bei der Beurteilung dieser Zahlen ist allerdings in Betracht zu ziehen, daß unter den heutigen Verhältnissen für die Bedeutung der einzelnen Wirtschaftsabteilung die Zahl der Berufszugehörigen nicht mehr allein maßgebend sein kann, da die Mechanisierung der Produktion und die gesteigerte Maschinenverwendung notwendigerweise zu einer Ersparnis an Arbeitskräften führen. So darf man nicht etwa aus dem prozentualen Rückgang von Industrie und Handwerk von 42,1 v. H. im Jahre 1907 auf 41,3 v. H. im Jahre 1925 schließen, daß der Industrialisierungsprozeß Deutschlands zum Stillstand gekommen ist oder gar eine rückläufige Bewegung aufweist.

Nach diesem kurzen Ueberblick über die berufliche Zusammensetzung der Reichsbevölkerung sollen nunmehr die speziellen Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin zur Darstellung gelangen, damit wir an Hand der dabei gewonnenen Ergebnisse feststellen können, welche beruflichen Eigenarten bei der Arbeitsvermittlung in Mecklenburg-Schwerin zu berücksichtigen sind.

Die berufliche Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung Mecklenburg-Schwerins nach der Erhebung vom 16. Juni 1925 geht aus folgender Uebersicht hervor[69]):

A. Land- und Forstwirtschaft	272 011
B. Industrie und Handwerk	152 219
C. Handel und Verkehr	96 529
D. Verwaltung, Heer, Kirche usw.	35 507
E. Gesundheitswesen usw.	9 887
F. Häusliche Dienste usw.	34 339
G. Ohne Beruf	73 553
Insgesamt	674 045

Der Anteil der den einzelnen Berufsabteilungen zuzurechnenden Personen hat auch in Mecklenburg-Schwerin im Laufe

[69]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1927, S. 22.

der Zeit erheblichen Schwankungen unterlegen. Auf die drei größten Berufsabteilungen entfielen[70]):

Jahr	Land- u. Forstwirtschaft		Industrie u. Handwerk		Handel u. Verkehr	
	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
1882	304 071	52,9	137 189	23,9	47 783	8,3
1895	295 599	48,7	156 107	25,7	58 536	9,6
1907	285 965	44,6	173 912	27,1	76 263	11,9
1925	272 011	40,4	152 219	22,6	96 529	14,3

Entsprechend der Entwicklung im Reich hat also auch in Mecklenburg-Schwerin der Anteil der Berufszugehörigen der Land- und Forstwirtschaft absolut und relativ in den letzten vier Jahrzehnten eine verhältnismäßig starke Einbuße erlitten. Immerhin übertrifft er noch den Reichsanteil um nicht weniger als 75,65 v. H.

Industrie und Handwerk wie auch Handel und Verkehr treten demgegenüber in ihrer Bedeutung weit zurück.

Ganz roh betrachtet entspricht der Anteil der Land- und Forstwirtschaft in Mecklenburg-Schwerin ungefähr dem von Industrie und Handwerk im Reich, während umgekehrt diese Abteilungen in Mecklenburg-Schwerin denselben Platz einnehmen, wie die Landwirtschaft im Reich. Die übrigen Berufsabteilungen stehen ungefähr auf dem Reichsdurchschnitt. Aehnliche Verhältnisse wie in Mecklenburg-Schwerin finden wir nur noch in den benachbarten Gebieten Mecklenburg-Strelitz und Pommern, deren entsprechende Angaben in der folgenden Tabelle zu Vergleichszwecken mit aufgeführt sind[71]).

Von je 100 Personen der Gesamtbevölkerung jedes Gebietes entfielen 1925 auf die Wirtschaftsabteilung:

Land	A	B	C	D	E	F	G
Mecklenburg-Schwerin	40,4	22,6	14,3	5,3	1,4	5,1	10,9
Mecklenburg-Strelitz	40,8	24,0	14,3	4,7	1,3	4,4	10,5
Pommern	41,2	23,5	14,8	5,1	1,3	3,6	10,5
Deutsches Reich	23,0	41,3	16,9	5,1	1,5	3,1	9,1

---

[70]) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, 15. Band, 4. Heft, Schwerin 1909, S. VI u. VII, ferner Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1927, S. 22 u. 24.

[71]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1927, S. 24.

An Hand der bisher gewonnenen Ergebnisse war es uns möglich, die Bedeutung der einzelnen Wirtschaftsabteilungen festzustellen. Allein diese Betrachtungsweise trägt den arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten noch nicht in genügendem Maße Rechnung und läßt die von uns erstrebte genaue Kenntnis der Zusammensetzung des Arbeitsmarktes noch nicht mit der nötigen Klarheit erkennen. Es ist erforderlich, die Familienangehörigen, die Berufslosen wie auch die Renten- und Unterstützungsempfänger auszuscheiden, da sie für eine Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlungseinrichtungen nicht in Betracht kommen. 46,2 v. H. der Gesamtbevölkerung Mecklenburg-Schwerins waren bei der Erhebung des Jahres 1925 hauptberuflich erwerbstätig gegenüber 51,3 v. H. im Reich. Auf die einzelnen Wirtschaftsabteilungen verteilen sie sich wie folgt[72]):

A. Land- und Forstwirtschaft	147 617
B. Industrie und Handwerk	69 913
C. Handel und Verkehr	43 332
D. Verwaltung, Heer, Kirche usw.	16 646
E. Gesundheitswesen usw.	5 679
F. Häusliche Dienste usw.	28 097
Insgesamt	311 284

Haben wir uns somit einen Ueberblick verschafft, ein wie großer Anteil der Bevölkerung Mecklenburg-Schwerins unmittelbar im Erwerbsleben steht, so werden wir nunmehr noch die soziale Gliederung der Bevölkerung in Betracht ziehen müssen, um die Selbständigen wie auch die mithelfenden Familienangehörigen ausscheiden zu können. Von den insgesamt 311 284 Erwerbstätigen waren[73]):

Selbständige	56 468
Angestellte und Beamte	47 340
Arbeiter	150 188
Mithelfende Familienangehörige	36 179
Hausangestellte	21 109
Insgesamt	311 284

Sondern wir entsprechend den obigen Ausführungen von den erwerbstätigen Personen die Selbständigen und die mithelfenden Familienangehörigen aus, so bleiben noch 218 637 im Arbeitsverhältnis stehende Personen übrig. Nur diese kommen für eine

72) Statistische Nachrichten des Landes Mecklenburg-Schwerin, 2. Jahrgang, Nr. 4, S. 31.

73) Statistische Nachrichten des Landes Mecklenburg-Schwerin, 2. Jahrgang, Nr. 4, S. 33.

vermittelnde Tätigkeit der Arbeitsämter in Frage. Das bedeutet, daß 70,3 v. H. aller unmittelbar im Erwerbsleben Stehenden einen Arbeitsvertrag abschließen, auf die Gesamtzahl Mecklenburg-Schwerins bezogen, handelt es sich um ein Drittel, oder genau 32,4 v. H. Die Verteilung auf die einzelnen Wirtschaftsabteilungen läßt nachstehende Uebersicht erkennen[74]):

	Es entfielen ... Personen auf die		
Wirtschaftsabteilung	männl.	weibl.	insgesamt
A. Land- und Forstwirtschaft	70 742	18 730	89 472
B. Industrie und Handwerk	48 636	4 077	52 713
C. Handel und Verkehr	23 824	6 076	29 900
D. Verwaltung, Heer usw.	12 767	1 995	14 762
E. Gesundheitswesen usw.	1 631	2 065	3 696
F. Häusliche Dienste usw.	3 615	24 279	28 094
	161 415	57 222	218 637

Der Anteil der weiblichen Personen an den überhaupt im Arbeitsverhältnis Stehenden beläuft sich auf 26,17 v. H. Am höchsten ist er bei den „Häuslichen Diensten usw.", wo er sich auf 86,42 v. H. stellt, während er bei der Land- und Forstwirtschaft 20,93 v. H. ausmacht. Dieser Berufsabteilung sind im ganzen 89 472 Arbeitskräfte = 40,92 v. H. zuzurechnen. Von den in der Wirtschaftsabteilung „F" zusammengefaßten Personen sind 21 109 Hausangestellte, gleich 9,66 v. H. aller sozial Abhängigen. Die restlichen 108 056 Arbeiter, Angestellte und Beamte verteilen sich auf die sonstigen Zweige der Wirtschaft.

1. Kapitel.

Die Anfänge einer organisierten nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung.

1. Die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte.

a) Die Lage des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes vor dem Kriege.

aa) Die Erscheinung der Landflucht[75]).

Die zunehmende Industrialisierung Deutschlands seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hatte einem großen Teil der Arbeiterbevölkerung neue Möglichkeiten zur Betätigung

[74]) Statistische Nachrichten des Landes Mecklenburg-Schwerin, 2. Jahrgang, Nr. 4, S. 33.

[75]) Vgl. die Ausführungen von Francke, a. a. O. S. 70 ff.

und Ausnutzung ihrer Arbeitskräfte eröffnet, damit aber zugleich der Landwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte entzogen. „Kürzere Arbeitszeit, größere Freiheit, die Möglichkeit politischer Betätigung, die verschiedenartigsten sozialen Einrichtungen, deren das Land entbehrt, und vor allem der Barlohn waren Vorzüge, denen gegenüber die Landwirtschaft ihren Arbeitern Gleiches nicht zu bieten vermochte[76])." Die Leute hofften, in Ermangelung befriedigenden Fortkommens in der Landwirtschaft durch die Abwanderung und den Berufswechsel ihre Lage in materieller und ideeller Beziehung befriedigender zu gestalten. „Daß Vergnügungssucht die Landbevölkerung in die großen Städte gezogen hätte, dürfte in manchen Fällen mitbestimmend, im allgemeinen aber nicht ausschlaggebend gewesen sein, zeigt doch das Aufblühen der Industrie auch auf dem platten Lande, daß die Landarbeiter selbst ohne die Gelegenheit zum Vergnügen Fabrikarbeit der Landarbeit vorziehen[77])."

Ein Grund für die Landflucht wird in der Entwicklung der Landwirtschaft selbst zu suchen sein. Infolge zunehmender Verwendung von Maschinen und vermehrten Anbaues von Hackfrüchten erhielt die Landwirtschaft einen ausgesprochenen Saisoncharakter, sodaß die Arbeiter gezwungen wurden, sich nach anderer Tätigkeit umzusehen, da ihnen nunmehr der Landwirt eine dauernde Beschäftigung nicht mehr zu bieten vermochte[78]). Der landwirtschaftliche Arbeitsmarkt der Vorkriegszeit wird daher durch einen ausgesprochenen Arbeitermangel charakterisiert. Aufgabe der folgenden Ausführungen soll es sein, darzulegen, welchen Umfang dieser „Zug in die Stadt" in Mecklenburg-Schwerin im Laufe der Zeit angenommen hatte, aus welchen Gründen die dadurch hervorgerufene Leutenot gerade in Mecklenburg-Schwerin so schwer empfunden werden mußte und somit die Beschaffung ausländischer Arbeitskräfte zu einer Lebensfrage für die mecklenburgische Landwirtschaft geworden war.

Ziehen wir den Zeitraum von 1871 bis 1910 für unsere Betrachtungen heran, so zeigt sich, daß Mecklenburg-Schwerin während dieser Jahre einen erheblichen Teil seines Geburtenüberschusses durch Abwanderung eingebüßt hat, sei es, daß die Bevölkerung andere deutsche Länder aufsuchte oder sich ins Ausland begab. Der Zahl der Geborenen von 707 959 stehen in dem genannten Zeitabschnitt 468 219 Sterbefälle gegenüber, was einen

---

[76]) Vgl. Francke, a. a. O. S. 70.

[77]) Vgl. Francke, a. a. O. S. 70.

[78]) Vgl. Francke, a. a. O. S. 71.

Geburtenüberschuß von 239 740 bedeutet. Da jedoch die tatsächliche Bevölkerungszunahme nur 82 251 Personen betrug, so ergibt sich ein Wanderungsverlust von 157 489 Seelen. 51 735 = 32,85 v. H. wanderten nach Uebersee aus, während der Rest von 105 754 Personen auf „Sonstige Abwanderung" entfällt[79]).

Allein nicht nur nach außermecklenburgischen Gebieten, auch innerhalb Mecklenburg-Schwerins selber können wir in dem genannten Zeitraum nicht unerhebliche Wanderungserscheinungen feststellen. Die relative Verteilung der Gesamtbevölkerung auf Stadt und Land geht aus nachstehender Uebersicht hervor[80]):

Von 100 Personen der Gesamtbevölkerung entfielen:

Jahr	auf das platte Land[81])	auf die Städte[81])
1871	60,9	39,1
1875	59,9	40,1
1880	58,9	41,1
1885	57,5	42,5
1890	56,0	44,0
1895	54,2	45,8
1900	52,7	47,3
1905	51,5	48,5
1910	50,6	49,4

Im einzelnen zeigt sich, daß nicht alle Städte in gleichem Maße von der Zuwanderung betroffen wurden.

In welcher Weise sich vielmehr die Stadtbevölkerung bei den einzelnen Zählungen auf die verschiedenen Größenklassen verteilte, zeigt folgende Uebersicht[82]):

---

79) Die statistischen Angaben sind dem Statistischen Handbuch für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, 2. Ausgabe, Schwerin 1910, S. 63/64 und den Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs, Band 16, Heft 1, S. 5/6, entnommen.

80) Statistisches Handbuch a. a. O. S. 12 und „Beiträge" a. a. O. Band 16, Heft 1, S. 8.

81) Hier sind von dem platten Lande die Flecken Dargun, Lübtheen und Warnemünde und von 1900 an auch der Ort Neukloster ausgeschieden und den Städten zugerechnet.

82) Berechnet auf Grund des Zahlenmaterials im Statistischen Jahrbuch für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, 2. Ausgabe 1912, S. 12 und für 1910 nach den Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs, 16. Band, 1. Heft, S. 9.

Von 100 Personen der Stadtbevölkerung entfielen:

Jahr	auf die Landstädte[83])	auf die Kleinstädte[84])	auf die Mittelstädte[85])
1871	48,1	25,3	26,6
1875	46,4	25,7	27,9
1880	43,3	28,2	28,5
1885	41,6	29,2	29,2
1890	40,0	29,3	30,7
1895	38,6	29,7	31,7
1900	36,8	23,7	39,5
1905	34,2	24,8	41,0
1910	30,4	25,3	44,3

Es ist zu ersehen, daß es nur den Mittelstädten gelang, ihren Anteil an der Gesamtbevölkerung zu erhöhen. Dies erfolgte ausschließlich auf Kosten der Landstädte, die daher eine ähnliche Entwicklung wie das platte Land durchmachen mußten. Das erscheint verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sich die Landstädte in ihrer Struktur vielfach kaum von den Landgemeinden unterscheiden. Die Kleinstädte mußten sich am Anfang wie am Ende der in Frage kommenden Periode mit demselben Anteil begnügen. Am ehesten konnten selbstverständlich die vier mecklenburgischen „Großstädte" den Strom der Abwandernden in ihre eigenen Mauern lenken. In welchem Umfang dies im einzelnen gelang, zeigt folgende Uebersicht[86]):

Einwohnerzahl der Städte Rostock, Schwerin, Wismar u. Güstrow 1871—1910.

Jahr	Rostock	Schwerin	Wismar	Güstrow
1871	30 980	26 833	14 068	11 124
1875	34 161	28 019	14 653	11 093
1880	36 967	30 527	15 715	12 189
1885	39 356	31 833	16 222	13 304
1890	44 409	33 947	17 224	14 722
1895	49 912	36 747	18 241	17 669
1900	54 735	38 672	20 222	16 882
1905	60 793	41 628	21 902	17 161
1910	65 383	42 519	24 378	17 805

[83]) Bis 5000 Einwohner mit Einschluß der Flecken Dargun, Lübtheen und Warnemünde und seit 1900 auch der Ort Neukloster.

[84]) 5000 bis unter 20 000 Einwohner.

[85]) 20 000 bis 100 000 Einwohner.

[86]) Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, 2. Ausgabe, S. 16/17 und Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, Band 16, Heft 1, S. 8.

An erster Stelle steht somit Rostock, das seine Einwohnerzahl in dem in Frage stehenden Zeitraum um nicht weniger als 111,0 v. H. steigern konnte. Es folgt Wismar mit einer Zunahme von 73,3 v. H. Dem schließt sich Güstrow mit 60,1 v. H. an, während die Landeshauptstadt Schwerin mit einer Steigerung um 58,5 v. H. den letzten Platz einnimmt.

bb) Die Notwendigkeit der Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte.

Aus dem bisher gebrachten Material erhellt zur Genüge, in welchem Maße die Entblößung des platten Landes in dem Mecklenburg der Vorkriegszeit vor sich gegangen war. Doch die Charakterisierung des ländlichen Arbeitsmarktes wäre unvollkommen, wenn nicht zugleich dargelegt würde, aus welchen Gründen sich diese Entwicklung in Mecklenburg-Schwerin in einer so starken Leutenot auswirken mußte, und nicht etwa durch vermehrte Beschäftigung eigener Familienangehörigen ein Ausgleich geschaffen werden konnte.

Die Frage der Betriebsgröße ist hier von entscheidender Bedeutung, denn das zahlenmäßige Verhältnis zwischen eigenen und fremden Arbeitskräften verschiebt sich naturgemäß mit zunehmender Betriebsgröße zugunsten der fremden Arbeitskräfte, da die durchschnittliche Zahl der arbeitsfähigen Angehörigen einer Bauernfamilie nur bis zu einem bestimmten Umfang den Arbeiterbedarf decken kann. Durchschnittlich überwiegen bereits bei einem Betriebsumfang von 20 Hektar an die fremden Arbeitskräfte.

Bei einer Untersuchung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse Mecklenburg-Schwerins erkennen wir den großen Anteil, der den Großbetrieben in Mecklenburg-Schwerin zufällt. Sie nehmen bei allen Erhebungen mehr als die Hälfte der landwirtschaftlich benutzten Fläche in Anspruch.

Anteil der einzelnen Größenklassen an der landwirtschaftlich benutzten Fläche Mecklenburg-Schwerins in den Jahren 1882, 1895, 1907, 1925[87]).

Von 100 Hektar der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfallen auf die Größenklassen von . . . . . Hektar

	unter 2	2—5	5—20	20—100	100—200	200 u. mehr
1882	4,0	2,4	6,4	27,3	3,2	56,7
1895	3,9	2,7	6,8	26,6	3,3	56,7
1907	3,6	3,1	8,0	25,6	3,8	55,9
1925	3,7	3,2	10,8	24,1	3,9	54,3

Wenn auch die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe in den letzten vier Jahrzehnten an Bedeutung zugenommen haben, bei letzteren ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche um 33 343 Hektar = 58,5 v. H.[88]) auf Kosten der größeren Betriebe gestiegen, so ist doch nicht die überwiegende Bedeutung, die noch heute dem Großgrundbesitz zukommt, zu verkennen.

In wie hohem Maße nun aber gerade die Großbetriebe gegenüber den anderen Betriebsformen auf die Verwendung fremder Arbeitskräfte angewiesen sind, bzw. durch einen Mangel schwer betroffen werden, zeigt folgende Uebersicht, die wiederum zweckmäßigerweise durch die entsprechenden Ziffern der Betriebszählung des Jahres 1925 ergänzt ist.

Verteilung des landwirtschaftlichen Personals nach Betriebsleitern (Inhabern), deren Familienangehörigen und fremden Arbeitskräften 1907 und 1925.

Von je 100 Mitte Juni beschäftigten Personen in jeder Größenklasse sind[89]):

Größenklasse nach d. ldw. ben. Fläche	Betriebsleiter		Familienangehörige		fremde Arbeitskräfte	
	1925	1907	1925	1907	1925	1907
unter 0,5	48,8	12,4	48,6	80,0	2,6	7,6
0,5—2	38,2	14,4	55,9	73,3	5,9	12,3
2—5	31,9	24,6	58,2	56,2	9,9	19,2
5—20	24,6	21,8	51,2	44,2	24,2	34,0
20—50	15,5	13,7	33,2	27,3	51,3	59,0
50—100	9,2	9,2	15,0	14,4	75,8	76,4
100—200	3,9	4,5	2,5	2,9	93,6	92,6
200 u. mehr	1,7	1,9	0,7	0,5	97,6	97,6
Zusammen	22,3	12,3	33,1	42,6	44,6	45,1

Nach den bisher gewonnenen Ergebnissen, daß einmal der Großbetrieb mehr als die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten

---

87) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Band 212, Teil 2: „Die Zwergbetriebe, Parzellenbetriebe, Bauernwirtschaften und Großbetriebe nach Zahl und landwirtschaftlicher Fläche in den Jahren 1907, 1895 und 1882" im Anhang S. 8 ff., insbesondere S. 20 u. 23. Zur Ergänzung und Vervollständigung sind die entsprechenden Ergebnisse der Erhebung von 1925 beigefügt, vgl. Wirtschaft und Statistik, 1927, Nr. 9, S. 397.

88) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Band 212, Teil 2, Anhang S. 17 und Wirtschaft und Statistik, 1927, Nr. 9, S. 397.

89) „Das Personal der landwirtschaftlichen Betriebe in einigen deutschen Ländern nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1925", in Wirtschaft und Statistik 1927, Nr. 2, S. 59.

Fläche innehat, und ferner gerade diese Betriebsform zu 97,6 v. H. auf die Verwendung fremder Arbeitskräfte angewiesen ist, kann die oben aufgestellte Behauptung, daß der landwirtschaftliche Arbeitermangel und seine Beseitigung für die mecklenburgische Landwirtschaft vor dem Kriege eine Lebensfrage gewesen war, als bewiesen angesehen werden.

Es muß aber ferner in Betracht gezogen werden, daß sich dieser Arbeitermangel gerade zu der Zeit in so bedenklicher Form bemerkbar machte, als die Landwirtschaft zu einer intensiveren Wirtschaftsform, zum stärkeren Hackfrucht- und Gemüsebau überging.

Der Umfang der Hauptnutzung der Acker- und Gartenländereien ist zwar an und für sich in Mecklenburg-Schwerin in dem 35jährigen Zeitraum 1878—1913 um 15 805,2 Hektar zurückgegangen,

Auf Acker- und Gartenländereien entfielen v. d. Gesamtfläche[90]) . . . Hektar

Jahr	absolut	anteilsmäßig
1878	759 303,7	57,7
1883	759 138,2	57,7
1893	759 451,1	57,7
1900	755 862,0	57,4
1913	743 498,5	56,5

allein es ist in dem genannten Zeitabschnitt teilweise eine bemerkenswerte Verschiebung in dem Anbau einer ganzen Reihe von Pflanzen eingetreten. In wie starkem Maße sich diese Veränderung auswirkte, geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Hauptnutzung auf Acker- und Gartenländereien . . . Hektar im Sommer[91]):

	1878	1913
a) Getreide u. Hülsenfrüchte	418 728,3	448 114,1
b) Hackfrüchte u. Gemüse	40 793,4	102 910,9
c) Handelsgewächse	14 219,7	5 206,8
d) Futterpflanzen	91 695,1	87 619,3
e) Brache[92])	86 189,1	50 940,6
f) Ackerweide[93])	98 617,4	35 953,1
g) Haus- u. Obstgärt.	9 060,7	12 753,7
Insgesamt	759 303,7	743 498,5

90) „Beiträge zur Statistik Mecklenburgs" 14. Band, 1. Heft, Schwerin 1905, S. 13/14 und Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 24. Jahrgang, 1915, 4. Heft, „Die landwirtschaftliche Bodennutzung im Jahre 1913", S. 12 und S. 45.

91) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, 14. Band, 1. Heft, Schwerin 1905, S. 12/13, ferner Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 24. Jahrgang, 1915, 4. Heft, S. 21, 25, 28, 29, 32 und 33.

Deutlich zeigt sich hier der Umschwung in der bisher üblichen Betriebsweise. Diejenigen Bodenbenutzungsarten, die eine intensivere Form der Bodenbearbeitung bedingen, konnten ihre Anbaufläche nicht unerheblich steigern. So hat in dem Zeitraum 1878—1913 die Anbaufläche von Getreide und Hülsenfrüchten eine Ausdehnung um 7,02 v. H., die von Hackfrüchten und Gemüsebau eine solche um 152,27 v. H. erfahren, während demgegenüber die als Brache beackerten Felder wie auch die Ackerweide einen nicht unerheblichen Rückgang aufweisen. (Um 40,90 v.H. bzw. 63,54 v.H.) Im besonderen ist die Ausdehnung der Anbaufläche der Hackfrüchte auf den vermehrten Zucker- und Runkelrübenanbau zurückzuführen. 2 855,5 Hektar im Jahre 1878 stehen 25 433,6 Hektar im Jahre 1913 gegenüber[94]), also beinahe eine Verneunfachung der Anbaufläche.

Dieser Uebergang zur intensiveren Wirtschaftsweise, insbesondere der stärkere Hackfruchtanbau, bedeutet eine vermehrte Nachfrage nach Arbeitskräften[95]). Vor allem aber ruft der Zuckerrübenbau eine ungünstige Verteilung der Arbeit insofern hervor, als innerhalb verhältnismäßig begrenzter Zeit das Vielfache der normalen Arbeitermenge benötigt wird, für die in anderer Zeit keine Verwendung ist[96]). Diese vermehrte und veränderte Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitskräften erhöhte die bereits bestehenden Schwierigkeiten noch weiter. Sollte an dem herrschenden Wirtschaftssystem wie auch an der bestehenden Betriebsform keine Aenderung eintreten, so mußte notwendigerweise auch

---

92) Nicht bestellte, im Sommer des Aufnahmejahres zur Brache beackerte Felder.

93) Im Sommer des Aufnahmejahres nicht bestellte, auch nicht beackerte, jedoch zur Weide benutzte Ackerfelder.

94) Beiträge, wie oben, S. 14, Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 24. Jahrgang, 1915, 4. Heft, wie oben, S. 24.

95) Vgl. Dettweiler, a. a. O., S. 143.

Zu dem Problem „Rübenbau und Arbeitsbedarf" nimmt auch B. Sagawe Stellung: „Die wirtschaftliche Bedeutung des Rübenbaus" im Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv), 6. Band, 1915, S. 157 ff.

96) Ueber den Einfluß des Betriebssystems auf die zeitliche Verteilung des Arbeiterbestandes und den Arbeitsverbrauch vgl. Dettweiler, a. a. O., S. 56 ff., S. 89 ff. und zusammenfassend S. 153. „Der Zuckerrübenbau führt zur weitgehendsten Beschäftigung nichtständiger Wanderarbeiter". Ferner Waterstradt: „Betriebsform und Arbeiterbedarf" im Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Band 24, 1909, S. 464.

in Mecklenburg-Schwerin die Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte erfolgen[97]).

In welcher Weise das Problem der Arbeiterbeschaffung, sowohl die Vermittlung der inländischen als auch der ausländischen Arbeitskräfte in Mecklenburg-Schwerin gelöst wurde, sollen die folgenden Ausführungen zeigen, nachdem vorher auf die ursprünglichen Formen und die Möglichkeiten einer Neuregelung eingegangen ist.

b) Die Maßnahmen zur Förderung des Arbeitsmarktausgleichs.

aa) Die ursprünglichen Formen.

Die ungünstige Lage des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes, vor allem hervorgerufen durch die Zunahme der Landflucht und die dadurch bedingte Leutenot, wie auch durch das Auftreten des „Kontraktbruches der Landarbeiter als Massenerscheinung" veranlaßten das Hauptdirektorium des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins und das Präsidium des Vereins kleiner Landwirte im Jahre 1906 unter ihren Mitgliedern eine Umfrage über die inländischen Arbeiterverhältnisse zu halten, die sich unter anderem auf den Kontraktbruch der Landarbeiter, auf die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung sowie auf die Errichtung von Büdnereien und Häuslereien bezog[98]). Nur die beiden ersten Punkte sind im Rahmen dieser Arbeit von Interesse.

Das Bild, das uns hier geboten wird, läßt erkennen, daß immerhin noch die Hälfte derjenigen Arbeitgeber, die zu dem Fragebogen Stellung nahmen, ihren Bedarf an Arbeitskräften durch umfragende Arbeiter oder durch Zeitungsinserat decken konnten, während allerdings die übrigen bereits die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittler in Anspruch nehmen mußten[99]). Immerhin zeigte sich schon damals, daß die Entwicklung zu einer immer stärkeren Inanspruchnahme der gewerbsmäßigen Stellenvermittler führte[100]).

Die Erfahrungen, die bereits zu dieser Zeit mit der Anwerbung der Arbeitskräfte durch Agenten gemacht waren, be-

---

97) Die mit der Beschäftigung ausländischer Arbeiter verbundenen Nachteile können nicht allein vom reinökonomischen Standpunkt aus gewürdigt werden, auch die nationalpolitischen und ethisch-sozialen Folgen bedürfen der Berücksichtigung, vgl. darüber Kaerger, a. a. O., S. 168 ff.

98) Vgl. Landarbeit und Kleinbesitz, Heft 1, 2 und 3.

99) Vgl. Felber, a. a. O., S. 168.

100) Vgl. Felber, a. a. O., S. 173.

stätigten das ungünstige Urteil, das allgemein über die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittler besteht[101]).

Geklagt wurde von seiten der Landwirte über die schlechte Beschaffenheit der angeworbenen Leute[102]). Teilweise wurde den Agenten unredliche Handlungsweise gegenüber den Arbeitgebern vorgeworfen, aber auch Ausbeutung der Arbeiter stand an der Tagesordnung, wenn auch durchaus anerkannt wurde, daß manche Vermittler sich redlich bemühten, den Wünschen ihrer Auftraggeber voll gerecht zu werden und sie zu ihrer Zufriedenheit zu bedienen[103]). Vor allem war es die Frage der Förderung des Kontraktbruches, die wohl nicht unberechtigterweise im Mittelpunkt des Interesses stand, da ja die Agenten aus finanziellen Gründen an einem häufigen Stellenwechsel lebhaft interessiert sind. Dieses Gebiet war es auch, was den Gesetzgeber in Mecklenburg-Schwerin zuerst zum Eingreifen veranlaßte. Die Verordnungen, die darauf hinzielten, dem Kontraktbruch der ländlichen Arbeiter und Dienstboten entgegenzutreten, bezogen sich einmal auf die kontraktbrüchigen Arbeiter, dann aber auch auf die Arbeitgeber, die kontraktbrüchige Arbeiter und Dienstboten beschäftigten[104]).

---

101) Der Mecklenburgische Patriotische Verein stellte nach verschiedenen übereinstimmenden Berichten fest, „daß die Mehrzahl der gewerbsmäßigen Stellenvermittler in Rostock, die für Mecklenburg hauptsächlich in Betracht kommen, keine vertrauenswürdigen Leute seien, sondern solche Personen, die in ihrem früheren Berufe Schiffbruch gelitten haben und die namentlich wegen Betruges vielfach die Gerichte beschäftigen". Cit. bei Ludwig, a. a. O., S. 172.

Mit welchen Mitteln teilweise gearbeitet wurde, geht aus einer ebenfalls bei Ludwig (a. a. O., S. 174) angeführten Aeußerung hervor: „Man vermietet ein Mädchen, läßt sich die Provision zahlen, schickt aber seine Koffer nicht ab. Das Mädchen reist sodann nach Rostock zurück, um die Koffer zu holen, kommt aber nicht wieder. Nun gehen die Klagen los, der Erfolg ist aber der: letztere besitzen nichts, und die teuren Gebühren sind verloren."

102) Felber, a. a. O., S. 174.

103) Vgl. Ludwig, a. a. O., S. 163, Felber, a. a. O., S. 184. Ueber die Höhe der seinerzeit erhobenen Gebühren äußert sich Ludwig, a. a. O., S. 155, Felber, a. a. O., S. 176/177.

104) Revidierte Verordnung betreffend die Bestrafung von Dienstvergehen vom 3. Aug. 1892 (Rbl. Nr. 25, S. 163), Gesindeordnung vom 9. 4. 1899 (Rbl. Nr. 25, S. 323), Zusatzverordnung zu der Verordnung vom 3. August 1892 betreffend die Bestrafung von Dienstvergehen vom 24. 4. 1900 (Rbl. Nr. 18, S. 249), Verordnung vom 28. 4. 1902, betreffend die Beschäftigung vertragsbrüchiger land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter (Rbl. Nr. 18, S. 81).

Die Bedeutung derartiger Maßnahmen darf jedoch nicht zu hoch eingeschätzt werden, denn die Durchführung stößt oft auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Ganz abgesehen von der Scheu vieler Kreise vor Inanspruchnahme der Behörden, begünstigen die modernen Verkehrsverhältnisse ein schnelles Entkommen der Kontraktbrüchigen.

Dadurch, daß die Gültigkeit der Bestimmungen auf Mecklenburg-Schwerin beschränkt war, wurde die Verfolgung über die Landesgrenze hinaus häufig zur Unmöglichkeit. Schließlich ergaben sich neue Schwierigkeiten daraus, daß sich die zurückgeführten Arbeiter vielfach so widerspenstig und unbotmäßig anstellten, daß ein Weiterwirtschaften mit ihnen unmöglich war.

bb) Die Möglichkeiten einer Neuregelung[105]).

Dieser Ueberblick läßt schon erkennen, welche erheblichen Mißstände bereits zu Beginn des Jahrhunderts in Mecklenburg-Schwerin auf dem ländlichen Arbeitsmarkt herrschten. Es fehlte daher nicht an Vorschlägen, die auf eine Neugestaltung der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung hinzielten. Daß durch eine Verschärfung der gesetzlichen Kontrollbestimmungen der gewünschte Erfolg nur schwerlich zu erreichen gewesen wäre, kann nach den obigen Ausführungen kaum bezweifelt werden. Immerhin boten sich doch gewisse Möglichkeiten, der Häufigkeit des Kontraktbruches wenigstens in beschränktem Maße entgegenzutreten.

In erster Linie mußte hierbei an die Einführung eines Arbeitspasses gedacht werden. Der Sinn dieser Einrichtung ist der, daß jeder Arbeiter von seinem Heimatorte bzw. von der Grenzstation einen polizeilichen Ausweis erhält, in dem Name und Wohnort des Arbeitgebers vermerkt sind und der dem Arbeitgeber bei Antritt der Stelle ausgehändigt wird. Ohne diese Bescheinigung darf er dann an einer neuen Arbeitsstelle nicht eingestellt werden.

Ein ähnlicher Gedanke liegt auch der Einführung eines Entlassungsscheines zugrunde, auf dem der letzte Arbeitgeber die ordnungsmäßige Beendigung des Arbeitsverhältnisses vermerkt haben muß, und ohne die eine Neueinstellung unzulässig ist.

Daß auch diese Regelung nicht eine vollkommene Lösung der Probleme bedeutet hätte, liegt auf der Hand. Voraussetzung für die Durchführung wäre gewesen, wenigstens solange eine reichsgesetzliche Regelung nicht bestand, daß alle in Betracht kommenden Bundesstaaten die gleichen Bestimmungen eingeführt hätten. An

---

105) Vgl. Ehrenberg-Gehrke, a. a. O., S. 56 ff und Felber, a. a. O., S. 203 ff.

eine konsequente Durchführung der Maßnahmen hätte sonst nicht gedacht werden können, da die kontraktbrüchigen Schnitter sich leicht allen Weiterungen durch Ueberschreiten der Landesgrenze entzogen hätten. Oft genug noch konnten solche Bestimmungen dadurch umgangen werden, daß besonders die ausländischen Schnitter unter falschem Namen und mit falschen Ausweispapieren die neue Arbeitsstelle antraten. Doch selbst, wenn wir die letzterwähnte Möglichkeit außer Betracht lassen, hätte die endgültige Durchführung der Bestimmungen in starkem Maße von dem Solidaritätsgefühl der landwirtschaftlichen Arbeitgeber abgehangen.

Auch mit einem völligen Verbot der gewerbsmäßigen Stellenvermittler wäre, selbst wenn wir die rechtlichen Bedenken und die Schwierigkeiten der Entschädigungsfrage ausschalten, natürlich noch nichts gewonnen, bevor nicht eine leistungsfähige Organisation bestand, die tatsächlich die an sie gestellten Ansprüche erfüllte[106]).

In welcher Weise konnte nun die Errichtung dieser Arbeitsvermittlungsorganisation erfolgen?

Einmal bestand die Möglichkeit, daß die landwirtschaftlichen Vereine vertrauenswürdige und sachverständige Agenten vertraglich verpflichteten, den Bedarf ihrer Mitglieder an Wanderarbeitern und sonstigen Arbeitskräften zu decken. In diesem Falle hätten besondere Bindungen festgelegt werden müssen, um alle nachteiligen Folgen der privaten Stellenvermittlung nach Möglichkeit auszuschalten.

Ein anderer Weg wäre der gewesen, daß die beiden in Mecklenburg bestehenden landwirtschaftlichen Arbeitgebervereine gemeinsam die Errichtung eines eigenen Arbeitsamtes durchgeführt hätten, wodurch eine vollkommene Zentralisation der gesamten Vermittlung und zugleich eine Ausschaltung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung erreicht worden wäre. Zur Deckung des Bedarfs an ausländischen Wanderarbeitern hätte dann zweckmäßigerweise eine Uebernahmestation an der Grenze errichtet werden müssen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Durchführung dieses Planes mit einem gewissen Risiko verbunden gewesen wäre, zumal für die erste Zeit zweifellos erhebliche Zuschüsse hätten geleistet werden müssen.

Als dritte Möglichkeit schließlich wäre in Frage gekommen, ganz auf die Errichtung eines eigenen Arbeitsamtes zu verzichten, und an die in Preußen bestehende Organisation, die Deutsche Feldarbeiter-Zentrale, Anschluß zu suchen. Hierbei handelte es sich um ein Institut, dem die Aufgabe zugedacht war, den Bezug

---

106) Der Mecklenburgische Patriotische Verein hielt im Jahre 1906 ein Verbot der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für wünschenswert, eine Durchführung aber nicht für möglich. (Ludwig, a. a. O., S. 167.)

ausländischer Wanderarbeiter allmählich mehr und mehr in seiner Hand zu vereinigen, um so im nationalen und sozialpolitischen Sinne wirken und die Mißstände beseitigen zu können, die durch die Konkurrenz des gewerbsmäßigen Agententums und der anderen Vermittlungsinstitute hervorgetreten waren. Diesenfalls hätten sich also die Vereine einer eigenen Vermittlungstätigkeit vollkommen zu enthalten gehabt. Es wäre nur die Errichtung einer Sammelstelle in Frage gekommen, der die Aufgabe zugefallen wäre, die Schnitteraufträge entgegenzunehmen und an die Deutsche Feldarbeiter-Zentrale weiterzuleiten. Der Vorteil einer straffen Zentralisierung wäre damit erreicht gewesen, die Vermittlung inländischer Arbeitskräfte aber ungeregelt geblieben.

Zur Klärung aller dieser Probleme wurde von den beiden schon mehrfach erwähnten Vereinen ein „Ausschuß für Beschaffung von Landarbeitern" eingesetzt. Ihm fiel die Aufgabe zu, die einzelnen Fragen zu klären, und insbesondere mit der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle wie auch mit der mecklenburgischen Regierung in Verbindung zu treten.

Bevor wir nun darauf eingehen, in welcher Weise die Ausgestaltung der Arbeitsmarktorganisation erfolgte, soll vorerst noch kurz eine vierte Möglichkeit erörtert werden, nämlich die Frage, ob die öffentlichen Arbeitsnachweise zur Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte geeignet sind oder sich die Errichtung eigener, auf berufsständischer Grundlage aufgebauter Arbeitsämter empfiehlt.

Dieses Problem, das zwar insofern für Mecklenburg-Schwerin damals nicht aktuell war, als von seiten der Kommunen keine Anstalten zur Errichtung eigener Arbeitsnachweise getroffen wurden, wurde sonst viel erörtert und hat heute nach Schaffung eines ausgedehnten Netzes öffentlicher Arbeitsnachweise auch für Mecklenburg eine gewisse Bedeutung erlangt.

Die Anhänger der öffentlichen Arbeitsnachweise vertraten von jeher die Auffassung, daß die städtischen Arbeitsämter zur Vermittlung aller Arbeitskräfte geeignet wären, also auch für die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung in Frage kämen, obwohl sie die Schwierigkeiten, die durch den ausgeprägten Saisoncharakter der Landwirtschaft gegeben sind, nicht verkannten. Sie glaubten, daß der öffentliche Arbeitsnachweis dank seiner umfassenden Kenntnisse des Arbeitsmarktes durchaus in der Lage wäre, auch der verhältnismäßig plötzlich und ruckweise auftretenden Nachfrage nach Arbeitskräften gerecht zu werden[107]).

---

[107]) Vgl. die Ausführungen des Frankfurter Stadtrats Dr. Flesch im preußischen Abgeordnetenhaus, in „Arbeitsmarkt", 15. Jahrgang, S. 222.

Demgegenüber kam Dr. von Stojentin zu dem Ergebnis, daß der Wunsch, daß „die bisherigen süddeutschen Organisationen des Arbeitsmarktes, und zwar in der bewährten württembergischen Form ohne weiteres auch auf das übrige Deutschland, besonders Norddeutschland übertragen werden möchte[108])“ schlechthin undurchführbar ist[109]). Vielmehr sind „in den Provinzen bzw. Landesteilen, in denen der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung dem landwirtschaftlichen Gewerbe obliegt, . . . grundsätzlich die bezüglichen Organe der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen berufen, die Organisation des Arbeitsnachweises in die Hand zu nehmen“. Als Ergänzung dazu wird andererseits „ein freundnachbarliches Hand in Hand arbeiten mit den . . . Nachweisen der großen Kommunen in Nord- und Ostdeutschland“ als zweckmäßig und notwendig erachtet[110]).

Dr. von Stojentin ging dabei von der grundlegenden Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Nord- und Süddeutschland aus. In Süddeutschland ist das Verhältnis zwischen Industrie und Landwirtschaft ein viel ausgeglicheneres, der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ein viel geringerer, zu dessen Deckung fremde Arbeitskräfte nicht in so erheblichem Maße herangezogen zu werden brauchen[111]). Ganz anders dagegen liegen die Dinge in Norddeutschland mit seiner überwiegend Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, mit der durch die veränderte Qualität des Bodens bedingten anderen Bodennutzung und schließlich den anderen Besitzverhältnissen, wodurch einerseits der Saisoncharakter der Landwirtschaft stärker betont wird, dann aber auch die Arbeitsleistung der Familienangehörigen hinter der der fremden Arbeitskräfte weit zurücktritt[112]).

Bei Beurteilung dieses Fragenkomplexes muß eine scharfe Trennung zwischen der Vermittlung in- und ausländischer Arbeitskräfte vorgenommen werden. Für die Vermittlung der ausländischen Wanderarbeiter wird stets eine Spezialorganisation am Platze sein. Anders dagegen, soweit es sich um den Nachweis

---

108) Vgl. Referat Dominicus: „Arbeitsnachweisverbände und Interlokalvermittlung“ auf der IV. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz 1905 in Wiesbaden, Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, Nr. 6, Berlin 1906, S. 14 ff.

109) „Die gemeindlichen Arbeitsnachweise und Arbeitsnachweisverbände und die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung“ in „Der Arbeitsmarkt“, 11. Jahrgang, Berlin 1908, S. 197 ff.

110) Dr. von Stojentin: „Landwirtschaftliche Arbeitsämter“ in „Landarbeit und Kleinbesitz“, Heft 2/3, S. 164.

111) Vgl. Sundermann, a. a. O., S. 74, 78, 143.

112) Vgl. E. Willecke, a. a. O., S. 40.

inländischer Arbeitskräfte handelt. Der Verfasser ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß nunmehr, nachdem ein lückenloses Netz öffentlicher Arbeitsnachweise besteht, diese auch in der Lage sind, die Aufgaben der landwirtschaftlichen Arbeitsämter zu übernehmen. Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich höchstens insofern, als den städtischen Arbeitsnachweisen von landwirtschaftlicher Arbeitgeberseite vielfach noch heute starkes Mißtrauen entgegengebracht wird. Welche Aufgaben speziell in dieser Hinsicht an die öffentlichen Arbeitsnachweise herantreten, soll erst weiter unten erörtert werden, an der grundsätzlichen Einstellung ist jedoch festzuhalten, daß heute die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung mit in den Aufgabenkreis der öffentlichen Arbeitsämter gehört, zumal gerade in den kleineren Städten und den Landgemeinden den in Frage kommenden Persönlichkeiten die erforderliche Fachkenntnis kaum wird abgesprochen werden können, die immer als ein besonderer Vorteil der auf berufsständischer Grundlage aufgebauten Arbeitsnachweise lobend hervorgehoben wird.

cc) Die tatsächliche Lösung.

Fassen wir kurz den Fragenkomplex zusammen, zu dem der „Ausschuß für Beschaffung von Landarbeitern" Stellung zu nehmen hatte, so handelte es sich darum: Schaffung einer leistungsfähigen Arbeitsnachweisorganisation zwecks Ausschaltung der mit der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung verbundenen Nachteile.

Bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen konnte der Ausschuß sich jedoch nicht frei entscheiden. Er war vielmehr in gewisser Hinsicht durch die Entwicklung der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung in Preußen in seiner Marschroute beschränkt.

Aus dieser Tatsache heraus erklät es sich, daß man die eine oben erwähnte Möglichkeit, die Vermittlung in die Hand einiger zuverlässiger Agenten zu legen, fallen ließ, da durch ein weiteres Emporwachsen der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle, die bereits damals eine Art Monopol innehatte, die Tätigkeit dieser Agenten sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht worden wäre. In Erkenntnis dieser Sachlage entschloß man sich daher auch, auf die Errichtung eines eigenen Arbeitsamtes zur Vermittlung in- und ausländischer Arbeitskräfte zu verzichten. Gewissermaßen zwangsläufig erfolgte die Anlehnung an die Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle. Dieser Entschluß war insofern zu begrüßen, als damit der Gedanke, der bei der Errichtung der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle maßgebend gewesen war, nämlich eine Vereinigung aller am Bezug ausländischer Wanderarbeiter interessierten Korporationen zu schaffen, um das gegenseitige Sichüberbieten und Wettlaufen um die Gunst der ausländischen Arbeiter

zu vermeiden, nunmehr weiter an Boden gewann. Wenngleich zwar die Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle bei den schwierigen Verhältnissen, die auf den ausländischen Arbeitsmärkten herrschten, eine Garantie für die Beschaffung der verlangten Arbeitskräfte nicht übernehmen konnte, so war doch augenscheinlich, daß sie den an sie herantretenden Anforderungen weit eher gerecht werden konnte, als es dem verhältnismäßig kleinen und finanziell schwachen Arbeitsamt der mecklenburgischen Arbeitgebervereine möglich gewesen wäre.

Um den einzelnen Arbeitgebern den Verkehr mit der Zentralstelle in Berlin zu erleichtern, erfolgte am 1. 10. 1907 die Gründung einer Geschäftsstelle in Güstrow, der die Aufgabe zufiel, die Schnitteraufträge zu sammeln und die notwendigen Verhandlungen mit der Zentrale in Berlin zu führen. Ferner nahm sie die Schnitter an der Reichsgrenze in Empfang und ermöglichte so durch den gemeinsamen Transport eine Verbilligung der Kosten.

Die Tätigkeit der Geschäftsstelle wurde durch die auf Veranlassung des Ausschusses für Beschaffung von Landarbeitern von seiten der mecklenburgischen Regierung erlassenen Bestimmungen über den Legitimierungszwang, die in Anlehnung an die entsprechenden preußischen Verordnungen erlassen und mit dem 1. März 1908 in Kraft getreten waren[113]), erfolgreich unterstützt.

Die Notwendigkeit einer Regelung ergab sich aus der Tatsache, daß sonst Mecklenburg zur Zufluchtsstätte der minderwertigsten Elemente unter den ausländischen Wanderarbeitern geworden wäre, nämlich derjenigen, denen in Preußen der Aufenthalt versagt worden war. War im Jahre 1908 der Legitimierungszwang auf die aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und deren östlichen Hinterländern kommenden ausländischen Arbeiter beschränkt, so wurde er im Jahre 1909 auf alle ausländischen Arbeiter ausgedehnt[114]), auch wenn sie sich dauernd im Inlande befanden. Zur Kontrolle der vertragsbrüchigen Arbeiter war eine ungesäumte Meldung an die Redaktion des Königlich Preußischen Zentralpolizeiblattes in Berlin vorgesehen.

Die Wirkung dieser Maßnahmen wurde allerdings in Mecklenburg dadurch beeinträchtigt, daß sich den kontraktbrüchigen Schnittern sehr leicht die Möglichkeit bot, über Warnemünde nach Dänemark zu entkommen und sie sich so allen Weiterungen aus

113) Vgl. Verordnung vom 17. Februar 1908 betreffend die Erteilung von Legitimationskarten für ausländische Arbeiter, Rbl. Nr. 5, S. 59 und Bekanntmachung vom 17. 2. 1908 betreffend die Erteilung von Legitimationskarten für ausländische Arbeiter, Rbl. Nr. 5, S. 60.

114) Bekanntmachung vom 26. 1. 1909, betreffend die Erteilung von Legitimationskarten für ausländische Arbeiter, Rbl. Nr. 4, S. 25.

dem Vertragsbruche entziehen konnten. Im großen und ganzen hat jedoch der Erfolg den Erwartungen entsprochen. Neben den hervorgehobenen Mängeln waren durchaus erfreuliche Folgen des Inlandsausweises zu verzeichnen. Oftmals konnte festgestellt werden, daß kontraktbrüchige Leute sich nach einiger Zeit des Umherirrens auf ihren alten Stellen wieder einfanden oder die Vermittlung der Geschäftsstelle zwecks Einigung mit ihren alten Arbeitgebern anriefen, weil sie nirgends Arbeit zu finden vermochten.

Wie hieraus hervorgeht, beschränkte die Geschäftsstelle ihre Tätigkeit nicht allein auf die Vermittlung der ausländischen Arbeitskräfte, sondern war eifrig bemüht, bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Schnittern vermittelnd einzugreifen, was auch in der Mehrzahl der Fälle von Erfolg begleitet war.

Daß die Errichtung einer Zwischenstelle tatsächlich den Erfordernissen entsprach, ist daran zu erkennen, daß 1906/07 bei direktem Verkehr einzelner Arbeitgeber mit der Berliner Zentralstelle nur 730 ausländische Arbeiter vermittelt wurden, während die Vermittlungszahl in den folgenden Jahren einen viel größeren Umfang annahm. Die Zahl der von der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle, die seit 1912 Deutsche Arbeiterzentrale firmiert, bis 1918 für Mecklenburg-Schwerin getätigten Legitimierungen ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich[115]):

Durch die Deutsche Arbeiterzentrale wurden für Mecklenburg-Schwerin legitimiert:

Jahr	Männer	Burschen	Weiber	Insgesamt
1908	12 039	—	8 604	20 643
1909	10 600	1 712	9 233	21 545
1910	12 404	2 202	10 735	25 341
1911	12 683	2 273	11 217	26 173
1912	12 934	2 473	12 121	27 528
1913	13 363	2 761	12 539	28 663
1914	14 499	3 289	14 541	32 329
1915	14 046	1 790	13 123	28 959
1916	14 661	811	13 206	28 678
1917	14 894	573	13 077	28 544

Hatte somit die Zentralisierung in der Beschaffung der ausländischen Arbeitskräfte einen vollen Erfolg gezeitigt, so mußte noch versucht werden, auch auf dem heimischen Arbeitsmarkt eine

---

115) Zusammengestellt nach den Akten der Deutschen Arbeiterzentrale, Berlin.

Gesundung der Verhältnisse zu erreichen. Die Hauptaufgabe hatte hier darin zu bestehen, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung nach Möglichkeit auszuschalten. Die Arbeitsvermittlung mußte der privaten Erwerbstätigkeit entzogen und allmählich solchen Nachweisstellen übertragen werden, die an einem häufigen Stellenwechsel nicht interessiert sind.

Zu diesem Zwecke wurde mit finanzieller Unterstützung der mecklenburgischen Regierung am 25. Januar 1908 ein landwirtschaftliches Arbeitsamt in Güstrow geschaffen, dessen Leitung dem Geschäftsführer der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle nebenamtlich übertragen wurde. Am 15. Juli desselben Jahres folgte die Errichtung einer Nebenstelle in Rostock. Zwecks Ausbau der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung war die Gründung weiterer Zweigstellen in Aussicht genommen, die jedoch vorerst teils aus finanziellen Gründen, teils aus Mangel an geeigneten Persönlichkeiten für die Geschäftsführung zurückgestellt werden mußte. Besonders die letzte Tatsache ist wohl entscheidend dafür gewesen, daß die in den Jahren 1910/11 in Dömitz, Malchin, Ribnitz und Schwerin errichteten Zweigstellen, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, keine umfangreiche Tätigkeit entfaltet haben und zum größten Teil die Vermittlung bald wieder einstellten, denn mit der Persönlichkeit steht und fällt die ganze Organisation. Auch eine im Jahre 1921 errichtete Nebenstelle in Hagenow wurde bereits mit Ablauf des darauf folgenden Jahres wieder aufgelöst.

Ueberblick über die Vermittlungstätigkeit der landwirtschaftlichen Arbeitsämter 1908—1922[116]).

	Güstrow[117])	Rostock[118])	Ribnitz[119])	Malchin[120])	Dömitz[120])	Schwerin[121])	Hagenow
1908	1 291[122])	704	—	—	—	—	—
1909	760	1 506	—	—	—	—	—
1910	970	1 221	—	—	—	—	—
1911	1 159	1 169	3	14	49	22[123])	—
1912	1 055	1 312	—	10	36	64	—
1913	1 811	1 304	—	2	11	23	—
1914	1 899	1 256	—	—	—	280	—
1915	1 272	474	—	—	—	56	—
1916	731	203	—	—	—	—	—
1917	453	224	—	—	—	—	—
1918	1 408	352	—	—	—	—	—
1919	2 691	1 914	—	—	—	169	—
1920	2 506	1 260	—	—	—	214	—
1921	2 929	2 605	—	—	—	—	80
1922	1 945	2 624	—	—	—	—	322

[116]) Zusammengestellt nach den Jahresberichten und anderen Akten.

Um der anhaltenden Leutenot möglichst nachhaltig entgegenzutreten und um vor allem den Bedarf an ausländischen Wanderarbeitern nach Möglichkeit einzuschränken wurden nach verschiedenen Richtungen hin Schritte unternommen.

Einmal ist hier auf die Bemühungen hinzuweisen, die auf die Rückführung städtischer Arbeitsloser auf das Land hinzielten. Nicht ohne Erfalg war die Beschaffung einiger auswärtiger Arbeiterfamilien aus Hamburg, Kiel und Lübeck, während dagegen mehrfache Versuche, Arbeitslose aus den überfüllten städtischen Herbergen zu Berlin für die Kartoffelernte anzuwerben, mit vollem Mißerfolg endeten[124]).

Auch eine mit dem Arbeitgeberverband für Rostock, Warnemünde und Umgegend getroffene Vereinbarung, alle vergeblich nach Arbeit Nachfragenden an das naheliegende landwirtschaftliche Arbeitsamt zu schicken, blieb nahezu ohne praktischen Erfolg, das Resultat war über alles Erwarten gering[125]).

Daneben beteiligte sich das landwirtschaftliche Arbeitsamt an den Maßnahmen der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle zur Rückführung deutscher Kolonisten aus dem Wolgagebiet als Tagelöhner und Häusler. Auf diese Weise gelang es, bis zum Kriegsausbruch 80 Familien mit 197 Arbeitskräften in Mecklenburg zur Ansiedlung zu bringen.

Schließlich war das landwirtschaftliche Arbeitsamt in Verbindung mit dem Mecklenburgischen Kriegerverband bemüht, sich der Reservistenvermittlung anzunehmen. Ein im Jahre 1908 von letzterem errichteter Arbeitsnachweis hatte in Arbeitgeberkreisen nicht die nötige Unterstützung gefunden, sodaß sich ein Anschluß an das landwirtschaftliche Arbeitsamt als erforderlich erwies. Erschwert wurde die Vermittlungstätigkeit durch den stets zutage tretenden Wunsch, nach Möglichkeit in der Stadt Beschäftigung zu finden; immerhin gelang es doch, eine größere Zahl Stellungsuchender unterzubringen[126]).

---

117) Aufgelöst am 31. 12. 1922.

118) Ueber die spätere Vermittlungstätigkeit vgl. unten S. 84.

119) Die Vermittlungen wurden im Jahre 1911 wieder eingestellt.

120) Die seit September 1910 bestehenden Nebenstellen Malchin und Dömitz stellten mit Kriegsausbruch ihre Vermittlungstätigkeit ein.

121) Errichtet am 15. Oktober 1911.

122) Vermittlungsergebnis für die Zeit vom 25. 1. 1908—1. 4. 1909.

123) Vermittlungsergebnis: 25. 10.—31. 12. 1911.

124) Jahresbericht des Ausschusses für Beschaffung von Landarbeitern für das Jahr 1909.

125) Jahresbericht des Ausschusses für Beschaffung von Landarbeitern für das Jahr 1912.

2. Die Vermittlung gewerblicher Arbeitskräfte.

a) Der Arbeitnehmer.

aa) Der Arbeiter.

Die Vermittlung gewerblicher Arbeitskräfte spielte in Mecklenburg in der Vorkriegszeit keine erhebliche Rolle. Man hielt an der altüberkommenen Art der Arbeitsvermittlung fest. Wenn die Umschau der nach Arbeit nachfragenden Arbeiter nicht genügte, griff man zum Zeitungsinserat und beschaffte sich so die erforderlichen Arbeitskräfte.

Entsprechend der Entwicklung in den anderen Bundesstaaten gingen auch in Mecklenburg-Schwerin die Bestrebungen zur Errichtung von Arbeitsnachweisen von den Gewerkschaften aus, die in der Errichtung eigener Abeitsnachweise ein geeignetes Werbemittel für ihre Organisation erblickten. Die Anfänge reichen bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Die Leitung lag in den Händen eines oder mehrerer Mitglieder, die diese Tätigkeit ehrenamtlich ausübten. Die Vermittlungstätigkeit wurde, wenn sie überhaupt an bestimmte Zeit gebunden war, in der Mittagspause oder im Verkehrslokal des Verbandes ausgeübt. Die Bekanntgabe freier Stellen erfolgte zumeist durch Aussagen stellenwechselnder Mitglieder, seltener durch Anfrage seitens der Arbeitgeber. An irgendwelche Bedingungen war für die Arbeitgeber die Benutzung des Arbeitsnachweises nicht geknüpft, für die Arbeitnehmer hingegen herrschte das Prinzip der Verbandszugehörigkeit, d. h. nur den eingeschriebenen Mitgliedern wurden Stellen nachgewiesen. Im besonderen galten die von den Metallarbeitern, den Holz- und Transportarbeitern und den Maurern unterhaltenen Arbeitsnachweise als verhältnismäßig gut eingerichtet. Genaue zahlenmäßige Unterlagen über den Umfang der Vermittlungstätigkeit waren nicht zu gewinnen.

bb) Der Angestellten.

Von den kaufmännischen Angestelltenverbänden ist der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband zu erwähnen, der seit 1897 eine Geschäftsstelle in Rostock unterhält. Auch der Verein für Handlungs-Commis von 1858 war bereits vor dem Kriege in Rostock vertreten. Beide befaßten sich mit der Stellenvermittlung, jedoch ist zu bemerken, daß ein selbständiger Ausgleich nur in den

---

126) Vgl. „Kostenloser Arbeitsnachweis des mecklenburgischen Kriegerverbandes" in „Der Arbeitsmarkt", Jahrgang XII, 1909, Nr. 12, Sp. 409.

seltensten Fällen zustande kam. Zumeist beschränkte sich ihre Tätigkeit auf die Weitergabe der Gesuche an die Zentralstellen in Hamburg, die erst einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage herbeiführen konnten.

Umfangreicher gestaltete sich die Vermittlungstätigkeit des Deutschen Kellnerbundes, der seit 1906 eine Vermittlungsstelle in Rostock unterhielt. Ihr Tätigkeitsfeld erstreckte sich über ganz Mecklenburg, der Hauptteil der Vermittlungen entfiel selbstverständlich auf die Seebäder. Die Errichtung einer eigenen Ausgleichsstelle erklärt sich aus dem Bestreben, sich nach Möglichkeit aus der Abhängigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittler zu befreien. Auch die Arbeitgeber im Gast- und Schankwirtsgewerbe nahmen den Nachweis allmählich mehr und mehr in Anspruch, sodaß er sich im Laufe der Zeit eines immer regeren Zuspruchs erfreuen konnte. Als im Jahre 1918 der städtische Arbeitsnachweis in Rostock errichtet wurde, verzichtete man auf die Aufrechterhaltung einer eigenen Vermittlungsstelle.

b) Der Arbeitgeber.

aa) Der Arbeitgeberverbände.

Am bedeutendsten war vor dem Kriege die Vermittlungstätigkeit des Arbeitgeberverbandes für Rostock, Warnemünde und Umgegend. Dieser Verband, der am 27. Juni 1907 in Rostock ins Leben gerufen war, befaßte sich mit der Arbeitsvermittlung seit dem 15. September 1908. Er beschränkte sich auf die Vermittlung männlicher Arbeitskräfte, die für beide Parteien unentgeltlich vorgenommen wurde. Ein Benutzungszwang war nicht vorgeschrieben, wie überhaupt zu dieser Zeit die Deckung des Arbeiterbedarfs durch umschauende Arbeiter in Mecklenburg noch in voller Blüte stand. Die Organisation konnte für die damaligen Verhältnisse als vollkommen angesprochen werden.

Der bei anderen Arbeitgebernachweisen oft betonte Kampfcharakter trat hier in den Hintergrund, die Vermittlung erfolgte einzig und allein nach dem Prinzip der Geeignetheit. Allerdings wurden Stellungsuchende nur dann in die Listen eingetragen, wenn sie sich durch ordnungsmäßige Legitimationspapiere ausweisen konnten.

Während des Krieges fungierte der Nachweis als Hilfsdienstmeldestelle, mit Ausbruch der Revolution erfolgte seine Umwandlung in den paritätischen Zentralarbeitsnachweis, auf dessen Tätigkeit weiter unten eingegangen wird.

Ueber die Vermittlungstätigkeit bis zum Jahre 1918 gibt nachstehende Tabelle Auskunft[127]):

Vermittlungstätigkeit des Arbeitsnachweises des Arbeitgeberverbandes für Rostock, Warnemünde und Umgegend.

Jahr	Besetzte Stellen
1909	1 814
1910	2 210
1911	2 363
1912	2 552
1913	3 061
1914	2 782
1915	1 580
1916	900
1917	778

bb) Der Innungen.

Die Arbeitsvermittlung der Innungen hat sich in Mecklenburg-Schwerin bis in die Kriegszeit hinein erhalten. Sie erfolgte regelmäßig in der Weise, daß der Meister in der Herberge zur Heimat seine Adresse mit der Angabe hinterließ, wieviel Arbeitskräfte er benötigte. Die Arbeitswilligen meldeten sich beim Herbergsvater, von dem sie die Adresse des betreffenden Meisters erhielten. Manchmal wurde die Vermittlung dem Herbergsvater nicht direkt übertragen, sondern seine Tätigkeit beschränkte sich darauf, die nachfragenden Gesellen an den Sprechmeister der betreffenden Innung zu verweisen, dessen Tätigkeit vielfach durch einen Gesellenausschuß kontrolliert wurde. Für die einzelne Vermittlung wurde häufig von den Meistern eine geringe Gebühr erhoben, die auch dann errichtet werden mußte, wenn die Besetzung einer offenen Stelle ohne Inanspruchnahme des Innungsnachweises erfolgt war[128]).

Nach einer Erhebung des Kaiserlich Statistischen Amtes[129]) wurden im Bereich der mecklenburgischen Handwerkskammer (ihr

[127]) Zusammengestellt nach den Veröffentlichungen im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich: Jahrgang 1910, S. 355, 1911, S. 435, 1912, S. 413, 1913, S. 417, 1914, S. 420, 1915, S. 418, 1916, S. 110, 1917, S. 151, 1918, S. 127.

[128]) Teilweise war auch ein Benutzungszwang vorgeschrieben. Die Schneiderinnung in Rostock erhob für den Fall, daß ein Geselle ohne Inanspruchnahme des Innungsnachweises eingestellt war, eine Strafgebühr von M 3,—, die einzelne Vermittlungsgebühr betrug M 0,25; bei der Rostocker Bäckerinnung hatten die Meister für jede Vermittlung M 1,— zu entrichten.

Tätigkeitsfeld erstreckt sich auf Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz) am 1. Januar 1905 im ganzen 504 freie, 5 Zwangsinnungen und ein Innungsausschuß gezählt, von denen sich nur 57 freie und 1 Zwangsinnung, also nur 11,4 v. H. der Gesamtzahl, mit der Arbeitsvermittlung befaßten[130]). Von den im Jahre 1904 um Arbeit nachsuchenden 1 933 Arbeitskräften wurden 646 in Stellung gebracht[131]), auf jeden Innungsnachweis entfielen also nur rund 11 Vermittlungen im Jahr, gegenüber einem Reichsdurchschnitt von 94[132]). Ein derartiger Vergleich muß allerdings auch so ungünstig ausfallen, wenn wir die von den Innungen in den Großstädten unterhaltenen Arbeitsnachweise mit in die Betrachtung hineinziehen. Aber selbst, wenn wir die 45 Innungen ausschalten, deren Vermittlungszahl im Jahre 1904 mehr als 1000 betrug, so ergibt sich für die übrigen immer noch ein Durchschnitt von 40[133]), dem die beiden Mecklenburg, wie oben dargelegt, nur einen solchen von 11 gegenüberstellen konnten.

Die Innungsnachweise standen, wie ebenfalls bereits angedeutet, vielfach in enger Verbindung mit den Herbergen zur Heimat. Diese befaßten sich teilweise daneben noch selbständig mit der Vermittlung. Wie wir der Denkschrift entnehmen können, wurden von den seinerzeit bestehenden 24 Herbergen im Jahre 1902: 1751, 1903: 1810 und 1904: 1845 Personen in Arbeit gebracht[134]). 1908 stieg die Vermittlungszahl auf 1877[135]).

Die Zahl der Herbergen, die sich mit der Arbeitsvermittlung befaßten, ging bis zum Jahre 1912 auf 5 zurück[136]), die in den

---

129) „Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich", Teil II, Der Stand der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung öffentlicher und privater Verbände im Deutschen Reich, Berlin 1906.

130) Denkschrift 1906, S. 235 u. 238.

131) Denkschrift 1906, S. 239. 132) Denkschrift 1906, S. 117.

133) Denkschrift 1906, S. 117. 134) Denkschrift 1906, S. 263.

135) „Herbergen und Arbeiterkolonien im Jahre 1908" im RArbBl. 1909, Nr. 12, S. 923.

136) Vgl. Erhebung über Arbeitsnachweise nach dem Stande von Ende 1912, Sonderbeilage zum RArbBl. Nr. 6, Juni 1913, S. 12/13. Dieser starke Rückgang der Zahl derjenigen Herbergen, die sich mit der Arbeitsvermittlung befaßten, entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Es ist vielmehr zu bemerken, daß für die im Jahre 1912 durchgeführte Erhebung eine andere sachliche Umgrenzung maßgeblich war, als im Jahre 1906. Während nämlich 1906 auch Vermittlungseinrichtungen einfachster Art mitgezählt wurden, beschränkte sich die Erhebung von Ende 1912 auf die Erfassung der Arbeitsnachweise im engeren Sinne, d. h. der Herbergen, die eine besondere Einrichtung für

Jahren 1909: 257, 1910: 352, 1911: 310 und 1912: 355 Stellen vermittelten[137]).

Eine berufliche Aufgliederung dieser Ergebnisse ist wegen Fehlens näherer Angaben nicht möglich. Doch geht man wahrscheinlich mit der Annahme nicht fehl, daß es sich vornehmlich um die Vermittlung handwerklicher Arbeitskräfte handelte, denn der räumliche Kreis der Arbeitgeber, die dem Herbergsvater ihre Wünsche mitteilen, ist naturgemäß ein eng begrenzter und wird sich zumeist auf die Gemeinde und die nächste Umgebung beschränken.

Für die Jahre 1911 und 1912 sind in der mehrfach erwähnten Erhebung einige nähere Angaben über die berufliche Zusammensetzung gemacht[138]). Von der Gesamtzahl der in diesen beiden Jahren ausgeführten Vermittlungen wurden 75 bzw. 122 „für die Landwirtschaft" vermittelt. Allerdings ist hieraus noch nicht zu ersehen, ob es sich dabei tatsächlich um die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte handelt, oder um Handwerker, die auf dem Lande ihrem Berufe nachgingen.

Im Jahre 1915 befaßte sich nur noch eine Herberge (Boizenburg) mit der Arbeitsvermittlung[139]).

In ähnlicher Weise stellten auch die Innungen nach und nach ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung ein. 1912 betrug ihre Zahl nur noch 4[140]).

---

2. Kapitel.

Der Einfluß des Krieges auf die Gestaltung des Arbeitsvermittlungswesens.

1. Der Arbeitsnachweis als Notmaßnahme.

Der Beginn des Krieges, der infolge der Einberufung der Pflichtigen zur Fahne und der Umstellung der Industrie auf Kriegsbedarf große Anforderungen an den Arbeitsmarkt stellte, zeigte deutlich, von welcher großen Bedeutung eine einheitliche

---

die Arbeitsvermittlung besaßen und über die Vermittlung fortlaufend Anschreibungen machten, vgl. Erhebung 1912, S. 4. Eine Zusammenstellung in der Zeitschrift „Der Wanderer", Jahrgang 1910, S. 137, scheint der Wirklichkeit näher zu kommen; danach bestanden in beiden Mecklenburg im Jahre 1909 noch 25 Herbergen mit 2119 Vermittlungen.

[137]) Erhebung 1912, S. 12/13 In den Jahren 1909, 1910 u. 1912 beziehen sich die Ergebnisse auf 3, 1911 auf 4 Herbergen.

[138]) Erhebung 1912, S. 20.

[139]) Denkschrift 1915 (Drucksachen d. Reichstages 1914/18, Nr. 151), S. 12.

und straffe Regelung der Arbeitsvermittlung für das Wirtschaftsleben ist.

Im Gegensatz zu der Entwicklung des Arbeitsnachweiswesens in den meisten anderen deutschen Staaten waren in Mecklenburg-Schwerin vor dem Kriege weder von seiten der Regierung noch von den einzelnen Kommunen, wenn wir von einer geringfügigen Ausnahme absehen, irgendwelche Schritte zur Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens unternommen worden.

Nur Parchim hat sich bereits vor dem Kriege mit der Arbeitsvermittlung befaßt, die allerdings, soweit sich feststellen ließ, keinen erheblichen Umfang angenommen hatte, zumal der Nachweis mit dem Einwohnermeldeamt verbunden war und nur nebenamtlich geleitet wurde. Nach vierjährigem Bestehen stellte er im Jahre 1909 seine Tätigkeit wieder ein.

Das erste Eingreifen der mecklenburgischen Regierung fällt in die Augusttage des Jahres 1914[141]). Zur Behebung der durch die Kriegsgefahr bedingten landwirtschaftlichen Notstände wurde den Magistraten die Bildung von Ortsausschüssen empfohlen, die dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unterstehen sollten. Von dem Gedanken ausgehend, daß durch die Entziehung von Arbeitskräften die Einbringung der Ernte in großem Maße gefährdet sei, erblickten die Ortsausschüsse ihre Hauptaufgabe darin, die in den Städten durch den Krieg arbeitslos Gewordenen dem Lande zuzuführen. Um dem Unternehmen einen gewissen Erfolg zu sichern, wurden die Landleute bei der Vermittlung mit herangezogen.

Diese Versuche zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt konnten nur als eine Notmaßnahme angesehen werden, ihnen kam lediglich die Aufgabe zu, sich der Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte zu widmen. Die mit dem Begriff des Arbeitsnachweises heute verbundene Vorstellung der Allgemeinheit, d. h. der Berücksichtigung aller Berufe und der Stetigkeit, d. h. der dauernden Vermittlungstätigkeit, war in keiner Hinsicht gegeben. Auch der Gedanke der Parität war, da ja nur einseitig die Arbeitgeber hinzugezogen wurden, nicht erfüllt.

---

140) Erhebung 1912, S. 17. Bezüglich der Bedenken, die einem Vergleich mit der Erhebung des Jahres 1906 entgegenstehen, vgl. Anmerkung 136.

141) Bekanntmachung vom 4. August 1914, betreffend Behebung der durch die Kriegsgefahr bedingten landwirtschaftlichen Notstände, Rbl. 1914, Nr. 55, S. 429.

Ueber die Maßnahmen, die zu Beginn des Krieges von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Hamburg und Lübeck ergriffen wurden, vgl. Dünner, a. a. O., S. 29 ff.

2. Die einheitliche Zusammenfassung der Arbeitsvermittlung.

a) Die Errichtung der Reichszentrale der Arbeitsnachweise.

Der Krieg erforderte nun aber auf der anderen Seite eine möglichst straffe Organisation der Arbeitsvermittlung. Es wurde daher von Reichs wegen unmittelbar zu Beginn des Krieges im Reichsamt des Innern eine Reichszentrale der Arbeitsnachweise geschaffen, die in enger Fühlung mit allen Arbeitsnachweisorganisationen stand und sich so einen Ueberblick über die gesamte Arbeitsmarktlage verschaffte[142]). So Wertvolles diese Zentrale auch in mancher Hinsicht geleistet hat, von großer praktischer Bedeutung soll sie nicht gewesen sein[143]). Es ist das leicht zu erklären aus der großen Zahl der Arbeitsnachweise, die kein einheitliches Ziel und keine Zusammenarbeit kannten, der organisatorische Zusammenhang fehlte völlig.

Den Ueberblick über den Arbeitsmarkt verschaffte sich die Reichszentrale zunächst auf Grund freiwilliger Meldungen der einzelnen Arbeitsnachweise, die in dem seit dem 14. August 1914 erscheinenden „Arbeitsmarktanzeiger" veröffentlicht wurden[144]). Da dieses System der Berichterstattung große Lücken aufwies, wurde am 12. Mai 1915 im Bundesrat zwischen den Bundesregierungen vereinbart, daß durch die Landeszentralbehörden übereinstimmende Bestimmungen über die Anzeige- und Meldepflicht zu erlassen seien[144]). In Mecklenburg-Schwerin geschah dies durch die Bekanntmachung vom 10. Juni 1915 betreffend Einführung einer Anzeige- und Meldepflicht der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt[145]).

---

142) RArbBl. 1914, Nr. 8, S. 622. Ueber die Tätigkeit und den Aufgabenkreis der Reichszentrale der Arbeitsnachweise s. Denkschrift 1915, S. 13 ff.

In Mecklenburg-Schwerin erging die Bekanntmachung vom 9. 8. 1914 betreffend Arbeitsvermittlung, Rbl. 1914, Nr. 60, S. 451, die alle vorhandenen Organisationen aufforderte, sich der Reichszentrale anzuschließen.

143) Berger u. Donau, a. a. O., S. 8.

144) Denkschrift 1915, S. 15 ff.

145) Rbl. 1915, Nr. 87, S. 468, s. a. Bekanntmachung vom 17. 12. 1915 betreffend die Erweiterung der Anzeige- und Meldepflicht aus der Bekanntmachung vom 10. 6. 1915, Rbl. 1915, Nr. 204, S. 1101, ferner Rbl. 1916, Nr. 30, S. 146 u. Rbl. 1916, Nr. 75, S. 423.

b) Die Errichtung der Zentralauskunftstellen für den Arbeitsmarkt.

Seit Beginn des Jahres 1915 wich mit der fortschreitenden Umgestaltung unserer Industrie für kriegswirtschaftliche Zwecke die Arbeitslosigkeit einem starken Arbeitermangel. Unter diesen Umständen war es erforderlich, dem zwischenörtlichen und zwischenbezirklichen Arbeitsmarktausgleich erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Im Interesse einer größeren Zentralisierung wurde auf Grund einer auf Veranlassung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) am 30. April 1915 mit den beteiligten Kreisen abgehaltenen Beratung die Einrichtung von Zentralauskunftstellen beschlossen[146]). In Preußen war in dem Erlaß des Handelsministers vom 21. 5. 1915 die Errichtung einer Zentralauskunftstelle für jeden Regierungsbezirk vorgesehen, um so ein Zusammenarbeiten der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise zu ermöglichen.

In Mecklenburg-Schwerin erfolgte die Errichtung einer Zentralauskunftstelle für den Arbeitsmarkt auf Grund der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des IX. Armeekorps vom 8. 5. 1916[147]) in der Weise, daß ihre Funktionen vom Großherzoglichen Statistischen Amt in Schwerin mit übernommen wurden. Diese Regelung war um so eher angängig, als die Haupttätigkeit der Zentralauskunftstelle in der statistischen Erfassung des Arbeitsmarktes bestehen sollte.

Um das Bild der Arbeitsmarktorganisation zu vervollständigen, sei erwähnt, daß im Laufe des Krieges von verschiedenen Seiten Arbeitsnachweise ins Leben gerufen wurden, denen aber eine größere Bedeutung nicht beizumessen gewesen ist. Einmal ist hier zu erwähnen der vom Magistrat der Stadt Waren errichtete „Arbeitsnachweis zur Abhilfe der Arbeiternot in der Landwirtschaft", dann ferner die von den Arbeitgeberverbänden in Grabow, Schwerin und Wismar errichteten Vermittlungsstellen. Am bedeutungsvollsten war noch die von dem Rostocker Frauenverein gemeinsam mit dem Verein der Freundinnen junger Mädchen in Rostock eingerichtete gemeinnützige Stellenvermittlung. Schließlich sei noch hervorgehoben, daß um die Jahreswende 1914/15 die Gründung eines mecklenburgischen Arbeitsnachweisverbandes erfolgte, der jedoch im Gegensatz zu den Arbeitsnachweisverbänden in den übrigen Bundesstaaten keine gewerblichen, sondern lediglich die zu jener Zeit bestehenden landwirtschaftlichen Arbeitsämter umfaßte.

---

146) Denkschrift 1915, S. 18.

147) Bekanntmachung vom 8. 5. 1916 betr. die Errichtung einer Zentralauskunftstelle für den Arbeitsmarkt, Rbl. 1916, Nr. 75, S. 423.

3. Die Bestrebungen zum Schutze kriegswichtiger Betriebe und zur Erfassung aller irgendwie verwendbaren Arbeitskräfte.

a) Die Errichtung der Hilfsdienstmeldestellen.

Die erste Reichsverordnung, die sich mit der Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise befaßte, wurde am 14. Juni 1916 erlassen[148]). Sie ermächtigte die Zentralbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Errichtung öffentlicher unparteiischer Arbeitsnachweise anzuhalten und auch Anordnungen über Einrichtung und Betrieb solcher Arbeitsnachweise zu treffen.

Die Bedeutung dieser Verordnung ist darin zu erblicken, „daß nun auch die Reichsregierung die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß auf dem Boden der Freiwilligkeit die Reform des Arbeitsnachweiswesens nicht die notwendigen Fortschritte machte und ein gewisser Zwang unerläßlich war. Jedoch bot die Bundesratsverordnung lediglich die Möglichkeit, nicht aber die Garantie für eine restlose Erfüllung der bezeichneten Aufgaben. Die Sorge für die gesamte Entwicklung lag nunmehr in den Händen der 26 Einzelstaaten und nahm infolgedessen einen nach Form und Tempo ungleichmäßigen Fortgang[149])."

In Mecklenburg-Schwerin wurde von dieser Ermächtigung, die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Errichtung von Arbeitsnachweisen anzuhalten, nicht einmal Gebrauch gemacht.

Erst die Durchführung des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916[150]) brachte für das öffentliche Arbeitsnachweiswesen auch in Mecklenburg-Schwerin bedeutsame Neuerungen. Die Bedeutung dieses Gesetzes charakterisiert Leopold[151]) wie folgt: „Es birgt die gesetzliche Sanktionierung der Tatsache in sich, die auch schon vor seinem Erlaß die deutsche Volkswirtschaft im ausgedehnten Maße beherrschte, jene Tatsache, daß alle Kräfte der Nation für die Kriegführung aufgeboten werden mußten, daß insbesondere die Produktion sich ganz nach den Anforderungen des Frontheeres und der Nahrungsmittelbeschaffung zu richten hatte. Hieraus hat das Hilfsdienstgesetz die notwendigen Konsequenzen gezogen.

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr war, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen war, zum vaterländischen Hilfsdienst für die Dauer des Krieges verpflichtet. Als vaterländischer Hilfsdienst galt der Dienst in der Kriegsindustrie, bei Behörden und behördlichen Einrichtungen, in der Land- und Forstwirtschaft, in der

148) RGBl. S. 519.

149) Dünner, a. a. O., S. 111.

150) RGBl. S. 1333.

151) A. a. O., S. 129 ff.

Krankenpflege, in den kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung hatten.

Die Durchführung dieser Gundsätze konnte auf dem Arbeitsmarkt und auf die Arbeitsvermittlung nicht ohne bedeutsame Einwirkung bleiben. Um alle Hilfsdienstpflichtigen und freiwilligen Arbeitskräfte auch wirklich zu erfassen, ergab sich die Notwendigkeit, eine eigene Organisation der Arbeitsvermittlung für die Zwecke des Hilfsdienstes zu errichten."

Die militärischen Befehlsstellen gewannen einen starken Einfluß auf die Arbeitsnachweisbewegung. Die Ausgestaltung der Organisation erfolgte durch die Bekanntmachung vom 21. März 1917[152]). Hiernach sollten als Meldestellen für den vaterländischen Hilfsdienst alle nichtgewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise dienen. Außerdem mußten in jeder Ortschaft des Korpsbezirks mit einer Einwohnerzahl von mehr als 2000 Einwohnern Hilfsdienstmeldestellen errichtet werden. Ortschaften mit geringerer Einwohnerzahl waren dazu berechtigt.

Durch einen bis ins einzelne geregelten Meldezwang sämtlicher Hilfsdienstmeldestellen an die Zentralauskunftstelle[153]) konnte sich diese einen ziemlich genauen Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes innerhalb ihres Bezirks verschaffen und somit zu einem vollkommenen zwischenörtlichen Arbeitsmarktausgleich beitragen.

b) Monopolisierung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise.

Um jede Störung des Wirtschaftslebens zu vermeiden, jeden Wechsel einer Arbeitsstelle nach Möglichkeit zu verhindern, wurde jede daraufhinzielende Werbetätigkeit verboten[154]). Insbesondere schlossen sich die einzelnen Korpsbezirke fast hermetisch gegeneinander ab. Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern war jede Vermittlung für eine Arbeitsstelle außerhalb des Korpsbezirks ohne weiteres untersagt, nur von den nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen durfte eine Vermittlung bewirkt werden, sobald der Bedarf innerhalb des Korpsbezirks gedeckt war[155]).

152) Rbl. 1917, Nr. 55, S. 374.

153) Bekanntmachung vom 21. März 1917 betreffend Hilfsdienstmeldestellen, Rbl. 1917, Nr. 55, S. 374, ferner Bekanntmachung vom 6. August 1917, betreffend Meldepflicht der Arbeitsnachweise und Zentralauskunftstellen, Rbl. 1917, Nr. 132, S. 942.

154) Bekanntmachung vom 23. 4. 1917, betreffend Schutz kriegswichtiger Betriebe vor Arbeitermangel, Rbl. 1917, Nr. 70, S. 492.

155) Bekanntmachung vom 28. 9. 1917 betreffend Schutz der Kriegswirtschaft vor Arbeitermangel, Rbl. 1917, Nr. 175, S. 1239.

3. Kapitel.

Die Maßnahmen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

1. Die Zusammenfassung der bisher bestehenden Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf paritätischer Grundlage.

a) Der gewerblichen Arbeitsnachweise.

Die Novemberereignisse des Jahres 1918, die plötzliche Auflösung unseres Heeres, das Zurückfluten von Millionen von Arbeitskräften, die überstürzte wirtschaftliche Demobilmachung, wie auch die Umstellung der Industrie auf Friedensbedarf machten die schon seit langem erstrebte Regelung der Arbeitsvermittlung zu einer ganz besonders dringlichen Angelegenheit. Reichszentrale, Zentralauskunft- und Hilfsdienstmeldestellen waren nur für die Kriegszeit bestimmt, an ihre Stelle mußten dauernde Organisationsformen treten[156]).

Für die weitere Entwicklung der von den Interessenten unterhaltenen Arbeitsnachweise waren die Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften vom 15. November 1918[157]), die eine gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung der Arbeitsnachweise vorsahen, von grundlegender Bedeutung. Durch sie wurde die ganze Angelegenheit der Arbeitsvermittlung auf einen versöhnlicheren Ton abgestimmt.

Auf Grund dieses Uebereinkommens wurde auch der vom Arbeitgeberverband für Rostock, Warnemünde und Umgegend unterhaltene gemischt-gewerbliche Arbeitsnachweis am 23. November 1918 auf paritätische Grundlage gestellt. Die Leitung des Arbeitsnachweises, der fortan paritätischer Zentral-Arbeitsnachweis firmierte, lag in der Hand eines Ausschusses, der sich aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzte. Ein Benutzungszwang des Arbeitsnachweises war zwar nicht vorgeschrieben, wohl aber erstrebt. Selbstverständlich bestand keine Pflicht zur Einstellung des zugewiesenen Arbeiters oder zur Annahme der nachgewiesenen Arbeit. Für den Fall eines Streiks wurde für die betreffenden Gewerbezweige die Vermittlungstätigkeit eingestellt. Jeder Partei war das Recht einer dreimonatigen Kündigung zugestanden. Die persönlichen und sachlichen Kosten für die Unterhaltung des Arbeitsnachweises wurden von der Stadt Rostock übernommen.

---

156) Vgl. Feldhahn, a. a. O. S. 37.

157) Veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 18. 11. 1918, Nr. 273.

b) Der landwirtschaftlichen Arbeitsämter.

In ähnlicher Weise erfolgte auch die Umgestaltung der zu dieser Zeit bestehenden drei landwirtschaftlichen Arbeitsämter in Güstrow, Rostock und Schwerin, die seit der Errichtung der mecklenburgischen Landwirtschaftskammer im Jahre 1916 von dieser unterhalten wurden. Die Verwaltung erfolgte nunmehr durch den bei der Landwirtschaftskammer in Rostock bestehenden Ausschuß für Arbeiterwesen, der sich aus je fünf Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzte, die von der Landwirtschaftskammer bzw. vom Deutschen Landarbeiterverband in Rostock gewählt wurden. Diesem Ausschuß lag neben der Verwaltung der landwirtschaftlichen Arbeitsämter die Stellungnahme zu allen wichtigen Fragen der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung ob.

Zwecks Durchführung einer streng zentralisierten Arbeitsvermittlung in der Landwirtschaft des Freistaates Mecklenburg-Schwerin wurde das landwirtschaftliche Arbeitsamt in Güstrow in eine Zentralvermittlungsstelle für die mecklenburgische Landwirtschaft auf paritätischer Grundlage umgestaltet. Sämtliche Aufträge auf landwirtschaftliches Personal, die örtlich nicht ausgeglichen werden konnten, sollten dieser Zentralstelle überwiesen werden. Ebenso lag die Kontrolle über die zu dieser Zeit noch in der mecklenburgischen Landwirtschaft beschäftigten russischen Kriegsgefangenen und deren eventuelle Ersetzung durch deutsche Arbeitskräfte in der Hand dieser Zentralstelle.

Durch diese zentralistische Regelung sollte in erster Linie auch eine tunlichst weitgehende Rückführung städtischer Erwerbsloser, die früher in der Landwirtschaft tätig waren, in ihren früheren Beruf gefördert werden. Soweit irgend möglich, sollte dies auch auf solche städtischen Erwerbslosen ausgedehnt werden, die bisher nicht in der Landwirtschaft tätig waren, aber ernstlich gewillt waren, sich künftig einer solchen Erwerbstätigkeit zuzuwenden.

Da die mecklenburgischen landwirtschaftlichen Arbeitgeber auf diesem Gebiete sehr schlechte Erfahrungen gemacht hatten, waren sie von einem fast unüberwindlichen Mißtrauen gegenüber städtischen Erwerbslosen erfüllt, sodaß hier mit äußerster Vorsicht vorgegangen werden mußte.

Um trotz dieser schwierigen Lage die Vermittlung städtischer Erwerbsloser auf das Land zu fördern, war ein enges Zusammenarbeiten der Zentralstelle mit den inzwischen überall errichteten kommunalen paritätischen Arbeitsnachweisen, auf deren Entwicklung nunmehr eingegangen werden soll, in Aussicht genommen.

2. Die Errichtung öffentlicher, paritätisch zusammengesetzter Arbeitsnachweise.

a) Die Organisation.

Die Leitung des gesamten Arbeitsnachweiswesens, die während des Krieges bei den militärischen Stellen, insbesondere den vom Kriegsministerium eingerichteten Kriegsamtstellen gelegen hatte, ging mit der Demobilmachung auf das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung über[158]). Die Durchführung der vom Reichsamt erlassenen Richtlinien, wie aber auch ihre weitere, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Ausgestaltung lag in der Hand eines für jeden Bundesstaat eingesetzten Staatskommissars für Demobilmachung. Zu dessen Unterstützung wurde neben einem Beirat für jeden Kommunalverband ein Demobilmachungsausschuß unter Leitung eines Staats- oder Kommunalbeamten gebildet, der sich aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzte, die auf Grund der Vorschläge der wirtschaftlichen Organisationen ernannt wurden.

Dem für Mecklenburg-Schwerin eingesetzten Staatskommissar für Demobilmachung[159]) fiel nunmehr die Aufgabe zu, erst einmal eine Arbeitsnachweisorganisation zu schaffen, die eine einigermaßen reibungslose Abwicklung der Demobilmachung gewährleistete.

Entsprechend der Einteilung des Landes in zwölf Aushebungsbezirke wurde die gleiche Anzahl von Demobilmachungsausschüssen gebildet. Auf Veranlassung des Staatskommissars für Demobilmachung wurden sofort in 48 Städten und Flecken des Landes öffentliche Arbeitsnachweise errichtet, die sich aber vorerst noch nicht eines größeren Zuspruchs erfreuten, sei es, daß die geschaffene Organisation den Interessenten unbekannt blieb, sei es, daß man sie aus Mißtrauen mied.

Um eine Zersplitterung zu vermeiden, ließ man die bisherigen Hilfsdienstmeldestellen, die ursprünglich während der Uebergangszeit hatten weiter bestehen sollen, wegfallen. In zahlreichen Aufrufen auf Bahnhöfen, in den Zeitungen und an sonst geeigneten Stellen wurde auf die geschaffenen Einrichtungen hingewiesen.

Doch die Organisation entsprach nicht überall den erlassenen Vorschriften, der innere Aufbau der Arbeitsnachweise war bei

---

158) Ueber den Aufgabenkreis des neugeschaffenen Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vgl. Koeth: „Die wirtschaftliche Demobilmachung. Ihre Aufgabe und ihre Organe". In Handbuch der Politik, 4. Band, Berlin u. Leipzig 1921, S. 163 ff.

159) Bekanntmachung vom 12. 11. 1918 betreffend die wirtschaftliche Demobilmachung, Rbl. 1918, Nr. 196, S. 1495.

weitem nicht immer in zufriedenstellender Weise durchgeführt. Die Errichtung war vielfach in Anlehnung an andere Stellen, wie z. B. das Einwohnermeldeamt oder an die Ortskrankenkassen erfolgt, teilweise glaubten auch die Arbeiter- und Soldatenräte, in ihrer Machtvollkommenheit auf die Mitwirkung der Arbeitgeber verzichten zu können. So traten hier die Nachteile hervor, die wir bereits oben bei der Besprechung der einseitigen Interessentennachweise und der bürokratisch verwalteten öffentlichen Arbeitsnachweise feststellen konnten.

Man darf indes hierbei nicht übersehen, daß alle Arbeitsnachweise mit Ausnahme des Arbeitsnachweises in Rostock auf Grund behördlicher Anordnung plötzlich geschaffen wurden und sich nicht aus einem bestehenden Bedürfnis heraus organisch entwickelt hatten. Naturgemäß standen auch keine speziell geschulten Beamten zur Verfügung, vielmehr mußte die Leitung und Vermittlung in fast allen Fällen Magistratsbeamten, Kaufleuten usw. übertragen werden, die aber auf dem in Frage kommenden Gebiete keinerlei Erfahrungen hatten. Von der Geeignetheit und Sachkenntnis der mit der Leitung und Vermittlung beauftragten Personen hängt aber ein guter Teil der Erfolge ab. Es will daher auch nicht wundernehmen, daß die geschaffene Organisation nicht den Erfordernissen entsprach, die man notwendigerweise an eine geregelte Arbeitsnachweisorganisation stellen muß.

Als nunmehr von Reichs wegen am 9. 12. 1918[160]) eine Verordnung erlassen wurde, die einen allgemeinen Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens bezweckte und die sich in denselben Bahnen wie die oben bereits erwähnte Bundesratsverordnung vom 14. 6. 1916[161]) bewegte, war wenigstens eine Grundlage geschaffen, auf der sich die weiteren Maßnahmen aufbauen konnten.

Diese Verordnung bedeutete insofern einen Fortschritt, als sie zwecks besseren Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage den Zusammenschluß der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise eines Bezirks in einer Zentralstelle vorsah.

Als Zentralstelle für die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise blieb für Mecklenburg-Schwerin die Zentralauskunftstelle von Bestand, die, wie wir oben gesehen haben, auf Grund des Erlasses des stellvertretenden Generalkommandos vom 29. 4. 1916[162]) errichtet worden war.

Hatten die einzelnen Arbeitsnachweise offene Stellen oder Arbeitsuchende zu verzeichnen, die sie auf Grund der bei ihnen eingegangenen Meldungen nicht vermitteln konnten, so hatten sie

160) RGBl. S. 1421.
161) RGBl. S. 519.
162) Rbl. 1916, Nr. 75, S. 423.

sich zunächst mit den Arbeitsnachweisen der Nachbarstädte oder mit sonstigen geeigneten Arbeitsnachweisen am besten telephonisch in Verbindung zu setzen, um so einen möglichst schnellen Ausgleich zwischen ihren Meldungen und denen dieser Arbeitsnachweise vornehmen zu können. Erst die Ueberschüsse, die auf diese Weise nicht ausgeglichen waren, sollten an die Zentralauskunftsstelle für den Arbeitsmarkt weitergeleitet werden, die dann einen Ausgleich auf Grund der aus dem ganzen Lande eingegangenen Meldungen vorzunehmen suchte und erst den Rest an den Arbeitsmarktanzeiger weitergab, der dann die Ueberschüsse aus dem ganzen Reich enthielt.

b) Der fachliche Aufbau.

Mit dem Mangel an geeigneten Persönlichkeiten zur Leitung der Arbeitsnachweise mag es zusammenhängen, daß man auf die Errichtung besonderer Fachabteilungen, wie sie sich besonders für die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung zweifellos als praktisch erwiesen hätten, verzichtete.

Eine möglichst individuelle Vermittlung ist nur durch Anpassung an die Verhältnisse des Wirtschaftslebens zu erreichen. Dies geschieht aber am besten durch eine fachliche Aufgliederung des Arbeitsnachweises, da er sich so viel eher auf die Erfordernisse der einzelnen Berufe einstellen und eine rationelle Verteilung der Arbeitskräfte bewirken kann.

Gerade bei der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung spielt eine genaue Sachkenntnis und eingehende Berücksichtigung der Produktions- und Arbeitsverhältnisse der einzelnen Betriebe eine bedeutende Rolle. Ferner ist so durch die Heranziehung der Interessenten zur eigenen, verantwortungsvollen Mitarbeit in dem Fachausschuß die Möglichkeit gegeben, der in den ländlichen Arbeitgeberkreisen noch vielfach bestehenden Zurückhaltung mit Erfolg nachhaltig entgegenzutreten und ein engeres Vertrauensverhältnis zum Arbeitsnachweis herzustellen.

Wenn wir von einem ziemlich bedeutungslosen Versuch der Errichtung einer Fachabteilung für Musiker beim Arbeitsnachweis in Wismar absehen, so ist nur die im Juli 1919 beim Arbeitsnachweis in Rostock errichtete Fachabteilung für das Gastwirtsgewerbe[163]) zu erwähnen, die eine einigermaßen erfolgreiche Tätigkeit aufweisen konnte. Auch im Gastwirtsgewerbe ist die Tüchtigkeit des Vermittlers, seine Menschenkenntnis und Fähig-

---

[163]) Bekanntmachung vom 18. August 1919 betreffend Stellenvermittlung im Gastwirtsgewerbe, Rbl. 1919, Nr. 135, S. 771 und Bekanntmachung vom 12. November 1919, Nr. 178, S. 967.

keit zu individualisieren, da es sich vielfach um die Besetzung von Vertrauensposten handelt, von entscheidender Bedeutung.

Da die Stellenvermittlung im Gastwirtsgewerbe durch den öffentlichen Nachweis in Rostock nur geringe Erfolge gezeitigt hatte, entschloß man sich zur Gründung einer besonderen Fachabteilung, die ihre Tätigkeit auf ganz Mecklenburg erstrecken sollte. Die Verwaltung dieser Fachabteilung unterstand der Aufsicht des beim Rostocker Arbeitsnachweis bestehenden Ausschusses, der für diesen Zweck durch je einen Vertreter der interessierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer erweitert wurde. Die Kosten der Fachabteilung wurden vom Staate, der Stadt Rostock, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern gemeinsam getragen. Eine lange Tätigkeit war ihr nicht vergönnt, da die wirtschaftlichen Verbände bereits nach Jahresfrist die Zuschüsse verweigerten. Seit dem 1. Juli 1920 wird daher die Vermittlung nur noch in dem allgemein üblichen Rahmen durchgeführt.

3. Die Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Arbeitsnachweise.

a) Beschränkung der Freizügigkeit in bezug auf die Einstellung von Arbeitskräften ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Aus der Tatsache, daß sich das gesamte öffentliche Arbeitsnachweiswesen in Mecklenburg-Schwerin nicht organisch entwickelt hat, sondern mit einem Schlage durch obrigkeitliche Regelung geschaffen wurde, erklärt es sich, daß für eine gewisse Uebergangszeit besondere Maßnahmen zur Förderung desselben notwendig waren. Wenn sie vielleicht auch praktisch nicht das gewünschte Ergebnis gezeitigt haben, nämlich dem öffentlichen Arbeitsnachweis eine Monopolstellung zu verschaffen, so sind sie doch insofern von besonderem Interesse, als sie erkennen lassen, wieweit der Gesetzgeber im Interesse der Allgemeinheit in die Handlungsfreiheit des einzelnen glaubte eingreifen zu dürfen.

Den ersten Schritt auf diesem Wege stellt die Bekanntmachung des Statskommissars für Demobilmachung vom 30. Januar 1919 dar[164]), wonach alle Arbeitgeber verpflichtet waren, ihren Bedarf an Arbeitskräften jeweils auf dem schnellsten Wege bei einem nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweis[165]) zur Anmeldung zu

164) Bekanntmachung vom 30. Januar 1919 betreffend Stellenvermittlung, Rbl. 1919, Nr. 22, S. 114.

165) Gemeint war ein öffentlicher Arbeitsnachweis.

bringen. Damit war noch nicht gesagt, daß Arbeitskräfte nur durch den öffentlichen Arbeitsnachweis bezogen werden durften. Es war vielmehr gestattet, nach der Anmeldung auch andere geeignete Arbeitsvermittlung, z. B. das Zeitungsinserat, in Anspruch zu nehmen. Diesenfalls bestand nur die Verpflichtung, eine etwa erfolgte anderweitige Besetzung der offenen Stelle dem zuständigen Arbeitsnachweis umgehend mitzuteilen.

Diese Bestimmungen über die Anmeldung der offenen Stellen erstreckten sich auf Stellen aller Art, auch Arbeiter und Angestellte im Handelsgewerbe, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter jeder Art fielen darunter. Damit ging diese Bekanntmachung weiter als die entsprechende reichsgesetzliche Regelung, die dieselben weitgehenden Bestimmungen nur auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe Anwendung finden ließ[166]), sonst aber eine Pflicht zur Anmeldung der offenen Stellen nur dann vorsah, wenn 5 oder mehr Arbeitskräfte benötigt wurden[167]).

Obwohl die Verordnung die Verletzung der Meldepflicht unter Strafe stellte, fand sie dennoch nur wenig Beachtung. Es trat daher am 2. April 1919[168]) eine Verschärfung der Bestimmungen dahin ein, daß nunmehr Zeitungen und Zeitschriften Stellengesuche und -angebote erst dann aufnehmen durften, wenn ihnen eine schriftliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsnachweises vorgelegt wurde, daß die offene Stelle durch ihn nicht habe besetzt oder dem Arbeitssuchenden eine geeignete Stelle nicht habe nachgewiesen werden können. Dieselbe Beschränkung war auch den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern auferlegt, die eine Vermittlung ebenfalls erst nach Vorlegung einer entsprechenden Bescheinigung übernehmen durften.

Zum Zwecke einer eingehenden Kontrolle der Einstellung von Arbeitskräften waren die Krankenkassen verpflichtet, dem Staatskommissar für Demobilmachung und dem zuständigen Demobilmachungsausschuß sowie der Zentralauskunftsstelle für den Arbeitsmarkt und dem in Frage kommenden Arbeitsnachweis Verzeichnisse der bei ihnen zur Anmeldung gelangten Kassenmitglieder und deren Arbeitgeber wie auch jede andere sonstige Auskunft über Einstellung und Entlassung von Kassenmitgliedern auf Ersuchen zu erteilen.

---

166) Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft vom 16. 3. 1919, RGBl. S. 310.

167) Verordnung über die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarfs an Arbeitskräften vom 17. 2. 1919, RGBl. S. 201.

168) Bekanntmachung vom 2. April 1919 betreffend Stellenvermittlung, Rbl. 1919, Nr. 64, S. 325.

Auch den staatlichen Behörden war es zur Pflicht gemacht, ihren Bedarf an Arbeitskräften, soweit es sich nicht um Beamte handelte, nur durch Inanspruchnahme der öffentlichen Arbeitsnachweise zu decken, insbesondere auch ihren Bedarf an kaufmännischen, technischen und Büroangestellten[169]).

b) Verbot der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung für gewisse Zweige der Wirtschaft.

Von diesen Maßnahmen, die die Besetzung einer Stelle von der vorherigen Inanspruchnahme des öffentlichen Arbeitsnachweises abhängig machten, können wir diejenigen scheiden, die eine mittelbare Förderung der öffentlichen Arbeitsämter bezweckten.

Hierunter fällt das Verbot der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, Arbeitskräfte für das Gast- und Schankwirtsgewerbe zu vermitteln, das mit der Errichtung der Fachabteilung für das Gastwirtsgewerbe beim paritätischen Zentralarbeitsnachweis in Rostock ausgesprochen wurde[170]). Für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer war ein strenger Benutzungszwang vorgeschrieben. Alle Meldungen hatten beim zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis zu erfolgen, von dem sie, sofern ein Ausgleich nicht an Ort und Stelle möglich war, an die Rostocker Fachabteilung weitergeleitet wurden.

Alle diese Maßnahmen, die teils direkt, teils indirekt eine Förderung der öffentlichen Arbeitsnachweise bezweckten und in mehr oder weniger starkem Maße eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit des einzelnen bedeuteten, konnten nur unter den schwierigen Verhältnissen der ersten Nachkriegszeit ihre Rechtfertigung finden. Es konnte sich nur um Notmaßnahmen handeln, die, sobald die wirtschaftliche Lage einigermaßen geklärt war, wieder fortfallen mußten. Gerade im Kampf mit den übrigen Arbeitsvermittlungseinrichtungen und ohne durch gesetzgeberische Maßnahmen bevorzugt zu sein, hat der öffentliche Arbeitsnachweis seine Daseinsberechtigung zu erweisen!

Selbstverständlich wurde von den durch die Verordnungen des Staatskommissars betroffenen Wirtschaftskreisen lebhafter Widerspruch geltend gemacht, der jedoch vorerst an der starken Stellung des Staatskommissars für Demobilmachung zerschellte.

Erst vom 1. Juli 1920 an wurde von einer Durchführung derjenigen Bestimmungen, die eine Beschränkung für das Zeitungs-

---

169) Bekanntmachung vom 6. August 1919, betreffend Inanspruchnahme der öffentlichen Arbeitsnachweise, Rbl. 1919, Nr. 130, S. 743.

170) Bekanntmachung vom 18. August 1919, betreffend Stellenvermittlung im Gastwirtsgewerbe, Rbl. 1919, Nr. 135, S. 771.

gewerbe und die gewerbsmäßigen Stellenvermittler bedeuteten, abgesehen[171]). Die formelle Aufhebung erfolgte durch die Bekanntmachung vom 28. April 1922[172]), die aber sonst eine Sanktionierung der vom Staatskommissar für Demobilmachung über die Arbeitsnachweise erlassenen Verordnungen brachte. Insbesondere blieb die Meldepflicht bis zum Inkrafttreten des Reichsarbeitsnachweisgesetzes weiter bestehen.

4. Kapitel.

Die Neugestaltung des Arbeitsvermittlungswesens nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und der Einfluß des Reichsarbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922.

1. Die Schaffung einer leistungsfähigen Arbeitsvermittlungsorganisation.

a) Verringerung der Zahl der Arbeitsämter.

Da sich die endgültige Verabschiedung des Arbeitsnachweisgesetzes in starkem Maße verzögerte, versuchte man, die in Mecklenburg-Schwerin in der Zeit wirtschaftlichen und politischen Zusammenbruches geschaffene Organisation der öffentlichen Arbeitsnachweise nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu reformieren. Es hatte sich herausgestellt, daß die schematische Errichtung der Arbeitsnachweise den wirtschaftlichen Erfordernissen nicht gerecht wurde, daß dadurch auch in erheblichem Maße die Tätigkeit der zentralen Ausgleichsstelle erschwert, wenn nicht gar durch die unübersichtliche Gestaltung unmöglich gemacht wurde. Es genügte nicht das Vorhandensein eines Arbeitsnachweises möglichst in jeder kleinen Stadt und jedem kleinen Flecken, vielmehr galt es, dort, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Art des Arbeitsmarktes es gestatteten, für größere wirtschaftliche Gebiete einen Arbeitsnachweis zu errichten, der wirklich leistungsfähig und in der Lage war, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu übersehen wie auch die Lage des Arbeitsmarktes in seinem Gebiet zu beurteilen.

Bei der Neuorganisation bediente man sich auch weiterhin der bestehenden Verbände, der Gemeinden und Aemter. Grundsätzlich ging die Regelung dahin[173]), daß jedes der seinerzeit

---

[171]) Bekanntmachung vom 18. Oktober 1920, betreffend Stellenvermittlung, Rbl. 1920, Nr. 166, S. 1211.

[172]) Bekanntmachung vom 28. 4. 1922 über Arbeitsnachweise, Rbl. 1922, Nr. 46, S. 301.

bestehenden 17 Aemter einen Arbeitsnachweis unterhalten sollte, und daß die außerhalb des Amtssitzes errichteten Arbeitsnachweise als Unterarbeitsnachweise unter die Leitung des Amtsarbeitsnachweises treten sollten, wobei jedoch eine Verminderung der Zahl derselben in Aussicht genommen war. Die selbständigen Stadtbezirke und die Aemter gleichen Namens hatten sich zur Errichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Arbeitsnachweises zu vereinigen[174]). Die Amtsarbeitsnachweise und die bestehenden gemeinsamen Arbeitsnachweise waren behufs Ausgleichung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt auch fernerhin in der Zentralauskunftstelle für den Arbeitsmarkt zusammengeschlossen, obwohl schon seit 1920 die Errichtung eines Landesarbeitsamtes für Mecklenburg-Schwerin in Aussicht genommen war.

b) Die Bestrebungen zur Errichtung eines Landesarbeitsamtes Mecklenburg-Schwerin.

Die bestehende Zentralauskunftstelle für den Arbeitsmarkt, die, wie bereits oben erwähnt, auf Grund des Erlasses des stellvertretenden Generalkommandos des IX. Armeekorps vom 29. April 1916 und der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. 5. 1916 eingerichtet worden war[175]), befaßte sich in der Hauptsache mit der Regelung des zwischenörtlichen Ausgleichs zwischen den Arbeitsnachweisen. Dies geschah in der Weise, daß die Meldungen der überschießenden offenen Stellen und Arbeitsgesuche der einzelnen Arbeitsnachweise in einer zweimal wöchentlich angefertigten Stellenliste zusammengestellt und den einzelnen Arbeitsnachweisen zugesandt wurden. Eine weitere Aufgabe bestand in der Sammlung und Zustellung von statistischem Material an das Statistische Reichsamt in Berlin.

Dieser verhältnismäßig eng begrenzte Aufgabenkreis hätte schon damals eine weitere Ausgestaltung nach der Richtung hin erfahren müssen, daß man entsprechend dem landwirtschaftlichen Charakter des ganzen Landes dem Problem der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung in stärkerem Maße seine Aufmerksamkeit gewidmet hätte.

---

173) Bekanntmachung vom 14. 12. 1921, betreffend Arbeitsnachweise, Rbl. 1921, Nr. 133, S. 1045.

174) Auf Grund des Gesetzes über Neueinteilung des Freistaates in Aemter und Aenderung der Amtsordnung vom 11. 11. 1925 (Rbl. 1925, Nr. 64, S. 407), wurde entsprechend der Verminderung der Zahl der Aemter von 17 auf 10 die Zahl der Arbeitsnachweise im gleichen Maße herabgesetzt.

175) Bekanntmachung vom 8. 5. 1916 betr. Errichtung einer Zentralauskunftstelle für den Arbeitsmarkt, Rbl. 1916, Nr. 75, S. 423.

Die mecklenburgische Landwirtschaft war, wie wir bereits gesehen haben, vor dem Kriege im hohen Maße auf ausländische Saisonarbeiter angewiesen. Alljährlich ergoß sich ein großer Strom dieser Arbeitskräfte über das Land. Dabei handelte es sich um Leute, die in ihren Bedürfnissen äußerst bescheiden, nur sehr geringe Anforderungen in bezug auf Unterkunft, Verpflegung und Lohn stellten.

Im Verlauf des Krieges wurden die Verhältnisse auf den landwirtschaftlichen Arbeitsstellen in nachhaltiger Weise durch die zahlreichen Kriegsgefangenen beeinflußt, die der Landwirtschaft als Ersatz für die zum Heeresdienst eingezogenen deutschen Arbeitskräfte zugewiesen wurden. Aus den beiden Kriegsgefangenenlagern Parchim und Güstrow wurden 15—16 000 Kriegsgefangene in landwirtschaftliche Arbeitsstellen abkommandiert. War dies auch für die Erledigung der landwirtschaftlichen Arbeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung, so war doch eine naturnotwendige Folge, daß es mit den Unterkunftsverhältnissen noch weiter zurückging, da die dahingehenden Ansprüche der russischen Kriegsgefangenen vielleicht noch geringer waren, als die der ausländischen Schnitter. Daß bei dauernder Unterbringung dieser Arbeitskräfte seitens der Arbeitgeber kein allzu großer Wert auf Instandhaltung bzw. Ausbesserung der Unterkunftsräume gelegt wurde, ist in Anbetracht des nicht sehr großen Sauberkeitsbedürfnisses der russischen Kriegsgefangenen erklärlich.

Hier galt es, Aufgaben anzugreifen, die zwar nur mittelbar etwas mit der Arbeitsvermittlung zu tun hatten, deren Lösung aber die unerläßliche Vorbedingung für sie war.

Erschwert wurde die Lage dadurch, daß die politische Umwälzung zugleich auch in den landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen große Veränderungen hervorgerufen hatte. Nicht nur, daß die Landwirtschaft durch den Abtransport der Kriegsgefangenen von landwirtschaftlichen Arbeitskräften vollkommen entblößt wurde, sondern es konnten den aus dem Felde zurückkehrenden Landarbeitern bei den großen Lebenserfahrungen des Feldzuges die sehr im argen liegenden landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse nicht mehr genügen. Ferner blieb auch ein großer Teil der Arbeiter, der während des Krieges in der Industrie beschäftigt worden war, weiter dort tätig.

Hier helfend einzugreifen, der drohenden Arbeiternot durch möglichst weitgehende Heranziehung seßhafter deutscher Arbeitskräfte vorzubeugen, hätte eine der Hauptaufgaben des neuen Landesarbeitsamtes sein müssen. Hierzu wäre es in erster Linie erforderlich gewesen, solche Arbeitsstellen aufzusuchen, wo für deutsche Arbeitskräfte ohne große Schwierigkeiten die vorhandenen

Wohnräume durch gründliche Reinigung und Desinfektion sowie durch geringe Ausbesserung in wohnlichen Zustand hätten eingerichtet werden können. An solchen Stellen wäre in geeigneter Weise eine Verbesserung der Unterkunftsverhältnisse zu erwirken gewesen.

Wenn auch diese Tätigkeit, wie bereits hervorgehoben, über den Rahmen der eigentlichen Arbeitsvermittlung hinausgegangen wäre, sie hätte dennoch in den Aufgabenkreis eines Landesarbeitsamtes gehört, das seine Tätigkeit in vorwiegend landwirtschaftlicher Gegend ausübt. Aus national- und arbeitsmarktpolitischen Gründen waren diese Maßnahmen erforderlich, um einmal den Strom ausländischer Wanderarbeiter fernzuhalten und um andererseits den eigenen Volksgenossen die Möglichkeit einer Betätigung zu geben.

Haben wir somit die Hauptaufgaben umrissen, die schon damals in das Tätigkeitsfeld der Zentralauskunftstelle für den Arbeitsmarkt hätten fallen müssen, so können wir feststellen, daß die Neugestaltung des gesamten Arbeitsnachweiswesens, wie sie das Arbeitsnachweisgesetz brachte, den dringenden Erfordernissen im großen und ganzen Rechnung getragen hat. Die ganze Bewegung hat durch das Arbeitsnachweisgesetz einen neuen Impuls erfahren.

2. Die Errichtung eines Landesarbeitsamtes Mecklenburg-Lübeck.

Das Arbeitsnachweisgesetz brachte endlich die einheitliche Organisation des gesamten Arbeitsvermittlungswesens, nachdem schon im Jahre 1920 eine Zentralinstanz im Reichsamt für Arbeitsvermittlung geschaffen worden war[176]). Der grundlegende Gedanke des Gesetzes war der, „an die Stelle des unübersichtlichen Rechts der mannigfachen Vorschriften über den Arbeitsnachweis eine gesetzliche Regelung zu setzen, die dem Arbeitsnachweiswesen die innere Festigkeit, die Einheitlichkeit, die Planmäßigkeit geben, zugleich aber auch die enge Verbindung mit dem Wirtschaftsleben herstellen sollte, die ihm bisher zum großen Teil gefehlt hatte[177])".

Die Planmäßigkeit der Organisation wurde durch ein das ganze Reichsgebiet umfassendes Netz von öffentlichen Arbeitsnachweisen hergestellt, die ihrerseits in größeren wirtschaftlich zusammenhängenden Bezirken zu Landesämtern zusammengefaßt wurden. Die Landesämter stellten die Verbindung mit dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung her und wurden im allgemeinen für Länder, Provinzen und andere größere Bezirke errichtet. Maßgebend sollte vor allem der Grundsatz sein, wirtschaftlich zusammen-

---

176) RGBl. S. 876.

177) Vgl. Sicha, a. a. O. S. 55.

hängende Bezirke verwaltend zusammenzufassen. Aus diesem Grunde war in § 16 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehen, daß für die Gebiete mehrerer Länder ein gemeinsames Landesarbeitsamt errichtet werden konnte.

Von diesem Recht ist von den Staaten Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Lübeck Gebrauch gemacht worden, die ein gemeinsames Landesarbeitsamt Mecklenburg-Lübeck mit dem Sitz in Schwerin errichteten.

Wenn auch die Bestrebungen dahingingen, tatsächlich wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete zu vereinigen, so muß man feststellen, daß letzten Endes doch die politischen Grenzen der beteiligten Staaten ausschlaggebend waren, die aber keineswegs mit den Grenzen der Wirtschaftsgebiete zusammenfallen.

Der Aufbau und die Organisation des Landesarbeitsamtes Mecklenburg-Lübeck erfolgte entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsnachweisgesetzes, sodaß auf deren Wiedergabe hier verzichtet werden kann. Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses war in der Weise geregelt, daß von den 8 Vertretern der Errichtungsgemeinden auf Mecklenburg-Schwerin 4, auf Mecklenburg-Strelitz und Lübeck je 2 Vertreter entfielen[178]).

Die Errichtung von Fachabteilungen war im Gesetz vorgesehen, doch ist von diesem Recht kein Gebrauch gemacht worden. Dem Bedürfnis einer besonderen Regelung der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung kam man insofern entgegen, als zwar nicht die Errichtung eines landwirtschaftlichen Fachausschusses, wohl aber die eines landwirtschaftlichen Referates erfolgte.

3. Die Neuregelung der Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte.

Auch das Problem der Vermittlung und Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte wurde durch das Arbeitsnachweisgesetz und spätere Ausführungsverordnungen[179]) einer Neuregelung

---

[178]) Bekanntmachung vom 5. Juli 1923 zur Ausführung des Reichsarbeitsnachweisgesetzes, Rbl. 1923, Nr. 86, S. 495, Bekanntmachung vom 20. November 1923 über Errichtung des Landesarbeitsamts Mecklenburg-Lübeck, Rbl. 1923, Nr. 176, S. 901, ferner Bekanntmachung vom 23. Januar 1924 über die Verfassung des Landesarbeitsamts Mecklenburg-Lübeck, Rbl. 1924, Nr. 10, S. 53.

[179]) Bekanntmachung vom 24. 10. 1922 betr. Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter, Rbl. 1922, Nr. 123, S. 756, ferner Bekanntmachung vom 5. 1. 1923, Nr. 9, S. 40, betreffend Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter; Bekanntmachung vom 5. 1. 1923 betr. Einstellung und Beschäftigung ausl. Arbeiter, Rbl. 1923, Nr. 9, S. 41, neugefaßt s. Bekanntmachung vom 4. 3. 1926 über die Einstellung und Beschäftigung von ausl. Arbeitern, Rbl. 1926, Nr. 14, S. 59.

unterzogen. Erhebliche Aenderungen brachte vor allem der am 24. November 1927 mit der polnischen Republik abgeschlossene Vertrag über polnische landwirtschaftliche Arbeiter[180]).

Im einzelnen zeigt sich im Augenblick folgender Rechtszustand: Die Anwerbung von ausländischen Arbeitern liegt heute in den Händen der Deutschen Arbeiterzentrale. Die öffentlichen Arbeitsämter dürfen eine Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte nur dann durchführen, wenn sie zu dem vom landwirtschaftlichen Fachausschuß aufgestellten Arbeitsvertrage erfolgt, und der neue Arbeitgeber die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter nachweisen kann. Eine Vermittlung in nichtlandwirtschaftliche Betriebe ist von der Genehmigung des zuständigen Landesarbeitsamts abhängig, wie überhaupt die Beschäftigung ausländischer Arbeiter nur in einer vom Landesarbeitsamt freigegebenen Stelle zulässig ist. Die Anträge auf Beschäftigung ausländischer Arbeiter sind beim zuständigen Arbeitsnachweis einzureichen, die Genehmigung als solche liegt in der Hand des Landesarbeitsamtes.

Jeder ausländische Arbeiter muß heute im Besitz einer Legitimationskarte sein, die er beim Grenzübertritt durch das in Frage kommende Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale, oder aber, wenn er sich den Winter über in Deutschland aufgehalten hat, durch die betreffende Landesstelle der Deutschen Arbeiterzentrale, also in Mecklenburg durch die Geschäftsstelle in Güstrow, ausgestellt erhält.

Eine Befreiung von diesem Legitimationszwang ist nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich, und zwar nur dann, wenn der Arbeiter nachweisen kann, daß er seit dem 1. Januar 1913 ununterbrochen in Deutschland tätig war. Für polnische Wanderarbeiter ist der in Frage kommende Stichtag durch den oben erwähnten Vertrag auf den 1. Januar 1919 festgesetzt worden. Alle hiervon betroffenen Arbeiter erhalten einen Befreiungsschein, wodurch sie den inländischen Arbeitern gleichgestellt sind. Es entfällt damit die Ausstellung einer Legitimationskarte wie auch die Beschäftigungsgenehmigung des Landesarbeitsamtes.

---

180) RGBl. 1928, II, S. 167. Es ist vorgesehen, daß der Vertrag 15 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt. Eine entsprechende Bekanntmachung ist bis zum 1. Juni 1928 im Reichsgesetzblatt noch nicht erfolgt, sodaß die Bestimmungen des Vertrages noch nicht rechtswirksam geworden sind. Jedoch ist im Schlußprotokoll vom 24. 11. 1927 bestimmt, daß die Vereinbarungen vom Tage der Unterzeichnung bis zur Ratifizierung vorläufig Anwendung finden sollen.

Führten so einerseits diese Vereinbarungen zu einer Gleichstellung bestimmter Kategorien ausländischer Arbeiter mit den inländischen und damit zur Seßhaftmachung ausländischer Elemente innerhalb der deutschen Landesgrenzen, so wurde auf der anderen Seite von Deutschland sowohl wie Polen ausdrücklich festgelegt, daß die Wanderung der polnischen Arbeiter lediglich den Charakter einer Saisonwanderung besitzen soll. So sind besondere Bestimmungen für diejenigen polnischen Saisonarbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1925 nach Deutschland gekommen und dort verblieben sind, bezüglich ihrer Wiedereinreihung in die Wanderbewegung getroffen worden. Sie sollen allmählich, nach Möglichkeit in gleichen Jahresraten und in gleichmäßiger Verteilung auf die Beschäftigungsbezirke in Deutschland, wieder von der Wanderbewegung erfaßt werden. Nur, wenn damit eine besondere Härte verbunden wäre, soll eine Ausnahme möglich sein. Man nimmt an, daß der Eingliederungsprozeß bis zum Jahre 1933 erfolgt ist. Alle diejenigen Arbeiter, die bis zu diesem Termin nicht in die Wanderbewegung eingereiht worden sind, sollen von diesem Zeitpunkt an den inländischen Arbeitern gleichgestellt sein.

Der Geschäftsstelle der Deutschen Arbeiterzentrale in Güstrow fällt die Aufgabe zu, die eingehenden Schnitteraufträge zu sammeln und zu bearbeiten. Ferner befaßt sie sich, wie bereits hervorgehoben, mit der Ausstellung der Legitimationskarten bzw. der Befreiungsscheine. Den Umfang ihrer Tätigkeit läßt folgende Uebersicht erkennen:

Durch die Deutsche Arbeiterzentrale wurden für Mecklenburg-Schwerin legitimiert[181]):

1921	18 032	Personen
1922	19 468	„
1923	16 344	„
1924	14 010	„
1925	17 788	„
1926	16 583	„
1927	14 339	„

[181]) Zusammengestellt nach den Akten der Deutschen Arbeiterzentrale, Berlin. Mitenthalten ist die Zahl der ausgestellten Befreiungsscheine, die bisher äußerst gering war, aber auf Grund des deutsch-polnischen Abkommens fortan erhöhte Bedeutung gewinnt. Im Jahre 1925 wurden 257, 1926 im ganzen 211 Befreiungsscheine ausgestellt.

Die Kosten für die Beschaffung der ausländischen Arbeitskräfte belaufen sich pro Person durchschnittlich auf M 12.—[182]), wozu sich noch die Fahrtkosten von der Grenzstation bis zur Arbeitsstelle gesellen.

Neben der bisher erwähnten Tätigkeit ist die Geschäftsstelle noch weitgehend bemüht, bei Streitigkeiten schlichtend einzugreifen. Lediglich für diese Tätigkeit beschäftigt sie zwei Beamte, denen die Aufgabe zufällt, derartige Unstimmigkeiten zu klären, wie sie sich allzu häufig aus irriger Auslegung des Arbeitsvertrages, leicht abzuhelfenden Mißständen bezüglich der Unterkunftsverhältnisse und ähnlichem mehr ergeben. Auf diese Weise gelingt es fast ausnahmslos, den Arbeitsfrieden wiederherzustellen und so für beide Teile segensreich zu wirken.

---

5. Kapitel.

Der Stand des Arbeitsvermittlungswesens bei Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 1. Oktober 1927.

1. Umschau, Zeitungsinserat, gewerbsmäßige Stellenvermittlung und die nichtöffentlichen Arbeitsnachweise.

Um das Bild über die Organisation des mecklenburg-schwerinschen Arbeitsmarktes zu vervollständigen und abzurunden, soll nunmehr ein Ueberblick über den Stand des Arbeitsvermittlungswesens bei Inkraftreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gegeben werden. Im besonderen muß es hier unsere Aufgabe sein, auf diejenigen Institutionen einzugehen, deren Tätigkeit bisher nur teilweise geschildert bzw. wegen ihrer geringen Bedeutung im Verhältnis zu den übrigen Einrichtungen überhaupt noch nicht behandelt worden ist. Auf der anderen Seite soll jedoch eine Begrenzung der Untersuchung insofern erfolgen, als auf die Vermittlung ausländischer Arbeits-

---

[182]) Neben einer Einschreibegebühr vom M 1,— wird zur Bestreitung der Verwaltungskosten, der Porto- und Telegrammgebühren ein Pauschsatz von M 5,—, zur Abgeltung aller jenseits der Grenze durch die praktische Anwerbung entstehenden Aufwendungen, Auslandswerbereisen, Propagandaarbeit u. dergl. ein Betrag von M 3,— erhoben.

Die Legitimierungsgebühr, die von den Staatsministerien festgesetzt wird, beläuft sich z. Zt. auf M 3,—.

kräfte hier nicht eingegangen werden soll, da die in Frage kommende Organisation bereits im vorigen Kapitel einer Würdigung unterzogen worden ist, als der Einfluß des Arbeitsnachweisgesetzes auf die Gestaltung der Ausländervermittlung untersucht wurde. An dieser Stelle sollen daher nur diejenigen Institutionen behandelt werden, die sich mit der Vermittlung inländischer Arbeitskräfte befassen, wobei aber der Vollständigkeit halber auch die nichtorganisierte Arbeitsvermittlung miteinbegriffen wird.

Inwieweit Umschau und Empfehlung noch heute innerhalb der Gesamtorganisation der Arbeitsvermittlung eine Rolle spielen, kann selbstverständlich nicht gesagt werden, solange nicht irgendwie ein gesetzlicher Zwang der Anzeigepflicht von Neueinstellungen besteht. Jedoch kann man wohl die Vermutung aussprechen, daß mit der Ausbildung einer ausgedehnten Arbeitsnachweisorganisation ihre Bedeutung immer weiter zurückgeht. Betreffs der Nachteile, die mit der Umschau verbunden sind, sei auf den ersten Hauptteil dieser Arbeit verwiesen.

Bezüglich des anderen Weges der nichtorganisierten Arbeitsvermittlung, der Beschaffung von Arbeitskräften durch das Zeitungsinserat, liegen die Verhältnisse ebenfalls nicht viel günstiger, da auch hier eine umfassende Statistik nicht besteht, wenngleich immerhin eine teilweise Erfassung der Inserate im Bereich der Möglichkeit liegt. Auf die Mängel, die eine derartige Erhebung aufweist, ist bereits oben hingewiesen. Will man die Inserate eines verhältnismäßig eng begrenzten Gebietes erfassen, so ergibt sich dadurch insofern noch eine besondere Schwierigkeit, als sich das Verbreitungsfeld einer Zeitung nie mit dem Umfang des zu untersuchenden Bezirkes decken wird. Dieser Mangel muß sich besonders deswegen störend bemerkbar machen, weil es erforderlich ist, weitverbreitete und vielgelesene Zeitungen zur Untersuchung heranzuziehen, da nur bei ihnen die Gewähr besteht, daß man ein den tatsächlichen Verhältnissen ungefähr entsprechendes Bild über die Bedeutung der Inserate erhält.

Die angedeuteten Schwierigkeiten treten in der Tat in Erscheinung, wenn man den Versuch unternimmt, den Umfang des Inseratenwesens in Mecklenburg-Schwerin zu erfassen. So ist der Rostocker Anzeiger, die bedeutendste Tageszeitung Mecklenburg-Schwerins, auch in Mecklenburg-Strelitz und Teilen der Provinzen Pommern und Brandenburg vertreten. Als Folge davon ergibt sich, daß sich die Zahl seiner Inserenten auch aus diesen Gebieten zusammensetzt, wodurch eine Beurteilung und insbesondere Vergleiche etwa mit dem Umfang der Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise oder der gewerbsmäßigen Stellenvermittler sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht werden.

Trotz aller angeführten Bedenken hat der Verfasser den Versuch unternommen, die Zahl der Stellenangebote und -gesuche nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Zahl der verlangten oder angebotenen Arbeitskräfte zu ermitteln. Natürlich haften auch dieser Statistik die oben angeführten Mängel an. Immerhin lassen die Zahlen doch erkennen, in wie hohem Maße ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage noch heute auf diesem Wege wenigstens erstrebt wird. Hervorzuheben ist das Ueberwiegen der Stellenangebote über die Stellengesuche. Ein Zeichen dafür, daß der Arbeitgeber das Inserat weit mehr benutzt als der Arbeitnehmer. Vornehmlich handelt es sich um Gastwirts- und Hauspersonal, aber auch auf landwirtschaftliche und handwerkliche Arbeitskräfte erstreckt sich die Nachfrage. In der Zeit vom 1. Februar 1928 bis zum 31. Mai 1928 wurden 24 189 Arbeitskräfte verlangt, während sich das Angebot auf 5 019 belief. Das bedeutet, daß im Durchschnitt täglich 200 Stellenangebote und 42 Stellengesuche aufgegeben werden.

Auf die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittler einzugehen, hatten wir im Laufe der Darstellung schon mehrfach Gelegenheit. Auch sind die mannigfachen Mißstände, die schon frühzeitig ein Eingreifen des Gesetzgebers veranlaßten[183]), bereits im ersten Abschnitt der Arbeit behandelt worden. Hier soll es lediglich unsere Aufgabe sein, an Hand der Vermittlungsergebnisse darzulegen, welche Bedeutung den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern noch heute in Mecklenburg-Schwerin zukommt.

Der Umfang ihrer Tätigkeit geht aus nachstehenden Angaben hervor[184]):

Jahr	Zahl der vermittelten Arbeitskräfte		
	männliche	weibliche	insgesamt
1924	1 752	2 177	3 929
1925	1 870	2 559	4 429
1926	1 825	2 404	4 229
1927	2 727	2 691	5 418

---

183) Für Mecklenburg-Schwerin vgl. Verordnung vom 1. Dezember 1902, betreffend den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler, Rbl. 1902, Nr. 43, S. 347. Ferner Verordnung vom 26. September 1910 zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910, Rbl. 1910, Nr. 33, S. 259 und Bekanntmachung vom 26. September 1910 betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, Rbl. 1910, Nr. 33, S. 261.

184) Zusammengestellt nach den Veröffentlichungen in den Statistischen Nachrichten des Landes Mecklenburg-Schwerin, Jahrgang 1—3 und

Es zeigt sich, daß es den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern gelungen ist, die Zahl ihrer Vermittlungen in dem der Beobachtung zugrunde liegenden Zeitraum um 37,90 v. H. zu steigern. Dem steht eine Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise um 54,51 v. H. gegenüber, sodaß der auf die gewerbsmäßigen Stellenvermittler entfallende Anteil an den Gesamtvermittlungen einen, wenn auch geringen Rückgang aufweist (1924: 10,91 v. H., 1927: 9,86 v. H.).

Während sich noch bis zum Jahre 1926 ähnlich wie im Reich die Vermittlungen zum überwiegenden Teil auf weibliche Arbeitskräfte erstreckten, ist hierin im darauf folgenden Jahre eine Aenderung eingetreten. 1927 entfielen auf die männlichen Arbeitskräfte 53,32 v. H. der Stellenbesetzungen, 1926 betrug ihr Anteil 43,16 v. H.

Ueber die berufliche Zusammensetzung der Vermittlungen gibt folgende Uebersicht Auskunft[185]):

Berufsgruppe	1924	1927
Landwirtschaft	2 076	2 639
Gastwirtschaft	967	1 742
Hausgehilfen	822	883
Aufwarte-, Putz- und Waschfrauen	1	3
Künstler. Berufe	—	—
Sonstige Berufe	63	151
Insgesamt	3 929	5 418

Beinahe die Hälfte der im letzten Berichtsjahr besetzten Stellen entfällt somit auf die Landwirtschaft. An zweiter Stelle steht das Gastwirtsgewerbe mit einem Drittel der Stellenbesetzungen, während der Anteil der Hausgehilfen 16,3 v. H. ausmacht. Der Rest von nur 2,8 v. H. verteilt sich auf die übrigen Berufe, die unter der Gruppe „Sonstige Berufe" zusammengefaßt sind.

Gegenüber 1924 ist insofern eine Verschiebung in der beruflichen Zusammensetzung der Vermittlungen eingetreten, als die Zahl der für die Landwirtschaft vermittelten Arbeitskräfte anteilsmäßig von 52,9 auf 48,7 v. H. und die der Hausgehilfen von 20,9 v. H. auf 16,3 v. H. zurückging. Einen Ausgleich ihrer Ein-

---

ferner bisher unveröffentlichtem Material des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Schwerin wie auch des Landesarbeitsamtes Mecklenburg-Lübeck.

185) Vgl. Anmerkung Nr. 184.

nahmen konnten sich die gewerbsmäßigen Stellenvermittler durch erhöhte Tätigkeit für das Gastwirtsgewerbe verschaffen, wo die Zahl ihrer Vermittlungen nicht nur absolut sondern auch relativ eine Steigerung erfuhr (von 24,6 v. H. auf 32,2 v. H.).

Der Umfang der Vermittlungstätigkeit der nichtöffentlichen, nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise ist in Mecklenburg-Schwerin, wenn wir von der Tätigkeit des Arbeitsamts der Landwirtschaftskammer absehen, nicht sehr beträchtlich. Allgemein zeigt sich, daß es den öffentlichen Arbeitsnachweisen trotz der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens gelungen ist, den größten Teil der Vermittlungen an sich zu ziehen. In welchem Umfang ihnen dies im einzelnen geglückt ist, soll erst weiter unten dargelegt werden, wo auf den gegenwärtigen Zentralisationsgrad des mecklenburg-schwerinschen Arbeitsmarktes eingegangen wird. Hier soll es im Augenblick lediglich unsere Aufgabe sein, den Umfang der Vermittlungstätigkeit der einzelnen Organisationen darzulegen.

Sofern heute noch nichtöffentliche Arbeitsnachweise bestehen, handelt es sich um Spezialorganisationen, die nur einem bestimmten Interessentenkreis dienen oder aber charitativen Charakter tragen.

Unter diesen müssen die in Mecklenburg-Schwerin bestehenden Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene auch heute noch genannt werden. Allerdings ist ihre Bedeutung gegenüber früher, soweit es sich um die Frage der Arbeitsvermittlung handelt, beträchtlich zurückgegangen, da heute die entlassenen Strafgefangenen grundsätzlich durch die öffentlichen Arbeitsnachweise in Stellung gebracht werden. Diese Entwicklung ist an und für sich zu bedauern, da die Ermittlung von geeigneten Dienst- und Arbeitsstätten für die in Frage kommenden Personen mit größten Schwierigkeiten verknüpft ist, die sich noch dadurch vermehren, daß der Natur der Sache nach Arbeitsgesuche früherer Strafgefangener größtem Mißtrauen begegnen. Zudem darf die Fürsorge für die Schutzbefohlenen nicht mit der Arbeitsvermittlung als solcher beendet sein, vielmehr ist ein dauerndes Infühlungbleiben auch später noch erforderlich, um die Betreffenden vor einem Rückfall in den früheren Lebenswandel zu bewahren. Während in Bützow und Rostock früher eine solche Fürsorge unmittelbar von den Vorstandsmitgliedern ausgeübt wurde, hatte der Verein zu Schwerin die Einrichtung getroffen, daß jedem entlassenen Strafgefangenen, der die Fürsorge des Vereins in Anspruch nahm, eine einflußreiche Persönlichkeit in dem Erwerbszweige, in welchem der entlassene Strafgefangene sein Fortkommen suchte, zum Pfleger bestellt wurde.

Im Laufe des Jahrzehnts 1895 bis 1905 haben die Fürsorge des Vereins in Anspruch genommen: in Rostock 406, in Schwerin 98 und in Bützow 42 entlassene Strafgefangene. Daß nur verhältnismäßig wenig entlassene Strafgefangene die Fürsorge des Vereins nachgesucht haben, soll darin seine Erklärung finden, daß die meisten aller Entlassenen in die früheren Erwerbsverhältnisse zurückkehrten und der Vereinsfürsorge nicht bedurften, und daß es manchem nicht schwer fiel, auch ohne fremde Hilfe sein Fortkommen zu finden[186]).

Wie bereits angedeutet, wird die Vermittlung heute nur noch in Einzelfällen von den Vereinen getätigt. Den Arbeitsämtern ist jedoch aufgegeben, mit den bestehenden fürsorgerischen Vereinen in enger Fühlung zu bleiben. Schon während der Zeit des Strafvollzuges haben sie darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Gefangenen sofort nach seiner Entlassung passende Unterkunft und Arbeit gesichert wird. Zu diesem Zwecke soll bald nach der Aufnahme des Gefangenen mit den Angehörigen, früheren Arbeitgebern und anderen, dem Gefangenen nahestehenden Personen in Verbindung getreten werden. Auch sollen die Gefangenen, die eine längere Strafe zu verbüßen oder infolge der Strafverbüßung ihre Arbeitsstelle verloren haben, während des Strafvollzuges und bei der Entlassung auf die bestehenden Vereinigungen sowie auf die öffentlichen Arbeitsnachweise hingewiesen werden.

Von den verschiedenen Innungen, die sich im Laufe der Zeit mit der Arbeitsvermittlung befaßten, ist es heute nur noch die Friseurinnung, die sich auf diesem Gebiete betätigt. Die Aufrechterhaltung dieser Tätigkeit erklärt sich wohl nicht daraus, daß der öffentliche Arbeitsnachweis nicht in der Lage wäre, hier vermittelnd einzugreifen, oder daß die Innung die Fähigkeiten der einzelnen Gehilfen besser kennt und demzufolge erfolgreicher vermitteln kann, entscheidend ist, daß in diesem Zweige der Wirtschaft die Nachfrage nach Arbeitskräften das Angebot bei weitem übersteigt und sich somit, da eine Notwendigkeit zur Inanspruchnahme des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht vorlag, die überkommene Form der Arbeitsvermittlung bis in die Gegenwart hinein erhalten konnte. Die Vermittlung geschieht für beide Teile unentgeltlich. Kann eine Stellung nicht nachgewiesen werden, so gewährt die Innung eine Unterstützung in Höhe von 1 bis 3 Mark oder verabfolgt, wie das z. B. in Schwerin der Fall ist, je nach Bedürftigkeit sog. Eßmarken, die bei der christlichen Herberge eingelöst werden können.

---

[186]) Denkschrift 1906, S. 201.

Alle in Mecklenburg-Schwerin bestehenden Friseurinnungen (Doberan, Güstrow, Ludwigslust, Parchim, Rostock, Schwerin, Teterow, Waren und Wismar) befassen sich mit der Vermittlung. Im Jahre 1927 wurden von den Meistern 490 Gehilfen nachgefragt, denen nur ein Angebot von 170 gegenüberstand; 140 konnten in Stellung gebracht werden.

Unter den kaufmännischen Angestelltenverbänden sind es die vier oben erwähnten Vereinigungen, die auch in Mecklenburg-Schwerin ihre Geschäftsstellen und Ortsgruppen unterhalten und sich im Interesse ihrer Mitglieder mit der Stellenvermittlung befassen. Durch Versand von Werbebriefen und Annoncieren in den Tageszeitungen sind sie eifrig bemüht, die Aufmerksamkeit der Arbeitgeberkreise auf ihre Vermittlungstätigkeit zu lenken.

Am verbreitesten ist der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband, der neben je einer berufsamtlich geleiteten Geschäftsstelle in Rostock und Schwerin noch 38 ehrenamtlich geleitete Ortsgruppen in Mecklenburg unterhält. Die Leitung der Rostocker Geschäftsstelle des Gewerkschaftsbundes der Angestellten wird durch die Tätigkeit der ihr unterstehenden 24 Ortsgruppen unterstützt. Weniger verzweigt ist dagegen die Organisation des Zentralverbandes der Angestellten. Der Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten unterhält neben je einer Geschäftsstelle in Schwerin und Rostock nur noch eine Ortsgruppe in Wismar.

Da, wie bereits früher hervorgehoben, das Schwergewicht der Vermittlungen bei den einzelnen Zentralstellen liegt, lassen die nachfolgenden Angaben, die sich auf die Vermittlungstätigkeit der hiesigen Zweigstellen beziehen, die Bedeutung der Angestelltenvermittlung nicht richtig erkennen.

Durch den V. w. A. werden jährlich ungefähr 40 Mitglieder in Stellung gebracht. Für den G. D. A. lauten die Vermittlungszahlen für die Jahre 1924 bis 1927: 51, 64, 42 und 63.

Weit bedeutender als die bisher behandelten Organisationen sind dagegen noch heute die Nachweise, die sich mit der Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte befassen. Es kommen hier in Frage: das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer in Rostock, der Allgemeine Schweizerbund und die Geschäftsstelle der Deutschen Arbeiterzentrale in Güstrow.

Auf die Organisation des landwirtschaftlichen Arbeitsamts braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, Entstehung und Entwicklung ist im Laufe der Arbeit schon eingehend behandelt worden. Den Umfang der Vermittlungstätigkeit läßt folgende Uebersicht erkennen:

Durch das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer in Rostock wurden vermittelt Personen:

1908	704	1915	474	1922	2 624
1909	1 506	1916	203	1923	2 438
1910	1 221	1917	224	1924	3 024
1911	1 169	1918	352	1925	3 701
1912	1 312	1919	1 914	1926	4 002
1913	1 304	1920	1 260	1927	3 546
1914	1 256	1921	2 605		

Der Allgemeine Schweizerbund, Leipzig, unterhält seit 1912 eine Geschäftsstelle in Rostock. Der Verband bezweckt durch den Zusammenschluß der gesamten Berufsschweizer die Hebung der Berufstüchtigkeit seiner Mitglieder. Mit der Stellenvermittlung befaßt er sich zwecks „Befreiung des Schweizerstandes aus dem System der gewerbsmäßigen Stellenvermittler“[187]) und um dem Fortkommen seiner Mitglieder förderlich zu sein. Die Vermittlung als solche geschieht unentgeltlich, nur von den Arbeitgebern wird eine Vermittlungsgebühr in Höhe der entstandenen Unkosten erhoben. Seit 1919 wird noch eine nebenamtlich verwaltete Zweigstelle in Güstrow unterhalten, ihre Vermittlungsergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle mitenthalten:

Durch den Allgemeinen Schweizerbund, Zweigstellen Güstrow und Rostock wurden Personen vermittelt:

1. 7. 1912—1. 7. 1913	162	1917	53	1922	442
1. 7. 1913—1. 7. 1914	548	1918	46	1923	571
1. 7. 1914—1. 1. 1915	360	1919	361	1924	586
1915	146	1920	401	1925	552
1916	80	1921	472	1926	682
				1927	553

Die Deutsche Arbeiterzentrale hat die Vermittlung inländischer Arbeitskräfte erst im Jahre 1927 aufgenommen. Für jede bestellte Person wird eine Einschreibegebühr von 1 Mark erhoben. Die Höhe der sonstigen Gebühren richtet sich danach, ob die Vermittlung innerhalb eines Landes bzw. einer Provinz vorgenommen wird oder nicht. Diesenfalls beläuft sie sich auf 7 Mark

---

[187]) Satzungen des Allgemeinen Schweizerbundes für Deutschland und angrenzende Staaten, e. V., § 2.

gegenüber 3 Mark im ersten Fall. Im Jahre 1927 gelang es, 422 Arbeitskräfte in Stellung zu bringen[188]).

Wie in allen größeren Küstenstädten, so ist auch in Rostock eine paritätische Heuerstelle eingerichtet, während früher die Vermittlung der Seeleute in der Hand eines gewerbsmäßigen Stellenvermittlers lag. Diese Neugestaltung geht auf § 47 A. N. G. zurück, der bestimmt, daß die Einrichtung der seemännischen Heuerstellen entsprechend dem in Genua am 15. Juni 1920 getroffenen Abkommen zu regeln ist. Dieses Abkommen ist verfaßt von der allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes und befaßt sich mit der Stellenvermittlung für Seeleute[189]). Es besagt im Artikel 2, daß die Stellenvermittlung für Seeleute nicht gewerbsmäßig von irgendeiner Person, Gesellschaft oder Anstalt zur Erzielung eines Gewinnes betrieben werden darf. Es dürfen weder mittelbar noch unmittelbar Gebühren erhoben werden. Die entsprechende reichsrechtliche Regelung trat am 1. November 1924 in Kraft[190]).

Der Vermittlungstätigkeit der paritätischen Heuerstelle in Rostock ist keine erhebliche Bedeutung beizumessen. Im einzelnen wurden in Stellung gebracht:

Jahr	Maschinisten und Heizer	Schiffsbesatzung	Insgesamt
1924	235	360	595
1925	123	238	361
1926	173	278	451
1927	239	163	402

Damit haben wir den Ueberblick über die nichtorganisierte Arbeitsvermittlung und die nichtöffentlichen Einrichtungen zum Abschluß gebracht, sodaß wir uns nunmehr der Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise zuwenden können.

---

188) Davon wurden 142 Personen direkt durch die Landesstelle Güstrow vermittelt, während sich der Rest von 280 Personen auf die Landesstelle Berlin, die Zweigstellen Landsberg und Oppeln und das Grenzamt Kandrzin verteilt.

189) Berger u. Donau, a. a. O., S. 100.

190) Vgl. Verordnung über seemännische Heuerstellen vom 8. November 1924 (RGBl. I, S. 739); s. a. Verordnung vom 20. Septbr. 1927 (RGBl. I, S. 303), die auf Grund des AVAVG. erlassen worden und mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft getreten ist.

2. Die öffentlichen Arbeitsnachweise.

a) Die Vermittlungstätigkeit im allgemeinen.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise Mecklenburg-Schwerins stehen heute ihrer Vermittlungstätigkeit nach an erster Stelle. Jedoch soll hier genau wie bei den übrigen bisher behandelten Arbeitsnachweisen lediglich auf die Vermittlungstätigkeit als solche eingegangen werden, während ein Vergleich mit der Tätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittler und der nichtöffentlichen Arbeitsnachweise erst später vorgenommen werden soll.

Wie nachstehende Uebersicht[191]) erkennen läßt, ist es den öffentlichen Arbeitsämtern im Laufe der Zeit gelungen, den Umfang ihrer Tätigkeit nicht unbeträchtlich auszudehnen.

Jahr	Arbeitsgesuche[192])	Offene Stellen[192])	Vermittlungen
1924	46 498	30 750	28 482
1925	53 720	30 692	28 764
1926	76 314	38 646	37 259
1927	79 829	47 629	44 776

Vor allem hat die Zahl der Arbeitsgesuche in dem in Frage stehenden Zeitraum eine erhebliche Vermehrung erfahren, nämlich um 71,68 v. H. Als erfreuliches Zeichen kann es daneben verbucht werden, daß auch die Arbeitgeber sich in stärkerem Maße wegen Vermittlung von Arbeitskräften an die Arbeitsnachweise wandten. Das Angebot von offenen Stellen stieg von 30 750 auf 47 629 oder um 54,89 v. H. Auf diese Weise gelang es, 54,33 v. H. der Arbeitsuchenden in Stellung zu bringen. Im ganzen konnten 94,29 v. H. der offenen Stellen besetzt werden. Die Zahl der Vermittlungen stieg von 28 482 bis auf 44 776, oder um 57,21 v. H. Diese Zunahme entfällt vornehmlich auf die männlichen Arbeitskräfte, die eine Steigerung ihrer Vermittlungen um 59,32 v. H. durchsetzen konnten, während sie bei den weiblichen Arbeitskräften nur 35,18 v. H. betrug. Ueberhaupt ist festzustellen, daß der Anteil

---

191) Die nachfolgenden statistischen Daten sind den Statistischen Nachrichten des Landes Mecklenburg-Schwerin, 1.—3. Jahrgang, entnommen. Soweit das Material darin nicht zur Veröffentlichung gelangt ist, ist es durch Rückfrage bei der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, dem Landesarbeitsamt Nordmark, dem früheren Landesarbeitsamt Mecklenburg-Lübeck, den einzelnen Arbeitsnachweisen wie auch schließlich beim Statistischen Landesamt in Schwerin ermittelt worden.

192) Nur die monatlichen Neumeldungen und die aus dem vorangegangenen Jahr übernommenen Reste.

der weiblichen Personen an der Gesamtzahl der Vermittelten im Jahre 1927 nur 7,52 v. H. ausmachte und damit sogar gegenüber 1924 noch eine Einbuße erlitten hat. Im Jahre 1924 stellte er sich auf 8,34 v. H., im Durchschnitt des in Frage kommenden Zeitraums belief er sich auf 7,44 v. H.

Damit steht er aber weit hinter der Bedeutung zurück, die der Frau heute im Erwerbsleben Mecklenburg-Schwerins zukommt, denn wie wir bereits früher gesehen haben, sind in Mecklenburg-Schwerin mehr als ein Viertel der im Arbeitsverhältnis stehenden Personen weiblichen Geschlechts. Ob der geringe Anteil auf einen weniger starken Stellenwechsel der weiblichen Personen und dementsprechende geringere Inanspruchnahme der Vermittlungstätigkeit zurückzuführen ist, kann, da genaue Angaben über die durchschnittliche Dauer der Arbeitsverträge in den einzelnen Berufen nicht vorliegen, nicht nachgewiesen werden. Im Gegenteil läßt sogar die Tatsache, daß es sich beim Gastwirts- und Hauspersonal wie auch in der Landwirtschaft, den hauptsächlichsten weiblichen Berufen, oftmals nur um Aushilfsstellen handelt, die Vermutung aufkommen, daß der Grund für die geringe Inanspruchnahme der Nachweise in der mangelnden Ausbildung der weiblichen Abteilung zu erblicken ist. So verfügt lediglich der Schweriner Arbeitsnachweis über eine organisatorisch getrennte weibliche Abteilung, während dies bei den übrigen Arbeitsämtern nicht der Fall ist, ja sogar die Vermittlung nicht einmal durch eine weibliche Angestellte vorgenommen wird.

Setzen wir das Jahr 1927 gleich 100, so können wir für die Jahre 1924—1927 folgende Entwicklung der Gesamttätigkeit feststellen.

Jahr	Arbeitsgesuche[193])	Offene Stellen[193])	Vermittlungen
1924	58,25	64,56	63,61
1925	67,29	64,44	64,24
1926	95,60	81,14	83,21
1927	100,00	100,00	100,00

An der Steigerung der Vermittlungstätigkeit sind, wie aus nachstehender Zusammenstellung zu ersehen ist, nicht alle Arbeitsnachweise in gleichem Maße beteiligt.

---

193) Nur die monatlichen Neumeldungen und die aus dem vorangegangenen Jahre übernommenen Reste.

Die Vermittlungstätigkeit der 10 öffentlichen Arbeitsnachweise 1925—1927[194]).

Arbeitsamt	1925		1926		1927	
Grevesmühlen	242	0,84	726	1,95	464	1,04
Güstrow	3 772	13,11	5 917	15,88	5 973	13,34
Hagenow	1 603	5,57	1 462	3,92	1 275	2,85
Ludwigslust	1 123	3,91	2 558	6,87	2 012	4,49
Malchin	1 115	3,88	1 576	4,23	2 158	4,82
Parchim	821	2,85	1 324	3,55	2 768	6,18
Rostock	4 400	15,30	5 724	15,36	8 307	18,55
Schwerin	10 967	38,13	11 622	31,19	13 123	29,31
Waren	1 044	3,63	1 534	4,12	3 133	7,00
Wismar	3 677	12,78	4 816	12,93	5 563	12,42
Insgesamt	28 764	100,00	37 259	100,00	44 776	100,00

Der Vermittlungszahl nach an erster Stelle steht somit das Schweriner Arbeitsamt, auf das im Jahre 1927 beinahe drei Zehntel aller Stellenbesetzungen entfielen. Jedoch ist zu bemerken, daß dieses günstige Ergebnis nur durch die hohe Zahl der für die Berufsgruppe „Theater, Musik usw." Vermittelten erzielt werden konnte. Im Jahre 1926 entfielen darauf 7 900, 1927 7 700 Personen. Wegen der Kurzfristigkeit der Engagements können diese Vermittlungen jedoch mit den sonstigen Vertragsabschlüssen nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden. Berücksichtigen wir dieses Moment, so steht das Schweriner Arbeitsamt erst an vierter Stelle unter den öffentlichen Arbeitsnachweisen Mecklenburg-Schwerins, da es dann von Rostock, Güstrow und Wismar überflügelt wird. Die geringste Vermittlungstätigkeit weisen die Arbeitsämter in Grevesmühlen, Hagenow und Ludwigslust auf, denen es 1927 nicht einmal gelang, ihren im Jahre 1926 erreichten Anteil an der Gesamtvermittlung aufrechtzuerhalten, während sich dagegen für alle Nachweise eine Steigerung der Vermittlungstätigkeit um 20,18 v. H. feststellen läßt.

Einen interessanten Einblick in die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise erhalten wir, wenn wir einen Blick auf die berufliche Zusammensetzung der Vermittlungen werfen. Um ein

[194]) Durch die Reform des Jahres 1925 wurde die Zahl der Aemter von 17 auf 10 vermindert. Vgl. oben S. 71). Die Vermittlungsergebnisse der eingegangenen Arbeitsämter sind denjenigen Arbeitsnachweisen zugerechnet worden, als deren Nebenstellen sie jetzt fungieren.

Ueber die Abgrenzung der einzelnen Arbeitsamtsbezirke vgl. Anhang Tabelle I.

den wirklichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu erhalten, sollen hier die auf die Berufsgruppe „Theater und Musik" entfallenen Stellenbesetzungen nicht in den Kreis der Betrachtungen mit einbezogen werden. Unter Berücksichtigung dieses Momentes ergeben sich dann für die einzelnen Jahre folgende Vermittlungsergebnisse:

1925	:	21 053
1926	:	29 349
1927	:	37 066

An erster Stelle steht die Berufsgruppe „Lohnarbeit wechselnder Art", die vornehmlich ungelernte Arbeiter umfaßt, und auf die im Jahre 1927 43,55 v. H. aller Vermittlungen entfallen. Es folgt die Land- und Forstwirtschaft mit drei Zehntel der besetzten Stellen — der Anteil der der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnenden Erwerbstätigen beträgt nach der Erhebung des Jahres 1925 40,92 v. H. — während sich im Jahre 1925 ihr Anteil auf 25,35 v. H. und 1926 auf 29,25 v. H. stellte. Ein sehr geringer Anteil entfällt auf die Gast- und Schankwirtschaft wie auch auf die häuslichen Dienste, die 1927 nur 2,80 v. H. bzw. 2,81 v. H. aller besetzten Stellen für sich beanspruchen konnten. Der Rest von 20,41 v. H. verteilt sich auf die sonstigen Berufsgruppen.

Bei der Vermittlungstätigkeit beschränkte man sich nicht darauf, nur den Stellungslosen des eigenen Bezirks Arbeit nachzuweisen, sondern wandte auch dem zwischenbezirklichen Arbeitsmarktausgleich große Aufmerksamkeit zu. So gelang es dem Landesarbeitsamt Mecklenburg-Lübeck im Jahre 1927 in Zusammenarbeit mit den mecklenburgischen Arbeitsnachweisen aus den Städten Lübeck, Schleswig-Holsteins und des Ruhrgebietes ungefähr 2 400 Arbeitskräfte nach Mecklenburg zu vermitteln. Außerdem wurden durch diese Maßnahmen aus Hamburg, Lübeck und dem Rhein-Ruhrgebiet ca. 900 Jugendliche in der mecklenburgischen Landwirtschaft untergebracht.

Nachdem wir uns einen Gesamtüberblick über die Vermittlungstätigkeit aller öffentlichen Arbeitsnachweise Mecklenburg-Schwerins verschafft haben, soll nunmehr noch auf die Entwicklung des Rostocker Arbeitsamtes eingegangen werden.

b) Die Vermittlungstätigkeit des Rostocker Arbeitsamtes.

Wie uns bereits aus den vorangegangenen Ausführungen bekannt ist, ist der jetzige Arbeitsnachweis aus dem früher bestehenden Arbeitgebernachweis hervorgegangen, der mit Aus-

bruch der Revolution in den paritätischen Zentralarbeitsnachweis überführt worden war. Beschränkte sich die Tätigkeit des Arbeitgebernachweises auf die Vermittlung gewerblicher Arbeitskräfte, so erfolgte mit dem Uebergang in städtische Verwaltung notwendigerweise eine Ausdehnung der Vermittlungstätigkeit auf alle Berufsgruppen. Dadurch, daß der Nachweis im Jahre 1918 bereits in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen weit bekannt war, befand er sich in einer viel günstigeren Lage als die übrigen öffentlichen Arbeitsämter in Mecklenburg-Schwerin, die, wie wir gesehen haben, ihre Entstehung dem Eingreifen des Staatskommissars für Demobilmachung zu verdanken haben und in der Zeit wirtschaftlichen und politischen Zusammenbruchs errichtet werden mußten.

Ueber die Entwicklung des Rostocker Arbeitsamtes geben nachstehende Zahlenangaben Auskunft[195]):

Jahr	Arbeitsgesuche[196])	Offene Stellen[196])	Vermittlungen
1918[197])	1 272	651	300
1919	12 685	14 000	11 019
1920	13 718	11 122	10 068
1921	24 053	12 452	11 391
1922[198])	13 772	9 074	8 368
1923	20 261	10 851	10 475
1924	11 892	4 513	4 291
1925	11 427	4 345	4 114
1926	16 579	5 865	5 724
1927	18 859	8 645	8 307

Bei der Beurteilung der vorstehenden Zahlen werden wir uns zweckmäßigerweise auf die Jahre 1924 bis 1927 beschränken, da die vorhergehende Zeit infolge des Währungszerfalls anormale

---

195) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1919, S. 308, 1920: S. 250, 1921/22: S. 435, 1923: S. 418, 1924/25: S. 291, 1926: S. 299, 1927: S. 330. Die restlichen Angaben sind durch persönliche Rückfrage ermittelt worden.

196) Nur die monatlichen Neumeldungen und die aus dem vorangegangenen Jahr übernommenen Reste.

197) Nur für 1 Monat.

198) Der starke Rückgang der Zahl der offenen Stellen findet seine Erklärung darin, daß die durch den Staatskommissar für Demobilmachung im Jahre 1919 eingeführte Meldepflicht der offenen Stellen mit Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes aufgehoben wurde. (Vgl. oben S. 70.)

wirtschaftliche Verhältnisse aufweist. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die starke Inanspruchnahme bis zum Jahre 1922 nur durch die gesetzlichen Bestimmungen, die eine Meldepflicht der offenen Stellen vorschrieben, erreicht werden konnte.

Betrachten wir die Entwicklung seit 1924, so zeigt sich, daß sich das Rostocker Arbeitsamt, wenn wir von einem geringen Rückgang im Jahre 1925 absehen, einer immer stärkeren Benutzung durch die Arbeitnehmer wie auch durch die Arbeitgeber erfreuen konnte. Die Zahl der Arbeitsgesuche stieg in dem in Frage stehenden Zeitraum um 58,6 v. H., die der offenen Stellen sogar um 91,6 v. H. An der Steigerung des Angebotes bzw. der Nachfrage nach Arbeitskräften sind die Geschlechter in verschieden starkem Maße beteiligt, der Anteil der männlichen Arbeitsuchenden an den Arbeitsuchenden überhaupt ist von 91,2 v. H. im Jahre 1924 auf 88,4 v. H. im Jahre 1927 herabgegangen. Dies ist, da die absolute Zahl größer geworden ist, auf die stärkere Benutzung des Arbeitsamtes durch die weiblichen Arbeitsuchenden zurückzuführen. Die Inanspruchnahme der weiblichen Abteilung stieg von 1 043 Benutzern im Jahre 1924 auf 2 186 im Jahre 1927, d. i. von 8,8 v. H. auf 11,6 v. H. der Stellungsuchenden überhaupt.

Bei den offenen Stellen ging die Entwicklung in umgekehrter Richtung vor sich. Die Steigerung des Gesamtangebotes belief sich auf 91,6 v. H., die der offenen männlichen Stellen sogar auf 96,7 v. H., die der weiblichen dagegen nur auf 51,6 v. H. Die Nachfrage nach Arbeitskräften stellte sich im Jahre 1924 anteilsmäßig auf 88,6 v. H. männliche und 11,4 weibliche Personen. Dieses Verhältnis hat sich insofern verschoben, als sich der Anteil der für die männlichen Stellungsuchenden offenen Stellen im Jahre 1927 auf 91,0 v. H. erhöhte, der der weiblichen dagegen auf 9,0 v. H. zurückging.

Die Schwankungen im Wirtschaftsleben treten durch verstärktes oder verringertes Angebot von Arbeitskräften bzw. veränderte Nachfrage nach Arbeitskräften in Erscheinung. So bewirkt ein allgemeiner Niedergang einerseits einen Stillstand oder Rückgang der Stellenangebote und andererseits ein Steigen der Stellengesuche, während wir für eine Aufschwungsperiode die entgegengesetzte Entwicklung feststellen können. Für die Jahre 1924 bis 1927 ergibt sich folgendes Bild:

Auf 100 offene Stellen entfielen Arbeitsgesuche:

1924	:	263,5
1925	:	263,0
1926	:	282,6
1927	:	218,1

In ähnlicher Weise wirkt sich dieses verringerte oder vermehrte Angebot von Arbeitsuchenden bzw. von offenen Stellen in der Zahl der getätigten Vermittlungen aus, auch werden die einzelnen Berufsgruppen verschieden stark davon berührt. Nachstehende Uebersicht gibt über die Zahl der in den Jahren 1924 und 1927 in den wichtigsten Berufsgruppen vermittelten Arbeitskräfte Auskunft.

Vermittlungstätigkeit des Rostocker Arbeitsamts nach Berufsgruppen 1924 und 1927.

Berufsgruppe	1924	1927
Land- und Forstwirtschaft	634	1 758
Metallverarbeitung	266	330
Holz- u. Schnitzstoffgew.	120	162
Bekleidungsgewerbe	59	86
Baugewerbe	355	614
Gast- u. Schankwirtschaft	294	985
Lohnarbeit wechs. Art	2 177	3 790
Kaufmänn. Angestellte	23	91
Büroangestellte	49	134
Häusliche Dienste	158	212
Verschiedene	156	145
Insgesamt	4 291	8 307

An erster Stelle steht somit auch hier die Berufsgruppe „Lohnarbeit wechselnder Art", auf die 1927 noch 45,62 v. H. aller Stellenvermittlungen entfielen. Damit ist ihre Bedeutung gegenüber 1924 zwar nicht absolut, wohl aber relativ zurückgegangen. (1924: 50,73 v. H.). Es folgen die Land- und Forstwirtschaft mit 21,16 v. H. und die Gast- und Schankwirtschaft mit 11,86 v. H., die beide gegenüber 1924 den Anteil der auf sie entfallenen Vermittlungen nicht unbeträchtlich steigern konnten. Bei ersterer stellte er sich 1924 auf 14,78 v. H., bei letzterer belief er sich auf nur 6,85 v. H.

Diese Erfolge, die auf die rührige Werbetätigkeit des Rostocker Arbeitsamts zurückzuführen sind, müssen um so höher gewertet werden, als es sich gerade um diejenigen Berufsgruppen handelt, die als die Hauptdomäne der gewerbsmäßigen Stellenvermittler speziell in Rostock anzusehen sind.

Dem zwischenörtlichen Ausgleich kann hier eine große Bedeutung nicht beigemessen werden. Im Jahre 1927 gelang es, lediglich 67 Arbeitskräfte von anderen Arbeitsnachweisen, in der Haupt-

sache von Güstrow und Wismar, zu beziehen, während nur ein Arbeiter nach auswärts vermittelt werden konnte.

Jedoch ist zu bemerken, daß die Vermittlungen nur dann als „auswärtig" vermerkt werden, wenn die Arbeitskräfte unmittelbar von einem fremden Arbeitsnachweis bezogen werden bzw. die Unterbringung unter seiner Mithilfe erfolgt. Häufig kommt es aber vor, daß ein Arbeitgeber bei vergeblicher Inanspruchnahme des zuständigen Arbeitsnachweises der Einfachheit halber sich unmittelbar an das fremde Arbeitsamt wendet. Diesenfalls werden die Vermittlungen nicht gesondert verbucht, sondern als gewöhnliche Vermittlungen gerechnet, sodaß sie nach außen nicht als auswärtige in Erscheinung treten.

3. Der gegenwärtige Zentralisationsgrad auf dem mecklenburgischen Arbeitsmarkt und der weitere Ausbau der Arbeitsvermittlungsorganisation.

Eine Betrachtung des Zentralisationsgrades des mecklenburgischen Arbeitsmarktes hat von der Gesamtzahl der Vermittlungen auszugehen. Notwendigerweise können aber nur die Vermittlungsergebnisse der organisierten Arbeitsvermittlung in vergleichende Beziehung gesetzt werden, da bezüglich der unorganisierten Arbeitsvermittlung zuverlässige und umfassende Angaben, die als Grundlage für etwaige Vergleiche dienen könnten, nicht vorliegen. Das ist ein Mangel, der bei einer Untersuchung der mecklenburgischen Verhältnisse besonders schwer empfunden werden muß, da, wie wir gesehen haben, schon allein bei der einen zur Untersuchung herangezogenen Tageszeitung, dem Rostocker Anzeiger, die Zahl der Inserate eine beträchtliche Höhe erreicht.

Im einzelnen zeigt sich, daß von der Gesamtzahl der Vermittlungen des Jahres 1927 auf die öffentlichen Arbeitsnachweise 81,44 v. H., die nichtöffentlichen Arbeitsnachweise 8,70 v. H. und die gewerbsmäßige Stellenvermittlung 9,86 v. H. entfallen. Bei letzterer betrug der Anteil im Jahre 1926 9,05 v. H. gegenüber einem Reichsdurchschnitt von 8,5 v. H. In Pommern wurden 4,78 v. H., in Schleswig-Holstein 6,68 v. H., in Ostpreußen 15,62 v. H. der Vermittlungen durch die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ausgeführt[199]).

Dieses Verhältnis verschiebt sich nicht unbeträchtlich zuungunsten der öffentlichen Arbeitsnachweise, wenn wir lediglich

---

[199]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1927, S. 327 und 332.

diejenigen Berufsgruppen betrachten, in denen die gewerbsmäßigen Stellenvermittler eine größere Rolle spielen.

Von den im Jahre 1927 besetzten Stellen entfielen auf:

die Berufsgruppe	Personen	vermittelt durch: öffentl. Arbeitsnachweise	nichtöffentl. Arbeitsnachweise	gew. Stellenverm.
Landwirtschaft	18 160	11 280	4 241	2 639
Gastwirtschaft	2 780	1 038	—	1 742
Hausgehilfen	1 925	1 042	—	883

Nur 62,12 v. H. der für die Landwirtschaft getätigten Vermittlungen wurden also durch die öffentlichen Arbeitsnachweise vorgenommen, beinahe ein Viertel oder genau 23,35 v. H. sind den nichtöffentlichen Arbeitsnachweisen, 14,53 v. H. der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung zuzurechnen. Sind es hier noch immer 85,47 v. H. der Stellenbesetzungen, die auf die nichtgewerbsmäßige Stellenvermittlung entfallen, so ändert sich dieses Bild vollkommen, wenn wir diesen Vergleich auf die vermittelten weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte beschränken. Dann beansprucht die gewerbsmäßige Stellenvermittlung 59,92 der besetzten Stellen. Allerdings muß hierbei hervorgehoben werden, daß die absoluten Zahlen nicht sehr beträchtlich sind. 816 Vermittlungen der öffentlichen Arbetsnachweise stehen 1 148 Stellenbesetzungen der gewerbsmäßigen Stellenvermittler gegenüber.

Ein ähnlich ungünstiges Bild tritt uns im Gast- und Schankwirtsgewerbe wie auch bei den Hausgehilfen entgegen. Bei diesen wurden im Jahre 1927 45,87 v. H. der Stellenbesetzungen durch die gewerbsmäßigen Stellenvermittler vorgenommen, beim Gast- und Schankwirtspersonal belief sich der Anteil, der auf die gewerbsmäßigen Stellenvermittler entfiel, sogar auf 62,66 v. H. Doch es muß bemerkt werden, daß diese Zahlen kein einwandfreies Bild des Arbeitsmarktes dieser Berufe geben, da gerade hier noch häufig der Weg des Zeitungsinserates eingeschlagen wird.

Alles in allem genommen zeigt sich jedoch, daß es den öffentlichen Arbeitsnachweisen trotz der Kürze ihres Bestehens gelungen ist, einen erheblichen Teil der Vermittlungen an sich zu reißen, sodaß bereits vier Fünftel der Stellenbesetzungen auf ihre Tätigkeit entfallen, während sich der Anteil der gewerbsmäßigen Stellenvermittler nur noch auf ein Zehntel beläuft. Doch lehrt die Untersuchung, wie ungünstig sich die Lage bei der Landwirtschaft und speziell bei den beiden anderen Berufen darstellt und es fragt

sich, welche Maßnahmen zu einem weiteren Ausbau der öffentlichen Arbeitsämter in Angriff genommen werden müssen.

Ein Problem steht hier im Vordergrund, das nach Ansicht des Verfassers für die weitere Ausgestaltung und Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens in Mecklenburg-Schwerin von grundlegender Bedeutung ist, nämlich die Durchführung einer ausgedehnten systematischen Werbetätigkeit, sei es durch Wort und Bild, sei es durch persönliche Fühlungnahme mit den in Frage kommenden Kreisen.

Das öffentliche Arbeitsnachweiswesen in Mecklenburg-Schwerin ist, wie eingehend dargelegt, eine Schöpfung jüngsten Datums. Daraus ergibt sich die dringende Notwendigkeit einer umfangreichen Propaganda, zumal die Inanspruchnahme anderer Vermittlungseinrichtungen vielfach nur auf Gewohnheit beruht.

In erster Linie kommen Werbenotizen in den Tageszeitungen in Frage. Da die Wirkung zuerst nicht sehr nachhaltig sein wird, erscheint eine öftere Wiederholung angebracht. Allerdings wird man sich nicht auf den gleichen Wortlaut beschränken dürfen, um das Interesse der Leser stets von neuem zu wecken. Es genügt ein knapper kurzer Text, der ganz auf Reklamewirkung zugeschnitten sein muß. Auch der drucktechnische Satz des Inserats spielt eine erhebliche Rolle. Schließlich darf die Anzeige nicht nur im Stellenmarkt erschienen, sondern auch da, wo sie unwillkürlich die Aufmerksamkeit der Arbeitgeber erregt, vor allem also im Handels- und Wirtschaftsteil der Tageszeitungen.

Aber nicht nur die Tagespresse, auch die Fachzeitschriften, die Fernsprechverzeichnisse und sonstige Nachschlagewerke kommen für die Werbung in Frage.

Als anderes Werbemittel sei die Vorführung von Lichtbildern in den Lichtspieltheatern erwähnt, wie solche für Reklamezwecke schon vielfach Eingang gefunden haben.

Eine weit größere Bedeutung als dieser stillschweigenden Werbung kommt aber dem persönlichen Besuch der Arbeitgeber durch Außenbeamte und andere Vertreter der Arbeitsnachweise zu, denn durch regelmäßige Besuche sind die Arbeitgeber für die Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises am besten zu gewinnen[200]).

---

[200]) Vgl. die bemerkenswerten Ausführungen Dr. Nerschmanns, des Direktors des Dresdner öffentlichen Arbeitsnachweises: „Der Außendienst beim Arbeitsnachweis", in „Arbeitsmarkt in Sachsen", 4. Jahrgang, Nr. 1, auch zum Abdruck gelangt im Nachrichtenblatt des Landesarbeitsamts Mecklenburg-Lübeck, Nr. 4 vom 24. 1. 1925.

Der Außendienst muß ein Bindeglied zwischen Arbeitgeber und Arbeitsnachweis darstellen. Durch seine Tätigkeit soll ein engeres Zusammenarbeiten zwischen beiden herbeigeführt werden.

Eine der ersten Aufgaben des Außendienstes hat es zu sein, die gegen den öffentlichen Arbeitsnachweis noch vielfach — besonders in landwirtschaftlichen Kreisen — bestehenden Vorurteile zu zerstreuen und den oft bezweifelten reinparitätischen Charakter der Einrichtung hervorzuheben. Vor allem kommt es darauf an, daß der Außendienstbeamte die Wünsche des Arbeitgebers in persönlicher Rücksprache entgegennimmt und dafür sorgt, daß durch einwandfreie und rasche Besetzung der offenen Stellen der Arbeitgeber Vertrauen zum Arbeitsnachweis gewinnt. Es muß betont werden, daß der Arbeitsnachweis die Vermittlung lediglich nach den Grundsätzen qualitativer Eignung vornimmt, keinesfalls jedoch eine schematische Zuweisung der Nummer nach oder nach der Dauer der Arbeitslosigkeit erfolgt. Außerdem bedarf es des Hinweises, daß dem Arbeitgeber die freie Auswahl unter den vom Arbeitsnachweis zugewiesenen Bewerbern zusteht.

Durch immer wiederkehrende Besuche und Aufklärungen müssen die dem Arbeitsnachweis noch Fernstehenden für denselben gewonnen werden. Nur so kann es dem Arbeitsnachweis gelingen, eine den Forderungen der Wirtschaft entsprechende Vermittlungstätigkeit zu entfalten.

Besondere Aufmerksamkeit wird dem weiteren Ausbau der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung zuzuwenden sein. Es darf nicht aus den Augen gelassen werden, daß die Ueberführung städtischer Erwerbsloser auf das Land mit zu den Hauptaufgaben der künftigen Arbeitsvermittlung gehört, und daß es hier einer eingearbeiteten Organisation bedarf, um den großen Aufgaben gerecht zu werden. Gerade unter den landwirtschaftlichen Arbeitgebern wird die angeführte Werbetätigkeit von besonderer Bedeutung sein.

Ein guter Schritt ist von seiten des Landesarbeitsamts Mecklenburg-Lübeck bereits getan worden. Wo ein Arbeitsnachweisbezirk besonders belastet oder aufnahmefähig, der Arbeitsnachweis aber den außergewöhnlichen Erfordernissen nicht gewachsen war, wurden vom Landesarbeitsamt eingestellte Fachvermittler zur Unterstützung hingesandt. Die Aufgabe dieser Fachvermittler bestand darin, die Vermittlungstätigkeit nach Umfang und Qualität zu steigern. War diese Maßnahme ursprünglich nur für kurze Zeit in Aussicht genommen, so zeigte sich doch bald, daß sie auf die Dauer nicht entbehrt werden konnte.

Auf diesem Wege weiter vorzuschreiten und die bisherige Organisation auszugestalten, ist dringend erforderlich. Nicht nur,

daß die Fachvermittler in der Ausfindigmachung freier Stellen Praktisches leisten, sie können häufig ausgleichend und vermittelnd bei Streitigkeiten eingreifen. Da die Vermittler durch die persönliche Fühlungnahme fast alle Arbeitgeber eines größeren Betriebes ihres Bezirkes kennenlernen, wird es ihnen bei Unstimmigkeiten über die Unterbringung, Verpflegung usw. in den meisten Fällen gelingen, eine für beide Teile glückliche Lösung zu finden.

Daß diese Tätigkeit nur dann von dem gewünschten Erfolg begleitet sein wird, wenn die Arbeitsamtsbezirke nicht zu groß gewählt sind und dem einzelnen Fachvermittler tatsächlich die Möglichkeit gegeben ist, alle Arbeitgeber in bestimmten Zeiträumen regelmäßig aufzusuchen, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

Erst wenn der Arbeitsnachweis durch die Tätigkeit der Außenbeamten in diesen engen Zusammenhang mit der Wirtschaft kommt, wird er in der Lage sein, sich den Wandlungen und den Erfordernissen des Wirtschaftslebens anzupassen und die an ihn herantretenden Aufgaben vollauf zu erfüllen. Indem er dann dazu beiträgt, daß keine Arbeitskraft nutzlos brachliegt und jede offene Stelle baldmöglichst besetzt wird, ermöglicht er die höchstmögliche Steigerung des volkswirtschaftlichen Ertrages, dient er dem Wohl der Gesamtheit und damit zugleich auch jedem einzelnen.

Exkurs.

Die Auswirkungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf die Gestaltung der Arbeitsvermittlungsorganisation Mecklenburg-Schwerins.

1. Allgemeines.

Durch das am 16. Juli 1927 verabschiedete Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist die bisherige Arbeitsnachweisorganisation einer grundlegenden Umgestaltung unterzogen worden. Das Arbeitsnachweisgesetz hatte an dem geschichtlich Ueberkommenen nicht gerüttelt. Die von den Kommunen unterhaltenen öffentlichen Arbeitsnachweise bildeten die Grundlage, auf die sich die Landesämter für Arbeitsvermittlung als Aufsichts- und Beschwerdestellen aufbauten. Die Zusammenfassung und Spitze gleichsam bildete das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, dessen Tätigkeit sich auf die fachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes beschränkte.

Mit dieser Ueberlieferung ist durch das neue Gesetz vollkommen gebrochen worden. Zwar ist die dreifache Gliederung beibehalten, neben der Hauptstelle finden wir die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter, aber Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist einzig und allein die neugeschaffene Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Die Landesarbeitsämter wurden Teile dieser Reichsanstalt und die öffentlichen Arbeitsämter Zweigstellen der Landesarbeitsämter.

Am einschneidensten und nach außen hin am stärksten in Erscheinung tretend ist wohl die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes, wodurch der Vorstand der neuen Reichsanstalt ermächtigt wird, nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter oder Landesarbeitsämter im Benehmen mit der obersten Landesbehörde eine Neuabgrenzung der Bezirke der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge vorzunehmen, also die bestehenden Bezirke zusammenzulegen, Einrichtungen aufzuheben und nach Bedarf neue zu schaffen. Es soll daher auf diese Neuregelung, soweit sie bereits greifbare Formen angenommen hat, im folgenden kurz eingegangen werden.

Die Notwendigkeit einer Reform ergab sich daraus, daß vielfach die politischen Grenzen einheitliche Wirtschaftsgebiete auseinanderrissen und so einen reibungslosen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt in hohem Maße erschwerten. So zerfiel z. B. das Unterelbegebiet arbeitsmarktpolitisch in drei Bezirke, für die die Landesarbeitsämter Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zuständig waren, während die soziale und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit des ganzen Gebietes überhaupt nicht in Frage gestellt werden kann.

Bald nach Inkrafttreten des Gesetzes wurden daher entsprechend der Ermächtigung des § 2 Abs. 2 die Bezirke der Landesarbeitsämter einer Neuabgrenzung unterzogen, ihre Zahl von 22 auf 13 herabgesetzt[201]). Die Eingliederung in die Reichsanstalt ist am 1. Februar 1928 erfolgt[202]). Für die Neuabgrenzung der

[201]) Vgl. Beschlüsse des Vorstandes der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Bezirke und Sitze der Landesarbeitsämter vom 2. und 4. November 1927, RArbBl. I, S. 430.

[202]) Vgl. Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 25. 1. 1928 betr. Eingliederung der Landesämter für Arbeitsvermittlung in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, RArbBl. I, S. 33.

[203]) Vgl. Bemerkungen zur Einführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 30. September 1927, RArbBl. I, S. 430.

Arbeitsamtsbezirke wurden den Landesarbeitsämtern, die die Neueinteilung vorzubereiten hatten, bestimmte Richtlinien gegeben, die wegen ihrer Bedeutung nachstehend im Wortlaut angeführt sind[203]). Die Landesämter haben bei ihren Vorschlägen folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Abgrenzung der Arbeitsämter muß die wirtschaftlichen Zusammenhänge berücksichtigen. Die Arbeitsamtsbezirke sollen nach Möglichkeit in sich ausgleichsfähig sein. Ausgesprochene Arbeiterwohngemeinden dürfen nicht von wichtigen Beschäftigungsgemeinden getrennt werden. Dem Ausgleichsbedürfnis zwischen Stadt und Land ist Rechnung zu tragen.
2. Die Bezirke der Arbeitsämter werden in der Regel eine wesentliche Vergrößerung erfahren müssen. Sie müssen die Errichtung eines Amtes, das mit hauptberuflichen Kräften besetzt ist, rechtfertigen. Zwei Arbeitsämter in einer Stadt sind unzulässig.
3. Die Benutzung darf unter der Ausdehnung des Bezirks nicht leiden; je nach dem örtlichen und dem zeitlichen Ausgleichsbedürfnis müssen besondere Sprechstunden oder Zweigstellen außerhalb des Sitzes des Arbeitsamts vorgesehen werden, die in engster Verbindung mit ihrer Hauptstelle stehen und für ihren Teilbezirk unter Umständen auch eine selbständige Vermittlungstätigkeit entwickeln können.
4. Der Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde soll nach Möglichkeit nicht auf mehrere Arbeitsämter aufgeteilt werden.

Die endgültige Festsetzung der Grenzen wie auch der Zeitpunkt der Eingliederung der Arbeitsämter in die Reichsanstalt liegt dem Vorstand der Hauptstelle ob, der Ende Mai 1928 zu den Vorschlägen der Landesämter Stellung nahm und die Zahl der Arbeitsämter von 887 auf 362 verminderte[204]).

Inwieweit durch diese Reform die Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens Mecklenburg-Schwerins berührt wird, soll nunmehr im folgenden untersucht werden.

2. Die Vorschläge für die Neugestaltung und Stellungnahme hierzu.

Entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 2. und 4. November 1927 erfolgte die Neugestaltung der uns hier interessierenden Landesarbeitsamtsbezirke in der Weise, daß die bisher bestehenden Landesarbeitsämter Hamburg und Schleswig-

---

204) RArbBl. 1928, Beilage zu Nr. 16.

Holstein und Teile der Landesarbeitsämter Niedersachsen, Oldenburg und Mecklenburg-Lübeck zu einem Landesarbeitsamt „Nordmark", das seinen Sitz in Hamburg hat, vereinigt wurden. Der Bezirk dieses neuen Landesarbeitsamts umfaßt die Provinz Schleswig-Holstein, den Freistaat Hamburg, den Freistaat Mecklenburg-Schwerin, den Freistaat Lübeck, die Grafschaft Lauenburg (Land Ratzeburg-Schönberg), den oldenburgischen Landesteil Lübeck und die hannoverschen Kreise Hadeln, Neuhaus, Kehdingen, Stade, Jork und Stadt- und Landkreis Harburg.

Der bisher zum Landesarbeitsamt Mecklenburg-Lübeck gehörende Freistaat Mecklenburg-Strelitz ist dagegen mit Ausnahme des Landes Ratzeburg-Schönberg dem Landesarbeitsamt Pommern zugeschlagen worden.

Es hat, als die Vorschläge der Reichsanstalt zur Veröffentlichung gelangten, nicht an Befürwortern der Ansicht gemangelt, die einen Anschluß an das vorwiegend industriell eingestellte Hamburg für verfehlt hielten, da sie in diesem Fall die Belange der mecklenburgischen Wirtschaft in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht nicht gewahrt hielten, sondern vielmehr einem Anschluß an das zum größten Teil nur agrarische Gebiete umfassende Landesarbeitsamt Pommern das Wort redeten.

Für die Zuteilung Mecklenburg-Schwerins an das Landesarbeitsamt Nordmark war der Gesichtspunkt maßgebend, das übervölkerte Hamburg und dünner besiedeltes Hinterland in einem Bezirk zusammenzufassen, um so einem leichteren Ausgleich zwischen Stadt und Land die Wege zu ebnen, zumal dieses Problem der Ueberführung städtischer Arbeitskräfte auf das Land, wie bereits früher erwähnt, als eine Hauptaufgabe der künftigen Arbeitsvermittlung angesehen werden muß.

Nach Feststellung der äußeren Grenzen des Landesarbeitsamts galt es, auch den inneren Aufbau den Erfordernissen entsprechend zu gestalten, insbesondere die bestehende Zahl der Arbeitsämter auf eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Zahl zu reduzieren.

Gemäß dem Beschluß des Vorstandes der Reichsanstalt wurde die Zahl der Arbeitsämter des Landesarbeitsamts Nordmark von 58 auf 16 herabgesetzt. Eine Verminderung, die in der Tat als sehr erheblich angesprochen werden muß. Auf Mecklenburg-Schwerin entfallen davon 5 Arbeitsämter, so daß auch hier eine Reduzierung um 50 v. H. Platz gegriffen hat.

Die oben angeführten Richtlinien des Präsidenten der Reichsanstalt bildeten die Grundlage, an die sich die einzelnen Vorschläge für die Neugestaltung zu halten hatten.

Hinsichtlich der Zahl der Arbeitsämter traten weit auseinandergehende Wünsche zutage.

Für die stärkste Verminderung traten die Gewerkschaften ein, die drei Arbeitsämter in Vorschlag brachten, da sie nur so eine wesentliche Herabdrückung der Verwaltungsausgaben für möglich hielten und auf der anderen Seite der Verwaltungsapparat nur dann die Beweglichkeit aufweisen würde, die im Interesse eines geregelten Arbeitsmarktausgleichs zu wünschen ist. Sie ließen sich von dem Gedanken leiten, daß nur in einem größeren Nachweis der Geschäftsführer von den regelmäßigen Verwaltungsaufgaben befreit sein würde und in der Lage wäre, die Struktur seines Arbeitsamtbezirkes wie die Bedürfnisse bezüglich der Arbeitskräfte richtig zu erkennen. Bei der bisherigen Kleinheit der Bezirke mangelte es ihrer Ansicht nach notwendigerweise an den erforderlichen Einrichtungen und auch an dem Personal, da dieses durch anderweitige Inanspruchnahme den Aufgaben der Arbeitsvermittlung entzogen sei. Auch beanspruchten bisher bei der Vielheit der Aemter die allgemeinen Einrichtungen einen derartig hohen Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel, daß dieselben bei Verringerung der Zahl nunmehr dem weiteren Ausbau der Arbeitsmarktorganisation dienen könnten.

Wenn die Abgrenzung nach diesen Gesichtspunkten erfolgen würde, würde auch die Möglichkeit gegeben sein, bei jedem Amte die besonderen landwirtschaftlichen Interessen zu berücksichtigen und könnten überall leistungsfähige Fachabteilungen ausgebaut werden. Bei derartig großen Arbeitsämtern würde auch die Möglichkeit bestehen, Personen freizustellen, die in ständiger Fühlung mit den Arbeitgebern der Industrie und Landwirtschaft stehen könnten und damit die Verbindung zwischen Wirtschaft und Arbeitsnachweis aufrechterhalten würden. Nur so könnte es vermieden werden, daß die Tätigkeit der Arbeitsnachweise im wesentlichen „im Abstempeln der Erwerbslosenkarten und Auszahlung der Unterstützung bestände" und sie ihr Hauptaugenmerk auf die Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung richten könnten.

Die Gefahr einer Bürokratisierung hielten sie nicht für gegeben. Um den engen Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben aufrechtzuerhalten, forderten sie entsprechend Punkt 3 der oben erwähnten Richtlinien der Reichsanstalt die Errichtung von Nebenstellen, oder, wenn auch diese von den Interessenten schwer zu erreichen wären, sog. fliegende Kontrollstellen. Diesen würde die Aufgabe zufallen, zweimal wöchentlich zu wechselnden Tagen und Stunden die benachbarten Orte aufzusuchen, um die Meldungen entgegenzunehmen, oder, wenn möglich, sofort einen Ausgleich

herbeizuführen, worüber entsprechende Mitteilung an die in Frage kommende Nebenstelle oder das Amt direkt zu erstatten wäre.

Ihr Vorschlag ging dahin, die Aemter Rostock, Wismar und Grevesmühlen, dann Güstrow, Waren und Malchin und schließlich Schwerin, Hagenow, Ludwigslust und Parchim zu je einem Arbeitsamt zu vereinigen[205]).

Die Arbeitgeber traten der Ansicht der Gewerkschaften insofern bei, als auch sie aus Sparsamkeitsgründen eine Herabsetzung der Zahl der bisherigen Arbeitsämter forderten. Sie glaubten, für eine Reduzierung auf 6 eintreten zu müssen, da nach ihrer Ansicht eine geregelte Arbeitsvermittlung nur dann gewährleistet sei, wenn die Möglichkeit einer dauernden engen Fühlungnahme mit den Arbeitsnachweisen bestände, die sich aber nur in einem eng begrenzten Gebiet durchführen ließe. Durch die Errichtung einer größeren Zahl von Neben- oder Zweigstellen könnte zwar die Arbeit der Hauptarbeitsnachweise entlastet werden, damit aber würde nicht mehr, wie es vom Gesetzgeber erstrebt ist, das Hauptgewicht der Arbeitsvermittlung in den Arbeitsämtern liegen[206]).

Im ganzen wurden von den Arbeitgebern zwei Vorschläge eingebracht, die eine Verschmelzung der bisher bestehenden 10 Arbeitsämter in 6 vorsahen[207]). Für den 2. Vorschlag sprach insbesondere, daß hier in sich abgerundete Bezirke von ungefähr gleichem Flächenausmaß und Größe der Einwohnerzahl in Aussicht genommen waren, wie auch die Tatsache, daß infolge der zentralen Lage des Arbeitsamtes der einzelnen Bezirke die Bearbeitung des

---

205) Vgl. Anhang, Tabelle II.

206) Hierzu ist zu bemerken, daß in der Tat weder das ANG. noch das AVAVG. die Errichtung besonderer Nebenstellen oder Unterarbeitsnachweise vorgesehen haben. Aber bereits unter der Herrschaft des ANG. hatte die Praxis solche Nebenstellen vielerorts entstehen lassen, weil größere Gebiete einem Arbeitsnachweis unterstellt wurden und andererseits eine örtliche Unterteilung in größeren Bezirken erwünscht ist, um Zeitverlust, Fahrtkosten usw. für die Beteiligten zu vermeiden. Für die Landesämter für Arbeitsvermittlung war im § 16 ANG. die Errichtung besonderer Zweigstellen ausdrücklich vorgesehen. Für das AVAVG. ist eine Regelung insofern getroffen, als in den Bemerkungen zur Einführung des AVAVG. (RArbBl. I, 1927, S. 430) und den Beschlüssen des Vorstandes der Reichsanstalt vom 2. und 4. Novbr. 1927 (RArbBl. I, S. 517) die Errichtung von Zweigstellen für die Arbeitsämter wie auch für die Landesarbeitsämter ausdrücklich vorgesehen ist.

207) Vgl. Anhang Tabelle III und IV.

Gebietes in verkehrstechnischer Hinsicht begünstigt würde; ein Gesichtspunkt, der bei dem Vorschlag der Gewerkschaften nicht genügende Beachtung gefunden hat.

Eine ähnliche Stellung wie die Arbeitgeber nahm auch das Landesarbeitsamt Mecklenburg-Lübeck ein, das sich sogar nur für eine Verminderung der bestehenden Arbeitsamtsbezirke auf 8 aussprach. Selbstverständlich wurde auch hier nicht die Frage der Verringerung der Verwaltungskosten übersehen. So erkannte man durchaus an, daß zwar durch eine Verringerung der Zahl der Aemter eine Herabdrückung der Verwaltungsausgaben erreicht werden könnte, glaubte jedoch befürchten zu müssen, daß eine weniger intensive Arbeitsvermittlung und dementsprechende erhöhte Leistungen der Arbeitslosenversicherung die notwendige Folge wären. Nicht allein die Einwohnerzahl oder etwa die Zahl der versicherungspflichtigen Arbeiter dürfe für die Einteilung maßgebend sein, sondern es müßte auch die räumliche Ausdehnung der Bezirke in Betracht gezogen werden. Auch bezüglich der Errichtung von zahlreichen Nebenstellen wurden Bedenken in der Hinsicht geltend gemacht, daß das Hauptgewicht der Arbeitsvermittlung aus den Arbeitsämtern in die Nebenstellen verlegt würde und insbesondere darauf hingewiesen, daß der Vorsitzende wie auch der für Streitigkeiten zuständige Verwaltungsausschuß nicht die nötige Kenntnis der einzelnen Betriebsverhältnisse besitzen könnten.

Entsprechend diesen Gesichtspunkten sollten nur die beiden kleinsten Amtsbezirke Grevesmühlen und Ludwigslust zusammengelegt werden. Grevesmühlen durch einen Anschluß an Wismar, Ludwigslust durch Aufteilung auf Hagenow und Parchim[208]).

Diesem Vorschlag des Landesarbeitsamtes Mecklenburg-Lübeck schloß sich der Verwaltungsausschuß nicht an, weniger deswegen, weil er die Gründe nicht billigte, als vielmehr aus der Befürchtung heraus, daß dieser Vorschlag wegen der zu geringen Verminderung der Zahl der Arbeitsämter überhaupt keine Berücksichtigung finden würde. Man hielt es für unwahrscheinlich, daß bei der Neueinteilung der Arbeitsämter auf Mecklenburg-Schwerin 8 entfallen würden. Daher entschloß man sich, 4 Arbeitsämter in Vorschlag zu bringen. Das Amt Grevesmühlen wurde dem Arbeitsamtsbezirk Lübeck zugeschlagen und somit ganz ausgesondert. Die Aufteilung der übrigen sollte derart erfolgen, daß Rostock und Güstrow, Malchin und Waren, Wismar und Schwerin und schließlich Hagenow mit Ludwigslust und Parchim zusammen je einen Arbeitsamtsbezirk bilden sollten[209]). Mit diesem Be-

---

208) Vgl. Anhang, Tabelle V.
209) Vgl. Anhang, Tabelle VI.

schluß näherte man sich dem Vorschlag der Gewerkschaften, wenn auch die einzelnen Bezirke ein in sich geschlosseneres Gebiet umfaßten.

Die endgültige Regelung erfolgte in der Weise, daß die Aemter Rostock und Waren unverändert in ihrem Bestande erhalten wurden, während Wismar und Grevesmühlen, Güstrow und Malchin und schließlich Schwerin mit Hagenow, Ludwigslust und Parchim zu je einem Arbeitsamtsbezirk vereinigt wurden[210]). Für die neuen Bezirke ergibt sich folgende Größeneinteilung:

Arbeitsamtsbezirk	Rostock	159 336,4	Hektar,	149 889	Einwohner
„	Wismar	179 556,0	„	98 987	„
„	Schwerin	493 230,4	„	240 123	„
„	Waren	188 582,5	„	52 701	„
„	Güstrow	295 456,4	„	132 345	„

Es zeigt sich, daß erhebliche Größenunterschiede hier zutage treten. Notwendigerweise wird ein Ausgleich durch entsprechende Errichtung von Nebenstellen geschaffen werden müssen. Im einzelnen ergibt sich eine gewisse Uebereinstimmung mit dem Vorschlag 2 der Arbeitgeber, sodaß die dort angeführten Vorteile bezüglich der zentralen Lage der Arbeitsämter wie auch hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse im allgemeinen hier Geltung haben.

Bedenken können vielleicht insofern geltend gemacht werden, als die Wahl der einzelnen Arbeitsamtsbezirke bezüglich ihrer Größe den mecklenburgischen Verhältnissen nicht in genügendem Maße Rechnung trägt. Wie wir aus den früheren Ausführungen ersehen haben, bedarf gerade der mecklenburgische Arbeitsmarkt noch einer weitgehenden umfangreichen Bearbeitung und pfleglichen Behandlung. Die spezielle Eigenart der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung, der in Mecklenburg-Schwerin so überwiegende Bedeutung beizumessen ist, erfordert stets von neuem eine enge Fühlungnahme mit den betreffenden Arbeitgeberkreisen, um so allmählich den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern auch dieses Gebiet zu entwinden.

Es ergibt sich daher die Frage, ob nicht gerade für Mecklenburg-Schwerin kleinere Arbeitsvermittlungsbezirke, so wie sie von dem Landesarbeitsamt Mecklenburg-Lübeck vorgeschlagen wurden, angezeigt gewesen wären selbst auf die Gefahr hin, daß vorerst noch kein Rückgang der Verwaltungsausgaben erzielt wird. Die

---

210) Vgl. Anhang, Tabelle VII.

Begründung fände diese Anschauung darin, daß das öffentliche Arbeitsnachweiswesen in Mecklenburg-Schwerin eine Schöpfung neuesten Datums ist und daher zur Ausgestaltung noch einer sorgsamen Pflege bedarf, die vermutlich innerhalb eines großen Bezirks nicht mit der erforderlichen Intensität wird durchgeführt werden können.

Jedoch darf man diese Frage der Bezirksabgrenzung nicht überschätzen. Man wird Michalke[211]) darin zustimmen müssen, daß nicht der wirtschaftlich am besten abgegrenzte Arbeitsamtsbezirk, sondern die darin tätigen Menschen die Leistungen schaffen. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß sich die Leistungen erhöhen lassen, wenn die Arbeit nicht durch unrichtige Grenzen gehemmt wird.

---

211) „Zur Abgrenzung der Arbeitsamtsbezirke", Arbeit und Beruf, 6. Jahrgang, 17. Heft, S. 521.

Anhang

Tabelle I

Abgrenzung der Arbeitsamtsbezirke vor Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

10 Arbeitsamtsbezirke:

I Arbeitsamtsbezirk Rostock
II Arbeitsamtsbezirk Wismar
III Arbeitsamtsbezirk Grevesmühlen
IV Arbeitsamtsbezirk Schwerin
V Arbeitsamtsbezirk Hagenow
VI Arbeitsamtsbezirk Ludwigslust
VII Arbeitsamtsbezirk Parchim
VIII Arbeitsamtsbezirk Güstrow
IX Arbeitsamtsbezirk Malchin
X Arbeitsamtsbezirk Waren.

Tabelle II

Abgrenzung der Arbeitsamtsbezirke nach dem Vorschlag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

3 Arbeitsamtsbezirke:

I umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Rostock, Wismar und Grevesmühlen

II umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Güstrow, Malchin und Waren

III umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Schwerin, Hagenow, Ludwigslust und Parchim.

Tabelle III

Abgrenzung der Arbeitsamtsbezirke nach dem Vorschlag 1 des Landbundes Mecklenburg - Schwerin.

6 Arbeitsamtsbezirke:

I umfassend den früheren Arbeitsamtsbezirk Rostock

II umfassend den früheren Arbeitsamtsbezirk Wismar

III umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Schwerin und Grevesmühlen

IV umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Hagenow und Ludwigslust

V umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Parchim und Waren

VI umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Güstrow u. Malchin.

Tabelle IV

Abgrenzung der Arbeitsamtsbezirke nach dem Vorschlag 2 des Landbundes Mecklenburg-Schwerin.

6 Arbeitsamtsbezirke:

I umfassend den früheren Arbeitsamtsbezirk Rostock

II umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Wismar und Grevesmühlen

III umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Schwerin und Hagenow

IV umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Parchim und Ludwigslust

V umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Waren u. Malchin südlich der Peene

VI umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Güstrow u. Malchin nördlich der Peene.

Tabelle V

Abgrenzung der Arbeitsamtsbezirke nach dem Vorschlag des Landesarbeitsamtes Mecklenburg-Lübeck.

8 Arbeitsamtsbezirke:

I umfassend den früheren Arbeitsamtsbezirk Rostock

II umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Wismar und Grevesmühlen

III umfassend den früheren Arbeitsamtsbezirk Güstrow

IV umfassend den früheren Arbeitsamtsbezirk Malchin

V umfassend den früheren Arbeitsamtsbezirk Waren

VI umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Parchim und Ludwigslust östlich der Bahnlinie Schwerin—Ludwigslust—Grabow

VII umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Hagenow u. Ludwigslust westlich der genannten Bahnlinie

VIII umfassend den früheren Arbeitsamtsbezirk Schwerin.

Tabelle VI

Abgrenzung der Arbeitsamtsbezirke nach dem Vorschlag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Mecklenburg-Lübeck.

4 Arbeitsamtsbezirke:

I umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Rostock u. Güstrow

II umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Malchin u. Waren

III umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Parchim, Ludwigslust und Hagenow

IV umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Schwerin und Wismar.

(Das bisherige Arbeitsamt Grevesmühlen sollte dem Arbeitsamtsbezirk Lübeck zugeschlagen werden.)

Tabelle VII

Abgrenzung der Arbeitsamtsbezirke nach dem Beschluß des Vorstandes der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

5 Arbeitsamtsbezirke:

I umfassend den früheren Arbeitsamtsbezirk Rostock

II umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Wismar u. Grevesmühlen

III umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Schwerin, Hagenow, Parchim und Ludwigslust

IV umfassend den früheren Arbeitsamtsbezirk Waren

V umfassend die früheren Arbeitsamtsbezirke Güstrow u. Malchin.

Literaturverzeichnis.

A. Einmalige Erscheinungen.

Adler, Georg: „Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen", Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Jena 1909.

Barck, Helmuth: Die Organisation und Zentralisation des badischen Arbeitsmarktes, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft LII, Tübingen 1914.

Behördliche Maßnahmen zur Arbeitsvermittlung im Kriege, herausgegeben vom Büro für Sozialpolitik, Berlin 1918.

Berger und Donau: Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922, Berlin/Stuttgart 1922.

Breuning, Ludwig: Der Arbeitsnachweis mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitsnachweises der Stadt Crefeld, Dissertation Marburg 1925.

Breyer und Lüttgens: Die Ueberführung städtischer Arbeitskräfte in die Landwirtschaft, Magdeburg 1919.

Conrad, Karl: Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland, Leipzig 1904.

Corsepius, Wilhelm: Die deutschen Arbeitsnachweise im gegenwärtigen Kriege und ihre künftige Gestaltung, Berlin-Wilmersdorf 1916.

Daniel, Josef: Das Organisationsproblem im Arbeitsnachweiswesen, Dissertation Münster 1924.

Dettweiler, Friedrich: Die Handarbeit in der Landwirtschaft, Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv), Ergänzungsheft I, Jena 1905.

Drucksachen des Reichstages: XIII. Legislaturperiode, 1914/1915 Nr. 151; 1. Wahlperiode 1920 Nr. 3148.

Dünner, Julia: Der deutsche Arbeitsnachweis im Kriege bis zum Erlaß des Hilfsdienstgesetzes, Regensburg 1918.

Eckert, Hermann: Der moderne Arbeitsnachweis, seine Entwicklung, sein gegenwärtiger Stand und seine Vorteile, Leipzig 1902.

Ehrenberg und Gehrke: Der Kontraktbruch der Landarbeiter als Massen-Erscheinung, Landarbeit und Kleinbesitz, 1. Heft, Berlin 1907.

Einrichtungen, Die bestehenden — zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich, Teil II, Der Stand der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung öffentlicher und privater Verbände im Deutschen Reich, bearbeitet vom Kaiserlich Statistischen Amt, Berlin 1906.

Felber, Georg: Landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, Landarbeit und Kleinbesitz, 2./3. Heft, S. 166.

Feldhahn, Heinrich: Arbeitsvermittlung, Erwerbslosenfürsorge und Berufsberatung unter besonderer Berücksichtigung des Würzburger Arbeitsamts, Dissertation Würzburg 1923.

Francke, Paul: Zur Geschichte des öffentlichen Arbeitsnachweises in Deutschland, Dissertation Halle 1913.

Graack, Erdmann: Ein deutscher Arbeitsnachweis in seiner geschichtlichen Entwicklung, Dresden 1915.

— Die Arbeitsvermittlung in Deutschland, Entstehung — Formen — Wirksamkeit, Stuttgart 1927.

Herkner, Heinrich: Die Arbeiterfrage, 7. Aufl. Berlin-Leipzig 1919.

Jastrow, Ignaz: Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Mark Brandenburg, Berlin 1902.

— Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Band I, Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis, Berlin 1902.

Kaerger, Karl: Die Sachsengängerei, Berlin 1890.

Keßler, Gerhard: Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände, Leipzig 1911.

Koeth, Jos.: Die wirtschaftliche Demobilmachung, ihre Aufgabe und ihre Organe. Handbuch der Politik, 4. Band, Berlin u. Leipzig 1921.

Kumpmann, Karl: Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung, Tübingen 1920.

Leopold, Kurt: Der öffentliche Arbeitsnachweis in Württemberg, Dissertation Tübingen 1923.

Ludwig, Franz: Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis, Berlin 1906.

Lüttgens, Karl Max: Neue Wege für den zwischenbezirklichen Arbeitsmarktausgleich, Dissertation Münster 1925.

Meyer, Emil Heinrich: Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Arbeitsvermittlung im In- und Ausland, Hannover 1912.

Michalke, Otto: Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften im Deutschen Reich, Berlin 1912.

Neubert, Hedwig: Der Kampf um den gewerblichen Arbeitsnachweis, Dissertation Freiburg 1922.

Oldenberg, K.: Ueber Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 31. Jahrgang, 1907, S. 284 ff.

Raschen, Heinrich: Der öffentliche Arbeitsnachweis im Rahmen der allgemeinen Arbeitsvermittlung in Bremen, Dissertation Münster 1923.

Reichsverzeichnis der Arbeitsnachweise nach dem Stande vom 1. September 1927, Berlin 1927.

Reitzenstein, Friedrich v.: Der Arbeitsnachweis, Berlin 1897.

Sachs, Hildegard: Entwicklungstendenzen in der Arbeitsnachweisbewegung, Dissertation Jena 1919.

Sagawe, B.: Die wirtschaftliche Bedeutung des Rübenbaus, Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, 6. Band, 1915, S. 157 ff.

Sicha, Werner: Zur Frage der Monopolstellung des öffentlichen Arbeitsnachweises, Dissertation Rostock 1924.

Sombart, Werner: Die gewerbliche Arbeiterfrage, Berlin 1912.

v. Stojentin: Landwirtschaftliche Arbeitsämter, Landarbeit u. Kleinbesitz, Heft 2/3, S. 91.

Sundermann, Heinrich: Der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis, Berlin 1904.

Syrup: Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik in Deutschland in Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und Arbeitsschutz, 38. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Berlin 1927.

Willecke, Carl: Die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung in Deutschland, Berlin 1912.

— Eduard: Das deutsche Arbeitsnachweiswesen, Berlin 1926.

Wölbling, Paul: Der Arbeitsnachweis, Berlin 1918.

Zahnbrecher, Franz Xaver: Die Arbeitgebernachweise in Deutschland, Nürnberg 1914.

v. Zwiedineck-Südenhorst, Otto: Sozialpolitik, Berlin u. Leipzig 1911.

B. Wiederkehrende Veröffentlichungen.

Der Arbeitsmarkt, Berlin.
Der Arbeitsmarkt-Anzeiger, Berlin.
Arbeit und Beruf, Berlin.
Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, Schwerin.
Regierungs-Blatt für Mecklenburg-Schwerin.
Reichsarbeitsblatt, Berlin.
Reichsgesetzblatt, Berlin.
Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, Berlin.
Statistik des Deutschen Reichs, Berlin.
Statistische Nachrichten des Landes Mecklenburg-Schwerin, Schwerin.
Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, Schwerin.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Berlin.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Berlin.
Wirtschaft und Statistik, Berlin.

C. Gesetze.

Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860).
Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (RGBl. I, S. 657).
Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I, S. 187).

Soweit Zahlenangaben oder sonstige Ausführungen nicht quellenmäßig belegt sind, sind sie durch persönliche Nachforschung bei den in Frage kommenden Stellen ermittelt worden.

Abkürzungen.

AVAVG.: Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927.
ANG.: Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922.
Denkschrift 1906: Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich, Teil II: Der Stand der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung öffentlicher und privater Verbände im Deutschen Reich, bearbeitet vom Kaiserlich Statistischen Amt, Berlin 1906.
Denkschrift 1915: Denkschrift über Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises in Drucksachen des Reichstages, XIII. Legislaturperiode 1914/15, Nr. 151.
Erhebung: 1912: Erhebung über Arbeisnachweise nach dem Stande von Ende 1912, Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt 1913, Nr. 6.
RArbBl.: Reichsarbeitsblatt.
Rbl.: Regierungs-Blatt für Mecklenburg-Schwerin.
RGBl.: Reichsgesetzblatt.

Lebenslauf.

Am 26. September 1903 wurde ich, Hans Loechel, als Sohn des Reichsbankrates Carl Loechel zu Berlin-Schöneberg geboren. Ich bin evangelischen Glaubens. Von Michaelis 1909 an besuchte ich das Helmholtz-Realgymnasium zu Berlin-Schöneberg, das ich am 17. September 1921 nach bestandener Reifeprüfung verließ. Am 1. Oktober 1921 trat ich bei der Bank für Handel und Industrie, der Rechtsvorgängerin der Darmstädter und Nationalbank K. G. a. A. als Lehrling ein. Ich absolvierte eine zweijährige Lehrzeit und war dann noch bis zum 1. Mai 1925 bei der gleichen Firma als Beamter tätig. Während meiner Banktätigkeit habe ich vom Wintersemester 1921 bis zum Sommersemester 1924 Vorlesungen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gehört. Vom 1. Mai 1925 an widmete ich mich ausschließlich dem Studium und legte am 17. Dezember 1926 die Diplomprüfung für Volkswirte in Berlin ab. Mit dem Sommersemester 1927 bezog ich die Landesuniversität Rostock.

Wilhelm Christians Buchdruckerei
Berlin-Schmargendorf
Zoppoter Straße 6